



Protokoll Landratssitzung vom 24. September 2014

Ort Stans, Landratssaal

Zeit 08.00 bis 12.15 Uhr

Anwesend: Landrat: 58 Ratsmitglieder
Regierungsrat: 7 Ratsmitglieder

Absolutes Mehr: 30 Stimmen

2/3 Mehr: 38 Stimmen

Entschuldigt: Landrat Karl Tschopp, Stans
Landrat Josef Bucher, Buochs

Vorsitz: Landratspräsident Walter Odermatt

Protokoll: Armin Eberli, Landratssekretär
Maggie Blättler, Sekretärin Staatskanzlei

Behandelte Geschäfte:

1	Tagesordnung; Genehmigung	31
2	Gesuche um Erteilung des Kantonsbürgerrechts	31
2.1	Selmani Sali, mit dem Sohn Selmani Visar, mazedonische Staatsangehörige, Buochs Fehler! Textmarke nicht definiert.	
2.2	Zembrot Sibylle Maria, mit dem Ehemann Randler Rudolf Josef und den Kindern Randler Jutta Christina und Randler Felix Johannes, deutsche Staatsangehörige, Dallenwil Fehler! Textmarke nicht definiert.	
2.3	Prinzing Andreas Oliver Gerd, deutscher Staatsangehöriger, Stans	Fehler! Textmarke nicht definiert.
2.4	Schmidt Steffen, mit dem Sohn Schmidt Christoph Federico, deutsche Staatsangehörige, Stans Fehler! Textmarke nicht definiert.	
3	Protokolle der Landratssitzungen vom 21. Mai 2014, 11. Juni 2014 und 25. Juni 2014; Genehmigung	32
4	Teilrevision des Gesetzes über die Gerichte und die Justizbehörden (Gerichtsgesetz); 1. Lesung	32
5	Landratsbeschluss über einen Objektkredit für die Beschaffung einer Software zur elektronischen Erfassung und Archivierung von Steuerakten	34
6	Postulat von Landrätin Alice Zimmermann, Emmetten, und Landrat Urs Müller, Emmetten, betreffend Bikesport in Nidwalden	39
7	Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission zum Geschäftsbericht 2013 des InformatikLeistungszentrums der Kantone Obwalden und Nidwalden (ILZ); Kenntnisnahme	49
8	Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission zum Geschäftsbericht 2013 des Laboratoriums der Urkantone (LdU); Kenntnisnahme	50

9	Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission zum Geschäftsbericht 2013 der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH); Kenntnisnahme	53
10	Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission zum Geschäftsbericht 2013 der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA); Kenntnisnahme	55
11	Einfaches Auskunftsbegehren von Landrätin Regula Wyss, Stans, Landrat Hans-Peter Zimmermann, Stans, und Landrat Klaus Waser, Buochs, betreffend Frühfranzösisch	56
12	Gesetz über die Angebote für Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz); 1. Lesung	59
13	Gesetz über die Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz); 1. Lesung	66
14	Motion von Landrat Philippe Banz, Hergiswil, betreffend Änderung des Hilfsfondsgesetzes	78

Landratspräsident Walter Odermatt: Ich begrüsse Sie ganz herzlich zur heutigen Sitzung.

Ich möchte Sie hier nicht mit politischen Themen oder mit Ereignissen langweilen, die passiert sind oder Sie bereits darüber gelesen haben. Wenn ich Ihnen in meiner ersten Rede sage, dass ich für Werte in der Politik eintrete, werden Sie vielleicht denken, dass das ja nichts Neues sei, das sage ja jeder. Deswegen werde ich Ihnen im Verlauf des Jahres immer wieder meine Werte und Inhalte darlegen. Als ersten Wert möchte ich Ihnen heute über Ehrlichkeit etwas sagen. Ausgerechnet Ehrlichkeit? Sind Politik und Ehrlichkeit nicht ein Widerspruch?

Kürzlich habe ich folgende Aussage in einer Fernseh-Diskussion gehört: "Die Grossen in Politik und Wirtschaft machen doch einfach im grossen Stil dasselbe, wie der Einzelne im kleinen, sozialen Umfeld: Alle lügen, um sich Vorteile zu verschaffen, um Anerkennung zu erhalten, um die Wahrheit zu vertuschen."

Die Medien halten vor allem uns Politikern regelmässig einen Spiegel unserer Sünden vor. Auch Fussballmanager, Banker, Ärzte, Kirchenleute, Wirtschaftsbosse, Sportler; alle kommen an die Kasse. Die Folgen sind oft ein Vertrauens- und Ansehensverlust, eine zynische und gleichgültige Haltung sowie ein Desinteresse bei Abstimmungen und politischen Vorlagen.

Weshalb also Ehrlichkeit als erstes Thema? Ich finde, wir politischen Verantwortungsträger müssen unsere Entscheidungen transparent und nachvollziehbar machen. Die Politik muss auch unangenehme Wahrheiten offen aussprechen und richtig kommunizieren.

Ehrlichkeit in Politik und Gesellschaft hat konkrete Auswirkungen auf die Bürgerinnen und Bürger. Eine rechtzeitige Problemlösung statt Problemverschiebung, weniger Schulden durch Begrenzung der Anspruchsdemokratie, mehr politische Partizipation durch bessere politische Kultur.

Heisst das nun, dass wir mehr Ehrlichkeit in die Politik einbringen wollen? Ist es überhaupt möglich, in der Politik ehrlich zu sein? Ich meine: Ja, es ist möglich und es ist wichtig, um der Politik wieder zu dem Ansehen zu verhelfen, das sie braucht, damit sie von der Bevölkerung ernst genommen wird. Viele Politiker flüchten sich bei unbeliebten Entscheidungen in mehrdeutige Aussagen und Worthülsen. Ich möchte verstanden werden. Nur wenn ich verstanden werde, kann ich hinterfragt werden. Mit einer einfachen Sprache will ich die Politik und ihre Prozesse wieder verständlich machen und bei unbeliebten Entscheidungen erklären und aufklären, warum diese Entscheidungen getroffen werden mussten.

Ich orientiere Sie über den Eingang der folgenden **parlamentarischen Vorstösse**:

1. Landrat Sepp Durrer, Wolfenschiessen, hat mit Eingabe vom 10. Juli 2014 eine Kleine Anfrage betreffend die Personalsituation bei der Kantonspolizei eingereicht.
Die Kleine Anfrage wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 668 vom 9. September 2014 beantwortet. Kleine Anfragen werden im Ratsplenum nicht behandelt.
2. Landrätin Regula Wyss, Stans, Landrat Hans-Peter Zimmermann, Stans, und Landrat Klaus Waser, Buochs, haben mit Eingabe vom 8. September 2014 ein Einfaches Auskunftsbegehren betreffend Frühfranzösisch eingereicht.
Die mündliche Beantwortung dieses Auskunftsbegehrens erfolgt an der heutigen Sitzung.

Ich erkläre die heutige Sitzung offiziell als eröffnet.

1 Tagesordnung; Genehmigung

Landratspräsident Walter Odermatt: Ich stelle fest, dass die heutige Landratssitzung rechtzeitig im Amtsblatt angezeigt worden ist und die Geschäftsunterlagen termingerecht den Mitgliedern des Landrates zugestellt wurden.

Die Traktandenliste wurde mit dem erwähnten Einfachen Auskunftsbegehren betreffend Frühfranzösisch ergänzt. In Absprache mit den Fraktionschefs werden wir dieses nicht am Schluss, sondern als neues Traktandum 11 nach dem Bericht der IGPK zur ZBSA behandeln.

Zur Tagesordnung wird das Wort nicht verlangt.

Der Landrat beschliesst mit 57 Stimmen: Die ergänzte Traktandenliste wird genehmigt.

2 Gesuche um Erteilung des Kantonsbürgerrechts

Die Behandlung von Einbürgerungsgesuchen erfolgt gemäss Art. 32 Abs. 2 des Landratsgesetzes unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

Das Kantonsbürgerrecht wird erteilt an:

Selmani Sali mit dem Sohn Selmani Visar, mazedonische Staatsangehörige, Buochs.

Zembrot Sibylle Maria mit Ehemann Randler Rudolf Josef und den Kindern Randler Jutta Christina und Randler Felix Johannes, deutsche Staatsangehörige, Dallenwil.

Schmidt Steffen mit dem Sohn Schmidt Christoph Federico, deutsche Staatsangehörige, Stans.

3 **Protokolle der Landratssitzungen vom 21. Mai 2014, 11. Juni 2014 und 25. Juni 2014; Genehmigung**

Protokoll vom 21. Mai 2014

Landratspräsident Walter Odermatt: Ich stelle das Protokoll der Sitzung vom 21. Mai 2014 zur Diskussion.

Das Wort wird nicht verlangt.

Der Landrat beschliesst mit 54 Stimmen: Das Protokoll der Landratssitzung vom 21. Mai 2014 wird genehmigt.

Protokoll vom 11. Juni 2014

Landratspräsident Walter Odermatt: Ich stelle das Protokoll der Sitzung vom 11. Juni 2014 zur Diskussion.

Das Wort wird nicht verlangt.

Der Landrat beschliesst mit 54 Stimmen: Das Protokoll der Landratssitzung vom 11. Juni 2014 wird genehmigt.

Protokoll vom 25. Juni 2014

Landratspräsident Walter Odermatt: Ich stelle das Protokoll der Sitzung vom 25. Juni 2014 zur Diskussion.

Das Wort wird nicht verlangt.

Der Landrat beschliesst mit 56 Stimmen: Das Protokoll der Landratssitzung vom 25. Juni 2014 wird genehmigt.

4 **Teilrevision des Gesetzes über die Gerichte und die Justizbehörden (Gerichtsgesetz); 1. Lesung**

Eintretensdiskussion

Justiz- und Sicherheitsdirektorin Karin Kayser: Mit Beschluss vom 26. Juni 2013 hat der Landrat eine Motion von Landrat Karl Tschopp, Stans, und Mitunterzeichnenden betreffend Änderung der Aufsicht über die Staatsanwaltschaft und deren Anstellungsinstanz sowie der Anzahl Laienrichter beim Kantonsgericht gutgeheissen. Die beiden Anliegen der Motion wollte man in zwei separaten Teilrevisionen des Gerichtsgesetzes umsetzen. Heute geht es lediglich um die Teilrevision des Gerichtsgesetzes betreffend die Anzahl Laienrichter beim Kantonsgericht. Der Regierungsrat legt Ihnen nun einen entsprechenden Antrag zur Teilrevision des Gerichtsgesetzes betreffend die Anzahl der Laienrichter am Kantonsgericht vor und ersucht Sie, diesen gutzuheissen.

Landrätin Therese Rotzer, Vertreterin der Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (SJS) und Vertreterin der CVP-Fraktion: Die Kommission SJS beantragt Ihnen einstimmig, die Teilrevision des Gerichtsgesetzes gutzuheissen. Mit dieser Revision soll die Anzahl der nebenamtlichen Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter von heute elf, neu auf sechs Laienrichter reduziert werden.

Weshalb ist das sinnvoll? Seit der Einführung der eidgenössischen ZPO (Zivilprozessordnung) und der StPO (Strafprozessordnung) bzw. der entsprechenden Revision des Gerichtsgesetzes per 1. Januar 2011 tagt das Kantonsgericht lediglich noch in einer Dreier-Besetzung. Früher war es teilweise auch in einer Fünfer-Besetzung tätig. Zudem wurde mit dem neuen Gesetz das Einzelgericht eingeführt. Es sind nun wesentlich mehr Fälle, die das Kantonsgericht via Einzelrichter entscheidet. Bei Strafsachen ist beispielsweise das Einzelgericht für Strafen bis zu einem Jahr zuständig. Bei Zivilsachen kann dieses bei Forderungen bis zu 30'000 Franken entscheiden. Das bedeutet, dass die einzelnen nebenamtlichen Richterinnen und Richter viel weniger zum Einsatz kommen. Damit nun diese Richter vermehrt Erfahrungen sammeln können, soll die Anzahl der Laienrichter reduziert werden. Heute behandelt der nebenamtliche Richter durchschnittlich 11 Fälle pro Jahr. Bei einer Reduktion auf sechs Laienrichter rechnet man mit rund 20 Fällen pro Laienrichter und Jahr. Die Gerichte sind mit der vorliegenden Revision einverstanden.

Noch ein Wort zu den Übergangsbestimmungen: Es sollen mit der Reduktion der Anzahl Laienrichter keine Mitglieder des Kantonsgerichtes entlassen werden, sondern es ist die Meinung, dass die gewählten Mitglieder im Amt verbleiben. Falls jedoch Richter vorzeitig aus dem Amt ausscheiden sollten, erfolgt erst dann eine Ersatzwahl, wenn die Anzahl der verbleibenden Mitglieder unter sechs fällt. Bei den Gesamterneuerungswahlen im Jahre 2016 wird jedoch die Anzahl der Mitglieder des Kantonsgerichtes auf sechs reduziert.

Ich möchte noch die Meinung der CVP-Fraktion bekannt geben: Die CVP ist einstimmig für die Reduktion der Anzahl Laienrichter von elf Mitglieder auf sechs.

Landrätin Michèle Blöchliger, Präsidentin der Justizkommission (Juko): Auch die Justizkommission hat an ihrer Sitzung vom 26. August 2014 die Teilrevision des Gerichtsgesetzes beraten. Die Justizkommission unterstützt diese Teilrevision und damit die Reduktion der Anzahl Laienrichter. Wir sind der Meinung, dass diese Reduktion sinnvoll ist, weil dadurch die einzelnen Laienrichter vermehrt zum Einsatz kommen und damit die Erfahrung der Richterinnen und Richter erhöht wird.

Die Justizkommission ist einstimmig für die vorliegende Teilrevision, wie dies auch die Fraktion der SVP ist.

Landratspräsident Walter Odermatt: Wir kommen zu den Vertretern der Fraktionen. Dazu möchte ich kurz ausführen, wie ich das in Zukunft gerne handhaben möchte: Bislang wurden die Vertreter gemäss der Fraktionsstärke zum Votum aufgerufen. Ich möchte das so ändern, dass jede Fraktion auch einmal zuerst an die Reihe kommt.

Landrätin Beatrice Richard, Vertreterin der FDP-Fraktion: Auch die FDP-Fraktion hat die Gesetzesrevision eingehend diskutiert und ist zum Entscheid gelangt, dass diese Änderung sinnvoll ist. Die FDP befürwortet die Reduktion der Anzahl Richter auf sechs Laienrichter ohne Präsidium, damit die Amtserfahrung der Laienrichter gewährleistet bleiben kann. Sie unterstützt somit diese Revision.

Landrat Thomas Wallimann, Vertreter der Grüne-SP-Fraktion: Auch wir haben die Gesetzesvorlage diskutiert und geprüft. Wir sind ebenfalls zur Überzeugung gelangt, dass die Gründe, welche sowohl im Bericht der Kommission SJS aufgeführt wurden als auch jene von Seiten der Gerichte, es sinnvoll erscheinen lassen, diese Vereinfachung durchzuführen. Wir stimmen der Gesetzesrevision einstimmig zu.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Eintreten ist unbestritten und wird stillschweigend beschlossen.

Die Detailberatung erfolgt ohne Wortbegehren.

Schlussabstimmung

Der Landrat beschliesst mit 57 gegen 0 Stimmen: Die Teilrevision des Gesetzes über die Gerichte und die Justizbehörden (Gerichtsgesetz) wird in 1. Lesung genehmigt.

5 Landratsbeschluss über einen Objektkredit für die Beschaffung einer Software zur elektronischen Erfassung und Archivierung von Steuerakten

Eintretensdiskussion

Finanzdirektor Alfred Bossard: Das Projekt "Elektronisches Steuermass" bezweckt, wie es der Name sagt, dass zukünftig die Steuermass elektronisch geführt werden sollen. In einem ersten Schritt werden ab 2016 sämtliche Steuermass mit allen Belegen eingescannt, veranlagt und schliesslich elektronisch archiviert. Damit können verschiedene Vorteile erreicht werden:

- Die Gemeindesteuermass wie auch das kantonale Steueramt werden in der manuellen Führung von Steuermass und beim Aktenhandling weitgehend entlastet.
- Die papierene Archivierung der Steuermass entfällt.
- Archivierte Dokumente sind schneller verfügbar und damit verbunden ergibt sich eine raschere Auskunftsbereitschaft in Kundengesprächen.
- Die Flexibilität wird erhöht, indem sämtliche Belege elektronisch ersichtlich sind und damit bei Problemen gegenseitig schneller und effizienter geholfen werden kann. Ebenso können damit die Medienbrüche zwischen Papier und IT eliminiert werden.
- Mit dem Projekt können Kosten eingespart werden.

Mit dieser elektronischen Steuermassführung werden gleichzeitig die Grundlagen für eine spätere, internetbasierte Steuererklärung geschaffen. Das Endziel ist, dass der Steuerkunde seine Steuererklärung im PC erfasst und zusammen mit den Belegen dem Steueramt elektronisch übermittelt.

Wir müssen uns aber nichts vormachen. Bis alle Steuerkunden dies so machen – wenn überhaupt – wird es noch einige Jahre dauern. Tatsache ist, dass heute noch rund 25% der Steuererklärungen manuell, also von Hand ausgefüllt werden. Ebenso muss berücksichtigt werden, dass noch längst nicht alle Bürgerinnen und Bürger einen Scanner zu Hause haben und die Belege dem Steueramt elektronisch zustellen können.

Somit müssen die Steuererklärungen, wie auch die Belege, irgendwo vorbereitet und eingescannt werden. Da wir uns entschieden haben, dass sämtliche Belege der massgebenden Ziffer in der Steuererklärung zugewiesen werden sollen, braucht die Arbeitsvorbereitung mehr Zeit und setzt auch ein bestimmtes Steuerwissen der Leute voraus. Es ist also nicht ein einfaches Einscannen. Dies erschwert die Möglichkeit, die Belege durch ein externes Scanningcenter ausführen zu lassen. Zudem sind die Datensicherheit und die Problematik des Datenmissbrauchs gerade bei solch sensiblen Daten, wie den Steuererklärungen, nicht zu vernachlässigen. Der Kanton Zug kann ein Lied davon singen. Zug hat mittlerweile ebenfalls entschieden, dies selber im Haus zu machen. Ein Scanning bei den Gemeindesteuermass wäre grundsätzlich möglich. Wir haben uns aber aus folgenden Gründen entschieden, dies nicht weiter zu verfolgen:

- Es fallen für jedes Gemeindesteuermass Investitions- und relativ hohe Wartungskosten an.
- Je nach Grösse des Gemeindesteuermasses ist der Personalbedarf pro Standort für die Verarbeitungsleistung sehr gering. Somit fehlen das Knowhow und die Routine, die Ar-

beitsvorbereitung in der gewünschten Qualität zu erbringen. Zudem wird pro Dossier mehr Zeit dafür benötigt.

- Da auch die Stellvertretung bei Ferien, Krankheit, Unfall etc. pro Gemeinde zu regeln wäre, müssten zwei Personen geschult und ausgebildet werden.
- Bei einer dezentralen Scanninglösung bei den elf Gemeinden würde mehr Personal benötigt als bei einem zentralen Scanningcenter und ist somit gesamthaft teurer.

Aus all diesen Gründen haben wir uns für ein zentrales Scanningcenter beim Kanton entschieden.

Die Investitionskosten belaufen sich auf insgesamt 800'000 Franken. Das Projekt läuft gemäss Projekthandbuch und Meilensteinplanung bis spätestens am 31. Dezember 2016, wobei die Produktionsaufnahme auf den 1. Februar 2016 geplant ist.

Die jährlichen Betriebskosten belaufen sich auf 530'000 Franken. Die grössten Positionen sind dabei die Personalkosten, welche mit 247'000 Franken veranschlagt sind, sowie die Abschreibungskosten, welche mit 168'000 Franken berechnet wurden. Wir benötigen insgesamt 290 Stellenprozente. Man muss aber sehen, dass wir hier eine zusätzliche Arbeit von den Gemeinden übernehmen. Es findet somit eine Verschiebung von den Gemeinden zum Kanton statt. Diese zusätzliche Arbeit kann durch die bestehenden Mitarbeiter des kantonalen Steueramtes nicht bewältigt werden. Die Schätzung des Personalaufwandes erfolgte aufgrund der Erfahrungszahlen des Software-Anbieters sowie des Kantons Schwyz, welcher die gleiche Lösung seit einigen Jahren bereits einsetzt. Wir benötigen jedoch pro 1'000 Dossiers weniger Personal als der Kanton Schwyz. Da wir von den Gemeinden Arbeit übernehmen und diese effizienter lösen, ergibt dies für den Kanton und die Gemeinden Einsparungen von rund 648'000 Franken. Beim Kanton ergeben sich alleine Einsparungen von rund 340'000 Franken. Es ist eine der Massnahmen aus dem Massnahmenpaket.

Es ist uns bewusst, dass die Gemeinden deshalb vom Kanton für die Dossierbewirtschaftung weniger Geld erhalten. Falls die Gemeinden dies nicht durch einen sukzessiven Abbau auffangen können, ergibt dies für die Gemeinden Mindereinnahmen. Der Regierungsrat ist jedoch überzeugt, dass das elektronische Dossier sowohl für die Gemeinden, wie auch für den Kanton positive Aspekte hat und zukunftsorientiert ist. Die Kantone Luzern, Basel-Stadt, Basel-Land, Zürich, Schwyz, Bern und teilweise auch Obwalden haben das elektronische Steuerdossier bereits umgesetzt und sind für die weiteren technischen Entwicklungen bestens aufgestellt. Deshalb beantragt der Regierungsrat dem Landrat, den Kredit zu bewilligen.

Heute entscheiden wir über den Objektkredit und nicht über eine Leistungserweiterung. Es ist in unserem Kanton üblich, dass über die Leistungserweiterungen im Zusammenhang mit dem Budget diskutiert wird. Es muss Ihnen aber bewusst sein, dass Sie, sofern Sie heute zum Objektkredit Ja sagen, Sie indirekt auch Ja zur Leistungsauftragserweiterung sagen.

Landrat Philippe Banz, Vertreter der Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales (FGS): Die Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales hat an der Sitzung vom 28. August 2014 in Anwesenheit von Finanzdirektor Alfred Bossard, Finanzverwalter Oscar Amstad und Steuerverwalter Markus Huwiler das Projekt „eDossier“ beraten. In diesem Projekt geht es um den Objektkredit für die Beschaffung und Einführung einer Software zur elektronischen Erfassung und Archivierung von Steuerakten.

Die Kommission FGS begrüsst die Vorlage und sieht klare Vorteile und Einsparungsmöglichkeiten durch das Scannen der Steuerunterlagen. Eine elektronische Erfassung und Archivierung ist heute gemäss Einschätzung der Kommission nicht nur zeitgemäss, son-

dern ein Muss. Im Vergleich zu anderen Kantonen sind wir sicher keine Vorreiter. Die Kommission erhofft sich insbesondere, dass künftig allgemeine Anfragen effizienter bearbeitet werden können. Für die Kommission ist es auch wichtig, dass die Steuerdaten nicht extern bearbeitet werden. In einer Zeit, wo Datenmissbräuche fast schon zum Alltag gehören, macht ein verwaltungsinterner Scanning-Prozess absolut Sinn. Sämtliche Steuerdaten bleiben immer beim Steueramt - oder sollten dort bleiben. Die Objektkosten von 810'000 Franken sind nachvollziehbar. Durch die jährlichen Einsparungen von 648'000 Franken erbringt dieses Projekt – neben der Effizienzsteigerung – auch einen finanziellen Vorteil. Die Kommission FGS beantragt dem Landrat einstimmig mit 11 zu 0 Stimmen, ohne Enthaltung, auf die Vorlage einzutreten und dem Landratsbeschluss zum Objektkredit „eDossier“ zuzustimmen.

Landrat Erich von Holzen, Vertreter der Finanzkommission (Fiko): Die Finanzkommission hat an der Sitzung vom 1. September 2014 den Objektkredit für die Beschaffung einer Software zur elektronischen Erfassung und Archivierung von Steuerakten beraten.

Ich fasse mich kurz: Die Finanzkommission unterstützt einstimmig diesen Objektkredit. Mit dem zentralen Scanning sämtlicher eingehender Steuerakten durch das kantonale Steueramt und der damit verbundenen Aufhebung des Papierdossiers, entfällt zukünftig die bisherige manuelle administrative Führung des Steuerdossiers der Natürlichen Personen durch die Gemeinden. Die zentrale Bearbeitung aller Unterlagen führt zu wesentlichen Kosten- und Effizienzgewinnen, wie wir das bereits gehört haben. Die Gemeinden sind aber weiterhin für die Veranlagung der Steuern zuständig.

Zum Finanziellen: Man sieht selten einen Antrag für einen Investitionskredit, der so klar ist. Neu wird mit einem Aufwand von 810'000 Franken gerechnet, welcher aufgeteilt wird auf den Kanton mit 424'000 Franken und die anderen Körperschaften mit 386'000 Franken. Mit dem Projekt können jedoch Einsparungen von 648'000 Franken erzielt werden, wenn alle Potenziale ausgeschöpft werden.

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat mit 10 zu 0 Stimmen, ohne Enthaltung, dem Objektkredit zuzustimmen.

1. Landratsvizepräsident Conrad Wagner, Vertreter der Grüne-SP-Fraktion: Die Fraktion Grüne-SP – das ist also nicht die grösste Fraktion, die hier den Vorrang erhalten hat, stimmt den regierungsrätlichen Ausführungen zu. Insbesondere erachten wir es als sinnvoll, dass im Sinne einer wirkungsorientierten Verwaltung die Digitalisierung der Dokumente zur Steuererklärung konsequent umgesetzt wird.

Wie dem so ist, handelt es sich dabei nicht einfach um einen Geldbetrag für einen Objektkredit, bei dem innert Jahresfrist das Projekt abgeschlossen und evaluiert ist. Die Anpassung dieses Prozesses zur Digitalisierung der Steuerelemente hat bestimmte Konsequenzen auf den Betrieb und das Personal auf Stufe Kanton und auch auf Stufe Gemeinde für die Zukunft.

Die betrieblichen und finanziellen Auswirkungen sind für dieses Projekt kalkuliert und geschätzt worden. Es gilt somit, nach ein bis zwei Jahren die getroffenen Annahmen zu überprüfen und das Projekt zur Einführung dieses elektronischen, digitalisierten Steuerdossiers zu evaluieren, damit wir auch die Sicherheit haben, dass diese geschätzten Annahmen und die Vorgaben auch wirklich eingetroffen sind.

Mit einem eigentlichen Wirkungsbericht kann auch für künftige Weiterentwicklungen im Allgemeinen für die Verwaltung, insbesondere in diesem Fall auch für die Steuerverwaltung, die Bestätigung und das Vertrauen geschaffen werden, die wir im Landrat für solche Anpassungen in der Verwaltung mit bedeutenden Auswirkungen auf Betrieb und Finanzen haben müssen.

Im Weiteren ist auch ein Trend zur Zentrierung bestimmter Aufgaben zum Kanton und damit eine Entlastung der Gemeindeverwaltungen zu erkennen. Hier betrifft es die Steuerämter der Gemeinden. Bauämter, Sozialämter und andere werden ähnliches erfahren – werden, sollen, müssen, je nachdem. Der politische Prozess wird dies zeigen.

So ist auch die Grüne-SP-Fraktion für Eintreten zur Vorlage und unterstützt das Projekt zum digitalisierten Steuermass, inklusive Leistungsauftragserweiterung im Budget 2015 beim kantonalen Steueramt.

Landrat Andreas Gander, Vertreter der CVP-Fraktion: Die CVP-Fraktion hat den Objektkredit eingehend diskutiert und unterstützt die Vorlage mit 15 zu 2 Stimmen. Wir sind uns bewusst, dass mit der Zustimmung entsprechend auch in der Budgetdebatte der notwendige Personalaufwand genehmigt werden muss.

Durch die Verschiebung von Aufgaben von den Gemeinden zum Kanton in Bezug auf das Vorsortieren und das qualifizierte Einscannen werden die Gemeinden entlastet. Besonders bei kleineren Gemeinden bestehen Ängste, ob das bestehende Personal reduziert werden muss bzw., ob es zu Entlassungen kommen wird.

Trotzdem ist die CVP-Fraktion aber grossmehrheitlich der Meinung, dass es richtig ist, dass die Unterlagen elektronisch verwaltet werden können, wie es in vielen Bereichen bereits gang und gäbe ist.

Landrat Albert Frank, Vertreter der SVP-Fraktion: Die SVP-Fraktion ist für Eintreten auf das Geschäft über die elektronische Archivierung der Steuerakten. Den Objektkredit haben wir beraten und werden aufgrund der Unterlagen den Antrag unterstützen.

Eine elektronische Archivierung von solch wichtigen Unterlagen ist aus unserer Sicht unerlässlich und mehr als nur zeitgemäss. Die Fraktion ist sich auch bewusst, dass mit der elektronischen Archivierung Zeit gespart wird und diese Ressource anderweitig genutzt werden kann. Unserer Fraktion ist es auch wichtig, dass nicht plötzlich Zusatzkredite für die Programmierung und für grössere Anpassungen der Software für Nidwalden benötigt werden. Wir stellen auch fest, dass mit diesem Projekt Ressourcen bei den Gemeinden frei werden als Folge der Reduktion der Dossierbewirtschaftung. Der Gesamtbetrag für Einsparungen beträgt 648'000 Franken. Es ist anzunehmen, dass die Gemeinden personelle Anpassungen vornehmen müssen. Die Fraktion der SVP stimmt dem Objektkredit einstimmig zu.

2. Landratsvizepräsident Peter Scheuber: Ich möchte aus Sicht der Gemeinden hier einige Bedenken einbringen. Wir sind nicht gegen das e-Dossier, aber zum vorgesehenen Zwischenschritt. Wir finden es unvernünftig, dass in Zukunft die Steuermass elektronisch ausgefüllt werden sollen. Anschliessend müssen sie ausgedruckt, unterschrieben und beim Gemeindesteueramt eingereicht werden. Das Gemeindesteueramt reicht die Dossiers an das kantonale Steueramt weiter. Das kantonale Steueramt scannt diese Dossiers ein und anschliessend werden die Unterlagen durch den Schredder gelassen. Das ist eine grosse Menge Papier, die hier unnütz gedruckt und kurz danach wieder vernichtet wird. Wir meinen, dass man, wenn schon, gänzlich auf e-Dossiers wechseln sollte. Auch in anderen Kantonen, zum Beispiel in Obwalden, funktioniert das bereits. Der Steuerpflichtige füllt seine Steuererklärung elektronisch aus, setzt die elektronische Unterschrift darunter und schickt sie elektronisch zu. Damit ist und bleibt das e-Dossier ein e-Dossier. Ein grosser Aufwand könnte so vermieden und viel Geld gespart werden.

Die Berechnung, wie viel die Gemeinden einsparen könnten, stimmt in keiner Weise. In Ennetmoos zum Beispiel bekämen wir 55'000 Franken weniger vom kantonalen Steueramt. Einsparen können wir aber lediglich 10'000 Franken, wenn wir eine Lehrstelle streichen. Und jetzt komme ich zu einem wichtigen Punkt: In den meisten Gemeinden ist es

Aufgabe der Lernenden, die Steuere dossiers zu bewirtschaften. Wenn nun diese Aufgabe im Steuerbereich wegfällt, wird es vor allem in den kleineren Gemeinden zur Streichung von Lehrstellen kommen. Bei uns wird dies die Folge sein. Doch wo, wenn nicht auf einer Gemeindeverwaltung, können Steuerfachleute heranwachsen? Man muss sich bewusst sein, dass es in Zukunft nicht einfacher wird, Steuerfachleute zu rekrutieren, wenn diese nicht mehr vorhanden sind.

Aus dem Regierungsratsbeschluss Nr. 489 könnte man ableiten, dass die Gemeinden frei werdende Arbeitsplätze und Aktenschränke fremdvermieten und somit ein Einkommen generieren könnten. Doch wie soll man sich das vorstellen, verwaltungsintern Arbeitsplätze und Aktenschränke fremd zu vermieten? Dies ist nur schon aus Datenschutzgründen unvorstellbar.

Wir können auch nicht nachvollziehen, dass bei allen Gemeinden Einsparungen berechnet wurden, aber wie viel der Kanton bei den Dossiers der juristischen Personen, welche sie selber bewirtschaften, einsparen kann, ist nirgends ersichtlich.

Wir meinen, das Projekt „e-Dossier“ sei eine voreilige Übung, die im Moment nach Minder aufwand beim Kanton aussieht, aber auf dem Buckel der Gemeinden stattfindet. Eines ist sicher: Die Höhe der Entschädigung an die Gemeinden pro Dossier legt nicht der Landrat fest, sondern diesbezüglich werden neue Leistungsvereinbarungen zwischen dem kantonalen Steueramt und den Gemeinden abgeschlossen und diese sind ja noch nicht unterzeichnet.

Finanzdirektor Alfred Bossard: Es wurden ein paar Punkte aufgeworfen, worauf ich gerne Antwort geben möchte. Es ist richtig, dass Obwalden das elektronische Steuere dossiers an sich eingeführt hat, aber sie haben eine andere Vorgehensweise. Ausgefüllte Steuere dossiers können dort elektronisch dem Steueramt zugestellt werden. Das ist richtig, aber sämtliche Belege müssen trotzdem ausgedruckt und unterzeichnet dem Steueramt zugestellt werden. Die elektronische Unterschrift ist noch nicht legitim; die Steuererklärung muss also trotzdem ausgedruckt und eingesandt werden. In Obwalden werden nachgehend alle Steuerakten begutachtet und erst wenn diese bearbeitet sind, werden diese eingescannt. Es ist also eine Art Nachbearbeitung. Wir wollen aber bei uns eine andere Vorgehensweise einführen. Bei uns sollen die eingegangenen Steuere dossiers eingescannt und die Belege richtig zugeordnet werden. Ich nenne dazu ein Beispiel: Der Lohnausweis wird so zugewiesen, dass derjenige, der die Veranlagung vornimmt, gleich den Lohnausweis zur Verfügung hat. Der Unterschied ist, dass wir nicht die Vergangenheit bewältigen, sondern für die Zukunft arbeiten. Das ist Punkt 1.

Punkt 2: Zu den Berechnungen, die nicht stimmen sollen, ist zu sagen: Wenn die Gemeinde Ennetmoos im Moment Kosten von 10'000 Franken hat, um die Steuere dossiers zu bewirtschaften, der Kanton aber in den letzten zwanzig Jahren jeweils ca. 60'000 Franken bezahlt hat, muss ich mich fragen, ob der Kanton in der Vergangenheit nicht zu viel bezahlt hat. Mit der neuen Lösung, bei der ja weniger Arbeit in der Gemeinde anfällt und mit ca. 13'000 Franken entschädigt wird, sind wir der Meinung, dass die genannten 10'000 Franken immer noch abgedeckt werden, wenn die Arbeit durch einen Lehrling ausgeführt wird. Wir sind klar der Meinung, dass die Gemeinden, wie auch der Kanton, nicht nur aufgrund der Dossierbewirtschaftung Lehrlinge anstellen sollte, sondern weil man grundsätzlich Lehrlinge ausbilden möchte. Das gilt auch in diesem Zusammenhang, dass weiterhin Lehrlinge ausgebildet werden.

Bezüglich der juristischen Personen: Das kann man nicht ganz mit den natürlichen Personen vergleichen. Die Veranlagungen der juristischen Personen werden alle beim Kanton gemacht. Die juristischen Personen haben meistens eine Steuererklärung sowie eine Bilanz- und Erfolgsrechnung, welche viel weniger Arbeit gibt, als wenn ich Steuerunterlagen einer natürlichen Person einscannen muss, welche grundsätzlich mehr Belege und

Unterlagen hat. In den letzten Jahren hatten wir bei den juristischen Personen eine Zunahme von rund 15%. Die dadurch entstandene zusätzliche Arbeit haben wir ohne Leistungsauftragserweiterung erledigt. Wir sind auch jetzt der Meinung, dass wir das machen können, ohne dass wir zusätzlich etwas unternehmen müssen.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Eintreten ist unbestritten und wird stillschweigend beschlossen.

Die Lesung des Landratsbeschlusses erfolgt ohne Wortbegehren.

Schlussabstimmung

Der Landrat beschliesst mit 52 gegen 1 Stimme: Der Landratsbeschluss über einen Objektkredit in der Höhe von 800'000 Franken für die Beschaffung einer Software zur elektronischen Erfassung und Archivierung von Steuerakten wird genehmigt.

6 Postulat von Landrätin Alice Zimmermann, Emmetten, und Landrat Urs Müller, Emmetten, sowie Mitunterzeichnenden betreffend Bikesport in Nidwalden

Landratspräsident Walter Odermatt: Ich stelle fest, dass der Wortlaut dieses Postulats und die Stellungnahme des Regierungsrates mit den Landratsakten zugestellt wurden. Die Kenntnis dieser Dokumente wird als bekannt vorausgesetzt.

POSTULAT

Landrätin Alice Zimmermann, Butzen 1, 6376 Emmetten
Landrat Urs Müller, Panoramaweg 25, 6376 Emmetten

Emmetten, den 4. September 2013

Gestützt auf Art. 53, Abs. 3 des Landratsgesetzes reichen wir nachfolgendes Postulat ein. Zusammen mit den Mitunterzeichnenden beauftragen wir den Regierungsrat, auf folgende drei Punkte wie folgt einzugehen und zu prüfen:

1. Es soll eine Bikefachstelle eingerichtet werden – analog zur bestehenden Fachstelle für Wanderwege – mit folgenden Aufgaben:
 - Beratung der Gemeinden, Amtsstellen und der privaten Fachorganisationen auf dem Gebiet des Mountainbikens.
 - Koordination und Planung des Mountainbikenetzes im Kanton Nidwalden.
 - Wahrung der Interessen bei Konflikten mit anderen Infrastrukturen.
2. In einem Bericht soll aufgezeigt werden, in welchem Zeithorizont ein flächendeckendes Routennetz im Kanton Nidwalden verwirklicht werden kann, und mit welchen Bedingungen an Tourismus Nidwalden oder die bestehenden Radsportorganisationen eine möglichst schnelle Umsetzung dieser Erwartung (ein flächendeckendes Bikenetz) verbunden ist.
3. Weiter wollen wir vom Regierungsrat wissen, ob er die Überzeugung teilt, dass im Kanton Nidwalden bezüglich Bikesports ein nicht zu unterschätzendes touristisches Potenzial schlummert?

Begründung

Das Biken ist eine Sportart, die aus der Palette der Freizeit- und Tourismusaktivitäten in der Schweiz – ganz besonders auch im Kanton Nidwalden – nicht mehr wegzudenken ist. Mountainbiken zählt zu den beliebtesten Sportarten. Bereits über eine Million Schweizerinnen und Schweizer besitzen ein Mountainbike.

In den Kantonen Graubünden, Tessin und in unserem Nachbarkanton Uri wurde erfolgreich kantonsweit ein Bikenetz aufgebaut. Ebenfalls wurden dort entsprechende Fachstellen eingerichtet. Dies führte in diesen Kantonen bereits zum touristischen Erfolg.

Im Kanton Nidwalden, welcher von seiner Eigenart hervorragende Voraussetzungen für ein Bikenetz hätte, ist die Situation unbefriedigend. Interessierte Bikerinnen und Biker wissen nicht, an wen sie sich zwecks Informationen wenden sollen. Weder gibt es ein ausgeschildertes Streckennetz noch ist kein geeignetes Kartenmaterial vorhanden, ausser in der Bike-Arena Emmetten.

In Nidwalden wurde 2009 mit der Eröffnung der Bike-Arena Emmetten der Grundstein gelegt. Im restlichen Kantonsgebiet existieren noch keine dem heutigen Standard entsprechenden und beschilderten Bikerouten. Dieses touristische Angebot wird nur dann genutzt, wenn alles optimal vorhanden ist.

Neben der Attraktivitätssteigerung ist auch zu erwähnen, dass ausgeschilderte Wege sehr viel zur Sicherheit beim Biken und Wandern beitragen. Die Beschilderung ist eine wichtige Vorkehrung, damit sich die Nutzer auf diesen Routen sich nicht in die Quere kommen und sich gegenseitig gefährden. Aus diesem Grund macht es Sinn, für die ganze Koordination eine Fachstelle für Biker einzurichten und diese der Fachstelle Wanderwege anzugliedern.

Die Tätigkeit der kantonalen Fachstelle beschränkt sich auf die allgemeine Beratung der Tourismus- und Bike-Kreise bei Fragen rund um den Bikesport. Die am 29. Juli 2013 gegründete IG Bike Nidwalden kann dieser Fachstelle mit „Wissen und Erfahrung“ zur Seite stehen.

An der Gemeindepräsidentenkonferenz im Frühling 2013 wurde diese Problematik thematisiert. Allgemein wurde Interesse bekundet und es wurde dem Regierungsrat eine Absichtserklärung zu gestellt. Aus der Antwort des Regierungsrates zeigt sich Handlungsbedarf, indem die gesetzlichen Grundlagen zu klären sind.

Gemäss kantonalem Richtplan vom 1. April 2009 liegt heute die Federführung des Langsamverkehrs Mountainbike und Skating beim Amt für Raumentwicklung. Das Amt für Raumentwicklung koordiniert die Konsolidierung von Mountainbike Routen für Gemeinden und Trägerschaften. Dies und eine einheitliche Beschilderung sind insbesondere erforderlich, wenn Langsamverkehrsrouten über das professionelle Netzwerk der Stiftung Schweiz Mobil kommuniziert werden sollen. Aus Sicht der Stiftung Schweiz Mobil besteht Bedarf an neuen Bikestrecken und der Kanton Nidwalden gilt als Potentialgebiet für neue touristisch interessante Bikerouten. Eine nachhaltige Stärkung des Langsamverkehrs steht im öffentlichen Interesse und tangiert sowohl Bereiche der Wirtschaft, der Gesellschaft und auch der Umwelt. In diesem Sinne begrüsst der Regierungsrat die Absichtserklärung der Gemeindepräsidentenkonferenz.

Sehr geehrter Herr Landratspräsident, sehr geehrte Mitglieder des Landrats! Nidwalden ist gefordert, seine Stärken zu bündeln. Für die Tourismusregion Nidwalden bietet ein zeitgemäss bewirtschaftetes Routennetz für Biker eine einmalige Möglichkeit, unsere wunderschöne Landschaft optimal zu vermarkten. Für unseren Kanton ist es wichtig – für Touristen wie für Einheimische -, dass Nidwalden als attraktiver Lebensraum wahrgenommen wird. In diesem Sinne hoffen wir, dass unser Postulat von Ihnen, geschätzte Ratsmitglieder grosszügig unterstützt wird, damit wir dem Ziel, der Einrichtung einer Fachstelle für Bike bedeutend näher kommen.

Die Erstunterzeichnenden:

Alice Zimmermann

Urs Müller

Mitunterzeichnende Landräte: Eduard Christen, Josef Odermatt, Viktor Baumgartner, Marianne Blättler, Joseph Niederberger, Wendelin Waser, Peter Scheuber, Josef Niederberger-Streule, Monika Lüthi-Wyss, Beatrice Richard, Walter Mösch, Susann Trüssel, Tobias Käsli, Klaus Waser, Sepp Barmettler-Portmann, Conrad Wagner, Regula Wyss-Kurath

REGIERUNGSRAT**PROTOKOLLAUSZUG****Nr. 171**

Stans, 11. März 2014

Landwirtschafts- und Umweltdirektion. Bildungsdirektion. Parlamentarische Vorstösse. Postulat von Landrätin Alice Zimmermann, Emmetten und Landrat Urs Müller, Emmetten betreffend Bikesport Nidwalden. Abweisung

1 Sachverhalt**1.1**

Mit Datum vom 4. September 2013 haben Landrätin Alice Zimmermann, Emmetten, und Landrat Urs Müller, Emmetten, mit Mitunterzeichnenden ein Postulat betreffend eine Bikefachstelle eingereicht. Demnach soll der Regierungsrat beauftragt werden, folgende drei Punkte zu prüfen:

1. Es soll eine Bikefachstelle eingerichtet werden – analog zur bestehenden Fachstelle für Wanderwege – mit folgenden Aufgaben:
 - Beratung der Gemeinden, Amtsstellen und der privaten Fachorganisationen auf dem Gebiet des Mountainbikens.
 - Koordination und Planung des Mountainbikenetzes im Kanton Nidwalden.
 - Wahrung der Interessen bei Konflikten mit anderen Infrastrukturen.
2. In einem Bericht soll aufgezeigt werden, in welchem Zeithorizont ein flächendeckendes Routennetz im Kanton Nidwalden verwirklicht werden kann, und mit welchen Bedingungen an Tourismus Nidwalden oder die bestehenden Radsportorganisationen eine möglichst schnelle Umsetzung dieser Erwartung (ein flächendeckendes Bikenetz) verbunden ist.
3. Weiter wollen wir vom Regierungsrat wissen, ob er die Überzeugung teilt, dass im Kanton Nidwalden bezüglich Bikesport ein nicht zu unterschätzendes touristisches Potenzial schlummert?

1.2

Das Postulat wird im Wesentlichen damit begründet, dass Biken zu den beliebtesten Sportarten zählt. In den Kantonen Graubünden, Tessin und Uri seien bereits erfolgreich kantonsweite Bikenetze aufgebaut worden. Ebenfalls seien dort entsprechende Fachstellen eingerichtet worden. Dies habe in diesen Kantonen bereits zum touristischen Erfolg geführt.

Der Kanton Nidwalden biete hervorragende Voraussetzungen für ein Bikenetz. Die Situation sei aber unbefriedigend. Interessierte Bikerinnen und Biker wüssten nicht, an wen sie sich wenden sollen. Weder gebe es ein ausgeschildertes Streckennetz noch sei geeignetes Kartenmaterial vorhanden (Ausnahme: Bike-Arena Emmetten).

Ausgeschilderte Wege trügen zudem sehr viel zur Sicherheit beim Biken und Wandern bei. Die Beschilderung sei eine wichtige Vorkehrung, damit sich die Nutzer auf diesen Routen nicht in die Quere kämen und sich gegenseitig gefährden. Aus diesem Grund mache es Sinn, für die ganze Koordination eine Fachstelle für Biker einzurichten und diese der Fachstelle Wanderwege anzugliedern.

Die Tätigkeit der kantonalen Fachstelle würde sich auf die allgemeine Beratung der Tourismus- und Bike-Kreise bei Fragen rund um den Bikesport beschränken. Die am 29. Juli 2013 gegründete IG Bike Nidwalden könne dieser Fachstelle mit „Wissen und Erfahrung“ zur Seite stehen.

Gemäss kantonalem Richtplan vom 1. April 2009 läge heute die Federführung des Langsamverkehrs Mountainbike und Skating beim Amt für Raumentwicklung. Das Amt für Raumentwicklung koordiniert die Konsolidierung von Mountainbike Routen für Gemeinden und Trägerschaften. Dies und eine einheitliche Beschilderung seien insbesondere erforderlich, wenn Langsamverkehrsrouten über das professionelle Netzwerk der Stiftung Schweiz Mobil kommuniziert werden sollen. Aus Sicht der Stiftung Schweiz Mobil bestehe Bedarf an neuen Bikestrecken und der Kanton Nidwalden gelte als Potentialgebiet für neue touristisch interessante Bikerouten. Eine

nachhaltige Stärkung des Langsamverkehrs stehe im öffentlichen Interesse und tangiere sowohl Bereiche der Wirtschaft, der Gesellschaft und auch der Umwelt.

2 Erwägungen

2.1 Bikesport in Nidwalden

2.1.1 Allgemeines

Laut der Studie „Sport Schweiz 2008 – das Sportverhalten der Schweizer Bevölkerung“ des Bundesamts für Sport BASPO zählt Mountainbiken zu den beliebtesten Sportarten der Schweiz. Die Sportart verzeichnete in den letzten Jahren einen steten Zuwachs. Obwohl Biking eine Individualsportart ist, nutzen immer mehr Vereine diese Sportart als Ausgleichs- und Ausdauerdisziplin im Rahmen ihres Sommertrainings. Die Bergbahnen und Tourismusorganisationen haben das wirtschaftliche Potenzial der Sportart erkannt und versuchen, die Wintersportinfrastrukturen vermehrt auch im Sommer für den Bikesport zu nutzen und damit die Destinationen noch attraktiver zu gestalten.

Biking gewann in den vergangenen Jahren auch durch die sportlichen Erfolge der Schweizer Mountainbikesportlerinnen und -sportler an internationalen Anlässen (Weltmeisterschaften und Olympische Spiele) zusätzlich an Bedeutung. Mit Alessandra Keller gewann im Sommer 2013 eine Nidwaldnerin den Titel bei den Mountainbike-Weltmeisterschaften der Juniorinnen.

In Nidwalden absolvieren jeden Sommer rund 50 angehende Sportlehrerinnen und -lehrer im Rahmen ihrer Ausbildung an der Pädagogischen Hochschule Luzern sowie der ETH Zürich eine Bikewoche. Sie profitieren von den ausgezeichneten Möglichkeiten, die die Nidwaldner Bergwelt bietet. Auch anlässlich des Swiss Olympic Gigathlon, mit Halt vom 9. bis 11. Juli 2013 in Ennetbürgen, fand Nidwalden bei zahlreichen Bikesportlerinnen und -sportlern aus der ganzen Schweiz und dem nahen Ausland Beachtung.

Damit dürfte die Beliebtheit des Bikesports auch in Zukunft noch zunehmen. Gleichzeitig wächst aber auch das Konfliktpotential mit anderen Nutzern bzw. das Bedürfnis nach Koordination. Erfahrungen im Kanton Graubünden oder im Kanton Uri zeigen, dass ein konsolidiertes, rechtlich gesichertes, einheitlich beschildertes und signalisiertes Bikewegnetz Konflikte zu vermeiden hilft, die Grundlage für eine Kommunikation schafft und überdies ein Angebot darstellt, mit dem sich eine Wertschöpfung erzielen lässt.

2.2 Rahmenbedingungen im Kanton Nidwalden

Nidwalden hat gute Voraussetzungen in Bezug auf Infrastrukturen, natürliche Gegebenheiten und Organisationsstrukturen, um den Bikesport auszubauen und damit eine wirtschaftliche Wertschöpfung zu generieren.

Nidwalden ein interessanter und abwechslungsreicher Kanton mit einer äusserst reizvollen Landschaft. Mit seiner Geographie und Topographie kann der Kanton grundsätzlich den Ansprüchen aller verschiedenen Bikertypen gerecht werden (Downhill/Freerider, Allmountain, Familie, Freizeitbiker, Cross-Country/Marathon-Biker).

Überdies ist Nidwalden sowohl mit dem öffentlichen Verkehr als auch mit dem Individualverkehr bestens erreichbar. Nidwalden liegt zentral und ist als Eingang zur Alpen- und Bergwelt für die Städte und Agglomerationen von Luzern, Aarau, Zürich und Basel geeignet. Zudem weist keine Region in der Schweiz ein derart dichtes Bergbahnnetz auf. Insbesondere die urtümlichen „Kleinbahnen“ sind touristisch attraktiv. Die Bergbahnen werden stark von Bikern frequentiert. Diese sind dort willkommene Kunden.

Nidwalden verfügt mit seinen Wald- und Alperschliessungen über ein gutes Flurstrassennetz ausserhalb der Siedlungsgebiete und bietet ein vergleichsweise dichtes und attraktives Wanderwegnetz. Auch die vermehrt stattfindende Direktvermarktung von Alpwirtschaftsprodukten sowie die guten Dienstleistungsangebote (Übernachtungsmöglichkeiten) „abseits der Zivilisation“ sind für die Biker attraktiv.

Damit sind viele Voraussetzungen im Kanton Nidwalden vorhanden, um das Biken zu fördern, als attraktives Tourismusangebot zu positionieren und glaubwürdig zu vermarkten.

2.2.1 Vorhandene Mountainbikerouten in Nidwalden

Dank der Anschubfinanzierung durch die Neue Regionalpolitik des Bundes konnte seit 2010 die Bikearena Emmetten aufgebaut werden. Hier bestehen heute ein Woodtrail, der Natural-Bike-Park sowie sechs signalisierte Routen mit einer Weglänge von rund 75 km. In Hergiswil sind 8 km Bikewege signalisiert. Sie sind Bestandteil eines knapp 40 km langen Bikenetzes, das zusammen mit den Gemeinden Horw und Kriens 2006 aufgebaut und eingerichtet worden ist. In Wolfenschiessen ist der Aatobelweg zwischen Engelberg und Grafenort als Mountainbikeweg viel befahren. Seit 2009 besteht zudem zwischen dem Jochpass und Trübsee eine signalisierte Downhillstrecke mit einer Länge von rund 1.5 km. In Beckenried sollen ab 2014 zwei Routen mit einer Länge von 20 km signalisiert und vermarktet werden.

Zusammen mit der Nationalen SchweizMobil Route Nr. 2 mit einer Länge von 15 km sind damit in Nidwalden bereits 125 km Mountainbikerouten eingerichtet und signalisiert.

2.2.2 Weiteres Routenpotenzial

Aufgrund der Geländeverhältnisse und dem vorhandenen Wegnetz im Kanton Nidwalden kann davon ausgegangen werden, dass zusätzlich zu den bereits vorhandenen zehn Mountainbikerouten im Kanton Nidwalden nochmals etwa zehn Routen mit einer Streckenlänge von etwa 150-180 km als Potenzial vorhanden sind. Damit ergäbe sich ein Routennetz für den ganzen Kanton Nidwalden von etwa 300 km im Endausbau.

2.3 Bikesport im Richtplan

Der kantonale Richtplan befindet sich derzeit in Teilrevision. Nach der erfolgten Vorprüfung beim Bundesamt für Raumentwicklung ARE hat der Regierungsrat den Entwurf am 15. Oktober 2013 zustimmend zur Kenntnis genommen und zur öffentlichen Anhörung und Mitwirkung freigegeben. Diese fand zwischen dem 23. Oktober 2013 und dem 23. Dezember 2013 statt.

Im Rahmen des Revisions-Entwurfs ist vorgesehen, das Kapitel V4 „Fuss- und Wanderwege“ in „Langsamverkehr“ umzubenennen und neu auch um die Thematik „Mountainbike“ zu erweitern. Bei der Ausgangslage wird bereits festgestellt: „Wanderangebote und Mountainbikeangebote sind zudem ein Schwerpunkt des Tourismusbereiches. Durch die vermehrte Benutzung der Fuss- und Wanderwege durch andere Langsamverkehrsarten wie Skating und Mountainbike ergeben sich vereinzelt Konflikte.“

Als Koordinationsaufgabe V4-4 ist definiert: „Netzelemente für nationale, regionale und lokale Mountainbike- und Skatingroutenprojekte können bei der Weiterentwicklung des kantonalen Langsamverkehrsnetzes berücksichtigt werden. Routen, die als nationale regionale oder lokale Routen über die Stiftung SchweizMobil kommuniziert werden, sind nach den Vorgaben von SchweizMobil zu planen. Alle Routenprojekte sind mit den kantonalen Fachstellen und falls erforderlich mit den Nachbarkantonen abzustimmen.“ Weiter wird festgehalten, dass bei der Erarbeitung von neuen Mountainbikerouten mögliche Konflikte mit anderen Langsamverkehrsarten (z.B. auf Wanderwegen) situativ zu lösen seien.

In diesem Sinne hat der Regierungsrat bereits einer grundsätzlich positiven Haltung gegenüber dem Anliegen der Postulanten Ausdruck verliehen.

2.4 Innerkantonale Zuständigkeit und Zusammenarbeit

Gemäss Vernehmlassungsentwurf der Änderung des Richtplans liegt die Federführung zur Erfüllung der Koordinationsaufgabe V4-4 „Mountainbike, Skating“ beim Amt für Raumentwicklung (ARE NW) und den Gemeinden. Damit wird das System der heute bestehenden geteilten Zuständigkeit des Langsamverkehrs weitergeführt: Fusswege, Mountainbike und Skating beim ARE NW, Wanderwege beim Amt für Wald und Energie (AWE) und Fahrradwege beim Tiefbauamt (TBA) (vgl. Entwurf „Teilrevision 2012“, Ausgangslage zu V4).

Die Aufgaben einer solchen Fachstelle sollten sich im Sinne des Postulats auf Koordination und Beratung in Analogie zur Wanderweggesetzgebung beschränken. Die operationellen Aufgaben wie

die Erwirkung von Wegrechten, Wegebau und Wegunterhalt, Signalisation und Vermarktung soll durch die Gemeinden, die Tourismus- und Interessenorganisationen sichergestellt werden.

2.5 Zeitlicher Horizont

Aufgrund der Erfahrungen in der Bikearena Emmetten, bei der Bike-Routenplanung in Beckenried und den Erfahrungen im Kanton Uri sind für die Umsetzung des obgenannten Bikewegnetzes drei bis fünf Jahre zu rechnen. Dabei liegt der Hauptaufwand bei den Verhandlungen mit den Grundeigentümern bzw. den Eigentümer von Strassen und Wegen, die für die neuen Bikerouten Fahrrechte erteilen müssen.

2.6 Notwendige Ressourcen

Die Ansprüche an eine entsprechende Fachstelle sind gemäss Postulat nicht unerheblich: Ausarbeitung eines flächendeckenden Routennetzes, Bereitstellung von Informationen zum Routennetz, Betrieb und Unterhalt des Netzes und der Signalisation, Aufarbeitung von Kartenmaterial usw.

Der zeitliche Horizont der Umsetzung und die sinnvolle Arbeitsteilung zwischen einer allfälligen kantonalen Fachstelle und kommunalen sowie fachlichen Organisationen wird daher im Wesentlichen davon abhängen, welches zusätzliche, allenfalls zeitlich befristete Pensum einer entsprechenden kantonalen Stelle zugestanden wird. In Zusammenhang mit der Einführung von SchweizMobil im Kanton Nidwalden wurde seinerzeit versucht, verschiedene lokale Bikerouten umzusetzen. Es hat sich aber gezeigt, dass die Routenfindung aufwändig ist, dies insbesondere wegen der notwendigen Gespräche mit Grundeigentümern in Sachen Haftung bei Unfällen, Weg- und Signalisationsunterhalt, Konflikten mit weiteren Nutzern und Entschädigungen.

Eine Bikefachstelle müsste zunächst erhebliche Aufbauarbeit leisten. Es müsste die bestehende Situation inkl. möglicher Zielsetzungen, ein Startnetz, ein Zeitplan etc. detailliert geklärt und definiert werden. Der entsprechende Aufwand einer Bikefachstelle darf daher nicht unterschätzt werden und dürfte sich zumindest in der Aufbauphase bei mindestens 20 % bewegen. Aufgrund des Personalstopps in der Kantonalen Verwaltung und der allseits betriebenen Sparanstrengungen, welche die aktuelle Finanzlage verlangt, scheint es nicht gerechtfertigt, diesen Aufwand ohne direkten (bundes-)gesetzlichen Auftrag zu betreiben.

2.7 Fazit

Insbesondere das Konfliktpotential im öffentlichen Raum, das durch die Benutzung der gleichen Wege durch verschiedene Anspruchsgruppen entsteht, rechtfertigt es, dass der Kanton beratend zur Seite steht. Für die von den Postulanten vorgeschlagenen übergeordneten Aufgaben scheint es daher grundsätzlich angezeigt, eine entsprechende Ansprechstelle beim Kanton zu definieren.

Angesichts der bereits angespannten Finanzlage des Kantons, scheint es aber nicht gerechtfertigt, Ressourcen für den Aufbau und den Betrieb einer Bikefachstelle zu binden, ohne dass dafür ein übergeordneter (bundes-)gesetzlicher Auftrag besteht.

Zusammenfassend steht der Regierungsrat dem Anliegen der Postulanten daher grundsätzlich zwar wohlwollend gegenüber. Er vertritt aber die Haltung, dass die Unterstützung des Bikesports im Rahmen des überarbeiteten kantonalen Richtplans zum heutigen Zeitpunkt genügend ist. Einen weiter gehenden Auftrag erachtet der Regierungsrat angesichts der knappen Ressourcen als nicht gerechtfertigt.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, das Postulat abzuweisen.

Landrätin Alice Zimmermann: Ich beantrage Eintreten.

Eintreten ist unbestritten und wird stillschweigend beschlossen.

Landrätin Alice Zimmermann: Im Namen meines Kollegen Urs Müller danke ich der Regierung für die Beantwortung unseres Postulats. Leider mussten wir seit der Eingabe unseres Postulats ein Jahr warten, bis es hier im Landrat traktandiert wurde. Der Inhalt unseres Postulats sollte allen bekannt sein.

Als ich die Rückmeldung der Regierung auf das Postulat gelesen habe war ich zweigeteilt. Einerseits befürwortet die Regierung den Bikesport, Rahmenbedingungen seien da, der Bikesport könne ausgebaut werden, er generiere eine wirtschaftliche Wertschöpfung. Viele Voraussetzungen seien im Kanton vorhanden, um das Biken zu fördern, als attraktives Tourismusangebot zu positionieren und auch glaubwürdig zu verkaufen.

Der Regierungsrat schreibt in seinem Bericht, dass es grundsätzlich angezeigt sei, eine entsprechende übergeordnete Ansprechstelle beim Kanton zu definieren. Dies erscheint uns sehr wichtig. Primär soll der Bikesport in Nidwalden über eine offizielle Ansprechstelle verfügen. Auf der anderen Seite aber steht der finanzielle Aspekt im Vordergrund und es ist kein gesetzlicher Auftrag gegeben. Diese werden von der Regierung viel mehr gewichtet.

Ein Postulat ist da, um ein Anliegen zu prüfen, Abklärungen zu tätigen und zu prüfen, ob es Möglichkeiten gibt, dem Anliegen der Postulanten Platz einzuräumen. Sollte es dann doch nicht möglich sein, kann das Ganze abgeschrieben werden.

Aufgrund der bereits aufgelegten Bike-Projekte in den verschiedenen Nidwaldner Gemeinden ist es wichtig, dass diese koordiniert und gemeindeübergreifend konzipiert werden. Nur so können diese einzelnen Projekte auch von touristischem Nutzen sein und in einer späteren Phase mittels entsprechendem Karten- und Informationsmaterial vermarktet werden. Bisher wurde sehr viel Fronarbeit und Überlegungsarbeit über die Gemeindegrenzen hinaus geleistet. Es erscheint uns sehr wichtig, dass kantonale koordiniert wird, damit ein Ansprechpartner vorhanden ist. Wo dann diese Fachstelle angegliedert werden soll, kann geklärt werden. Das neue Tourismusgesetz ist ja ebenfalls in der Pipeline.

Biken ist ein weiterer Grundstein im touristischen Angebot von Nidwalden. Es ist deshalb sehr wichtig, dass kantonale Strukturen bestehen und koordiniert vorgegangen wird. Unser Nachbarkanton Uri hat seit längerem eine solche Fachstelle geschaffen und macht sehr gute Erfahrungen damit. Dies gilt auch für den Kanton Graubünden. Im Kanton Obwalden sind ebenfalls Bestrebungen im Gange, den Mountainbike-Sport zu koordinieren und entsprechende Projekte aufzulegen.

In unserem Postulat geht es darum, das Anliegen anzugehen und abzuklären, wo es die Möglichkeit gibt, eine Fachstelle anzusiedeln, wie der Zeithorizont für ein kantonales flächendeckendes Routennetz aussieht, welche Bedingungen allenfalls an Tourismus Nidwalden oder an andere bestehende Organisationen zu stellen sind und wie es um das touristische Potenzial für Nidwalden steht. Ich danke Ihnen für die Unterstützung unseres Anliegens.

Landrat Urs Müller: Ich möchte auffordern, dass wir etwas Mut aufbringen, um der Entwicklung in diesem Sportbereich, welche vermehrt in unserem Kanton festzustellen ist, gerecht zu werden. Ich würde es sehr schade finden, wenn nun das Postulat aus Spargründen abgelehnt wird. Ich weiss eigentlich nicht, weshalb eine solche Ablehnung überhaupt zustande gekommen ist. Es geht hier wirklich nur um das Postulat und es geht um eine Entwicklung, die wir in unserem Kanton haben, die sehr wichtig ist. Es geht schlussendlich sehr stark um den Tourismus.

Landrat Armin Odermatt, Vertreter der Kommission für Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt (BUL) und Vertreter der SVP-Fraktion: Die Kommission für Bau, Landwirtschaft und Umwelt, BUL hat an der Sitzung vom 25. August 2014 das Postulat

von Landrätin Alice Zimmermann und Landrat Urs Müller betreffend Bikesport in Nidwalden beraten.

Die Kommission sieht ebenfalls das Potenzial des Biketourismus und des Bikesports im Kanton Nidwalden. Grundsätzlich finden wir die Idee auch gut, in dieser Richtung etwas zu unternehmen. Uns fehlt aber eine gesetzliche Grundlage für eine solche Fachstelle. Wollen wir das gleich aufziehen, wie dies bei den Wanderwegen der Fall ist, wo wir aber ganz klar einen Auftrag haben? Da kämen unserer Meinung nach, eigentlich die Gemeinden schlussendlich zum Handkuss. Ob die Gemeinden das jedoch wollen, müssen sie selber entscheiden.

Wir sehen in unserer Kommission zudem einen grossen Konfliktherd, wenn wir Biker und Wanderer auf die gleiche Ebene stellen. Bis heute gilt noch der gegenseitige Respekt untereinander. Es besteht übrigens bereits eine Gruppierung unter dem Namen „IG Bike Nidwalden“. Offenbar wären auch viele Gemeinden daran interessiert, etwas zu machen. Das ist der Weg dazu, so muss es gehen. Die Befürchtung ist einfach gross bei uns, dass die Umsetzung nur mit einer Leistungsauftragserweiterung beim Kanton möglich ist. Und das wollen wir nicht. Die Kommission BUL lehnt deshalb mit 11 zu 0 Stimmen dieses Postulat ab.

Obwohl heute fast alle SVP-Landräte mit dem Velo gekommen sind, lehnt auch die SVP-Fraktion dieses Postulat grossmehrheitlich ab.

Landrat Stefan Hurschler, Vertreter der CVP-Fraktion: Eine klare Mehrheit der CVP-Fraktion unterstützt das Postulat. Gerade weil wir hier über einen Trendsport mit sehr viel Potenzial sprechen, gilt es unserer Auffassung nach, die vorgebrachten Anliegen zumindest zu prüfen. Wer das Geschäft an der Fachstelle und an den Kosten aufhängt, macht es sich unserer Meinung nach all zu einfach. Es muss nicht zwingend eine neue Fachstelle generiert werden. Man kann die Aufgaben beispielsweise bei der bestehenden Fachstelle für Wanderer angliedern. So wird es auch im Kanton Uri gehandhabt. Hinzu kommt, dass die Interessensgesellschaft „Bike Nidwalden“ bereits sehr viel Vorarbeit geleistet hat, auf die der Kanton zurückgreifen könnte.

Wie wir das bereits gehört haben, handelt es sich hier um Arbeit, die in Frondienst verrichtet wurde. Wenn wir das Postulat heute ablehnen, so ignorieren wir also die ausgestreckte Hand von Bürgerinnen und Bürgern, die in ihrer Freizeit Freiwilligenarbeit erbracht haben. Wollen wir das wirklich verhindern? In der heutigen Zeit ist es nicht mehr selbstverständlich, dass Leute zugunsten des Kantons gratis Arbeit verrichten.

Biker sind als Individualtouristen oder gar in Gruppen unterwegs; sie beanspruchen für die Anreise Transportunternehmen, verpflegen sich in Restaurants, sind oftmals mehrere Tage unterwegs und generieren also auch Logiernächte. Somit darf der volkswirtschaftliche Nutzen dieser Sportart nicht unterschätzt werden.

In diversen Gemeinden bestehen diesbezüglich bereits sehr gute Angebote. In anderen Gemeinden ist man daran, solche Angebote künftig anzubieten. Was aber dringend benötigt wird, ist eine kantonale Koordination, damit die Angebote aufeinander abgestimmt und nach aussen wirksam vermarktet werden können. Im Tourismusbereich würden wir sonst einmal mehr Gefahr laufen, dass uns andere Kantone den Rang ablaufen. Wie wir bereits gehört haben, sind in anderen Kantonen diesbezügliche Bestrebungen viel weiter als in unserem Kanton.

Ich bin gemeinsam mit der CVP-Fraktion der Meinung, dass wir mit der Annahme dieses Postulats ein Zeichen für den Trendsport Mountainbike setzen können, aber auch für den Tourismus und somit für die Nidwaldner Volkswirtschaft.

Landrätin Lilian Lauterburg, Vertreterin der FDP-Fraktion: Wir haben an unserer Sitzung vom 17. September 2014 das Postulat von Landrätin Alice Zimmermann und Landrat Urs Müller besprochen. Es ist zwar kaum zu glauben, aber auch unter uns Krawattenträgern und Deux-pièce-Trägerinnen gibt es Velofahrerinnen und vermutlich auch Biker. Viele haben deshalb grundsätzlich durchaus Verständnis für das Anliegen der Postulanten, eine Fachstelle für das Biken zu schaffen. Es ist auch unbestritten, dass Mountainbiken generell zu den beliebtesten Sportarten gehört und in Zukunft tendenziell eher zunehmen wird. Auch finden wir, dass eine einheitliche Beschilderung von Bikerouten oder die Bereitstellung von gutem Kartenmaterial durchaus von touristischem Nutzen sein könnte. Aber wir sind nicht der Auffassung, dass es dazu zwingend eine Fachstelle braucht.

Die „IG Bike Nidwalden“, gegründet im Juli 2013 – also noch nicht allzu lange her –, hat zum Regierungsratsbeschluss Nr. 171 vom 11. März 2014 Stellung genommen. In diesem Schreiben wird dargelegt, weshalb die IG Bike gegründet wurde und welche Aufgaben und Ziele sie sich gesetzt hat. Wir finden, genau so sollte es laufen: Interessierte Velofahrer – Entschuldigung – Biker tun sich zusammen und setzen sich für ihre Anliegen ein. Offensichtlich sind aufgrund des Engagements in verschiedenen Gemeinden bereits Projekte initiiert worden und wegen diesen verdankenswerten Arbeits- und Fronstunden konnten verschiedene Angebote bereitgestellt werden. Anstatt eine Fachstelle einzurichten, könnte man sich allenfalls überlegen, der IG Bike finanzielle Mittel für Bauten, Beschilderungen oder für die Beschaffung von Kartenmaterial zukommen zu lassen. Aber das ist nicht Inhalt dieses Postulats.

Es gibt für die Errichtung einer Fachstelle für Biken ferner keine bundesgesetzliche Grundlage. Die finanzielle Situation des Kantons lässt zudem momentan keine Beschlüsse zu, die unveränderbare und stetig wiederkehrende finanzielle Ausgaben zur Folge haben. Nach dem Abwägen all dieser Punkte kamen die Mitglieder der FDP-Fraktion deshalb zum Schluss, das Postulat abzuweisen.

Landrat Rochus Odermatt, Vertreter der Grüne-SP-Fraktion: Wir haben in der Grüne-SP-Fraktion das Postulat eingehend besprochen. Aus unserer Sicht ist eine Fachstelle für Mountainbiken „nice to have“, aber für den Kanton Nidwalden wirklich kein „Muss“. Wir haben im Grunde genommen mehrere Fach- und Anlaufstellen: Zum Beispiel SchweizMobil, Fachstelle für Wanderwege, ARE, Richtplan, Gemeinden, Bike-Tourismus, IG Bike Nidwalden, usw. Wir sind der Meinung, dass es Aufgabe der Gemeinden ist, die Koordination zwischen den Wanderern und den Bikern zu organisieren, wie das Beispiel von Emmetten zeigt, wo die Gemeinde mit der Unterstützung des Kantons die Bike-Arena geschaffen hat. Für die Biker, die Touristen und die Gemeinde Emmetten ist das bestimmt eine gute Sache. Im Weiteren sind wir der Meinung, dass die Fachstelle an sich den Kanton finanziell nicht so schwer belasten würde. Was aber den Kanton viel mehr belasten würde, wäre die Planung und Koordination des Mountainbike-Netzes im Kanton Nidwalden. Für ein effektives Mountainbike-Netz, wie wir das von anderen Kantonen kennen – ich denke dabei an Graubünden oder den Kanton Wallis – sind die Kosten nicht absehbar, wenn wir ein solches Mountainbike-Netz realisieren würden.

Wir von der Grüne-SP-Fraktion fordern vielmehr vom Kanton, dass endlich das Radwegkonzept im ganzen Kanton umgesetzt wird. Das ist viel dringender als ein Mountainbike-Netz in den Bergen.

Mein persönliches Fazit: Ich bin im Kanton viel als Wanderer unterwegs, selten mit dem Bike. Bis jetzt sind mir nur tolerante Biker begegnet. Als Wanderer gehe ich gerne auf die Seite, wenn ein Biker in einem normalen Tempo überholt. Diese Fachstelle kann man sich sparen, wenn Wanderer und Biker tolerant zueinander sind. Aus diesem Grund lehnen wir das Postulat grossmehrheitlich ab.

Landwirtschafts- und Umweltdirektor Ueli Amstad: Der Regierungsrat hat Verständnis für das Anliegen, wie Sie das der Stellungnahme zum Postulat entnehmen konnten. Wir haben das Postulat fristgemäss beantwortet. Die Traktandierung an der Landratssitzung ist Sache des Landratsbüros.

Geschätzte Landrätinnen und Landräte, schauen Sie sich das kommende Budget und die Finanzpläne an: Wir sind zurzeit daran, alle Leistungen im Kanton zu hinterfragen. Es sind uns die Hände gebunden. Wir müssen alle den Gürtel enger schnallen. Wir wollen versuchen, das Budget wieder einigermaßen ins Lot zu bringen. Das ist unsere Aufgabe. Zusätzliche Leistungen müssen wir somit zwei- und dreimal hinterfragen. Das ist nun mit der gewünschten Bike-Fachstelle so, dass dazu nicht einfach Ja gesagt werden kann. Wir haben jedoch den Richtplan entsprechend angepasst. Denken Sie an die Landratssitzung vom 11. Juni 2014 zurück, an welcher der Richtplan genehmigt wurde. Dort wurde ein Entgegenkommen signalisiert.

Bereits mehrmals wurde heute auch erwähnt, dass kein gesetzlicher Auftrag besteht. Bezüglich der Wanderer gibt es aber ein Bundesgesetz und kantonale Bestimmungen. Entsprechend müssen wir das koordinieren. Eine Koordination ist auch für das Biken möglich. Das wurde auch am Beispiel von Emmetten und Beckenried bewiesen, die zusammen gearbeitet haben. Unsere Amtsstellen waren denn auch bereit, gewisse Koordinationsaufgaben zu erfüllen. Es kann aber nicht Sache des Staates sein, solche Planungen zu tätigen und sie umzusetzen. Es ist auch einfacher, NFP-Mittel für eine private Organisation oder für eine Gemeinde zu generieren, als für den Kanton.

Deshalb beantragen wir, keine Fachstelle einzurichten und somit keinen Bericht zu erstellen und auch aus finanziellen Gründen darauf zu verzichten. Das Postulat ist deshalb abzuschreiben.

Landratspräsident Walter Odermatt: Ich möchte hier noch begründen, weshalb wir das Geschäft nach hinten verschoben haben. Sie mögen sich sicher an die Sitzungen im Mai und Juni erinnern, bei welchen wir eine gedrängte Traktandenliste hatten. Wir waren der Ansicht, dass auch dieses Geschäft eine gute Diskussion haben sollte und nicht am Ende der Traktandenliste noch schnell abgehandelt wird. Die heutige Diskussion zu diesem Postulat bestätigt unser Anliegen.

Die Diskussion zum Postulat ist weiter offen.

Landrat Joseph Niederberger: Wir haben es gehört: Nidwalden hat ein grosses Potenzial im Bereich Bikesport. Ich finde es nun schade, dass dieses Postulat an der Bike-Fachstelle „aufgehängt“ wird. Es muss nicht heissen, dass eine 100%-Stelle geschaffen werden muss. Es kann auch ein kleines Teilpensum sein. Es sind ja auch drei Punkte in diesem Postulat, die man gerne geprüft haben möchte. Wenn ein Biker weiss, dass er in einer Gegend willkommen ist, ein gutes Streckennetz vorfindet, welches spannend, abwechslungsreich und gut ausgebaut ist, dann wird es für ihn nämlich interessant. Man darf die Wertschöpfung halt doch nicht vergessen: Ein Biker ist zugleich Tourist. Diese gehen oft zusammen als Gruppe in eine Gegend zum Biken, übernachten in Hotels und Essen in den Restaurants. Deshalb bin ich der Meinung, dass man diese Chance packen sollte und stimme dem Postulat zu.

Landrat Urs Müller: Ich möchte mich diesem Votum anschliessen. Ich bin ganz klar der Meinung, dass man das Anliegen nicht nur unter den finanziellen Aspekt setzen darf. Eine Bikefachstelle kann einfach eine Fachstelle mit diesem Namen sein. Ich denke, dass es wichtig ist, sich dazu zu bekennen. Es muss nicht unbedingt im Bundesgesetz verankert sein. Man kann trotzdem den Mut haben und sich dafür aussprechen, dass wir prüfen, wie dies in unserem Kanton aussehen könnte. Man sollte nicht einfach sagen, dass dafür keine finanziellen Mittel zur Verfügung stünden.

Es geht darum, dass der Bikesport immer wichtiger wird und vermutlich wird uns diese Entwicklung automatisch zum Handeln bringen. Warum nicht vorausschauend die Situation prüfen und vorausschauend Ja zur bestehenden Entwicklung sagen und Ja zu sagen, um die Sache etwas genauer anzuschauen.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Schlussabstimmung

Der Landrat beschliesst mit 37 gegen 16 Stimmen: Das Postulat von Landrätin Alice Zimmermann, Emmetten, und Landrat Urs Müller, Emmetten, sowie Mitunterzeichnenden betreffend Bikesport in Nidwalden wird abgelehnt.

7 Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission zum Geschäftsbericht 2013 des InformatikLeistungszentrums der Kantone Obwalden und Nidwalden (ILZ); Kenntnisnahme

Landrätin Beatrice Richard, Vertreterin der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission: Zusammen mit alt Landrat Sepp Barmettler habe ich mit den Vertretern des Kantons Obwalden, Jürg Berlinger und Ruth Koch-Niederberger am 10. April 2014 das InformatikLeistungszentrum ILZ in Sarnen besucht und wir durften vom Ergebnis des Jahres 2013 Kenntnis nehmen.

Die gewünschte Akteneinsicht wurde gewährleistet und auch auf all unsere Fragen haben wir vom Leiter des ILZ, Oskar Zumstein, aber auch vom Verwaltungsratspräsidenten, Dr. Robert Ettlin, kompetent Auskunft erhalten.

Sowohl beim Aufwand, wie auch beim Ertrag, ist eine Steigerung zu verzeichnen. Diejenige beim Ertrag ist um 1% höher als jene beim Aufwand. So konnte ein Gewinn von knapp 80'000 Franken erwirtschaftet werden.

Um den Service-Desk in den Stosszeiten während drei Stunden – z.B. morgens – besetzen zu können und die aufgelaufenen Überstunden und Ferienrückstände ausgleichen zu können, erfolgte eine Personalaufstockung auf 25 Mitarbeitende.

Im ILZ wurde bis anhin immer noch mit Windows XP gearbeitet. Die Umstellung auf Windows 8.1 führte zu massiv mehr Lieferungen von Leistungen an die Kantone und die Gemeinden.

Die PC-Pauschale, das heisst, der geleistete Aufwand pro PC-Arbeitsplatz, konnte um 72 Franken auf 1'458 Franken gesenkt werden. Damit werden die Leistungsbezüger (Gemeinden und übrige Kunden) entlastet.

Die detaillierten Zahlen haben Sie dem dazugehörigen Bericht entnehmen können; ich bin überzeugt, dass Sie alle diesen Bericht gelesen haben.

Die in der Aufsichtskommission aufgeworfenen Fragen bezüglich Sicherheit im ILZ, wie zum Beispiel Hackerangriffe, habe ich nachträglich noch abgeklärt und kann Ihnen folgendes mitteilen: Eine externe Firma (KPMG) wird regelmässig beauftragt, die Sicherheit zu testen und Hackerangriffe zu versuchen. Die Server werden getestet, ob diese gesichert sind. Im Weiteren wird geprüft, wie die Logins aufgebaut sind, wer Zugriff auf welche Server hat. Intern ist das ILZ mit ISO 27001 zertifiziert; das betrifft das Information-Management-Sicherheits-System. Damit ist genauestens geregelt, wer Zutritt zum Rechenraum hat. Ebenfalls sind die Büros mit Zutrittscodes gesichert und das Rechenzentrum ist zusätzlich noch gesichert, insbesondere auch gegen Feuer, Wasser etc. Zwei Aussen-

standorte gewährleisten, dass die Daten sicher aufbewahrt werden. Weiter ist die Datenwiederherstellung gesichert. Zudem ist auch geschützt, dass die Daten integer sind. Das heisst beispielsweise, dass niemand Unbefugtes auf die Daten im Grundbuch zugreifen und sie verändern kann. Dieser Datenschutz wird sicher auch wichtig in Bezug auf die Steuerdossiers sein.

Geschätzte Damen und Herren, soweit meine Ausführungen zum Bericht ILZ.

Landrat Markus Walker, Vertreter der SVP-Fraktion: Im Namen der SVP-Fraktion mache ich folgende Anmerkung:

Im ILZ Geschäftsbericht 2013 konnten wir entnehmen, dass im Bereich eGovernment einige Projekte erfolgreich umgesetzt werden konnten. Unsere Bürger können online im VSZ ihre Fahrzeugprüfungstermin verschieben, für die Einreichung der Steuern Fristverlängerung eingeben und die Steuern online berechnen lassen. Weiter können unsere Landwirte ihre Betriebsdaten auf einem Portal online erfassen.

Leider sind die für die nächsten zwei Jahre geplanten eGovernment-Vorhaben im vorliegenden Geschäftsbericht nur sehr rudimentär aufgelistet und beschrieben. Der Punkt 2.6 des Regierungsratsbeschlusses Nr. 489 vom 24. Juni 2014, welcher eine elektronische Steuerdossierführung (eDossier) mit einer späteren internetbasierten Steuererklärung vorsieht, ist bei den geplanten eGovernment-Vorhaben nicht aufgeführt. Aus meiner beruflichen Erfahrung weiss ich, dass Internet Online-Portale, welche mit internen IT Systemen verbunden sind, technisch und insbesondere sicherheitstechnisch aufwändig zu realisieren sind. Aufwändig ist in der IT Branche gleichbedeutend mit hohen Kosten.

Uns fehlt im Geschäftsbericht 2013 generell eine eGovernment-Strategie des ILZ bzw. der beiden Kantone. Wenn der eGovernment-Bereich erweitert werden soll, dann mit klar definierten Zielen, gesetzten Prioritäten und einer Planung für die nächsten 36 Monate.

Finanzdirektor Alfred Bossard: Noch eine Ergänzung zum vorangehenden Votum: Das ILZ hat eine übergeordnete Strategie, welche 2011 verabschiedet und von den Kantonen Obwalden und Nidwalden genehmigt wurde. Auf 29 Seiten wird klar definiert, was gemacht werden muss. Alljährlich erfolgen dazu Anpassungen. Wer möchte, kann Einsicht in die eGovernment-Strategie des ILZ Obwalden/Nidwalden nehmen.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Landratspräsident Walter Odermatt: Gestützt auf das Landratsreglement erfolgt nach Abschluss der Diskussion bei Kenntnisnahmen keine Abstimmung. Ich stelle somit Kenntnisnahme dieses Geschäftsberichtes fest.

8 Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission zum Geschäftsbericht 2013 des Laboratoriums der Urkantone (LdU); Kenntnisnahme

Landrat Sepp Durrer, Präsident der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission: Die Zusammenarbeit mit dem Veterinäramt und dem Kantonschemiker in Brunnen besteht seit nunmehr zehn Jahren. Der Jahresbericht präsentiert sich so, wie man ihn laufend verlangt hat. Er ist schlank und bietet nun auch eine transparente Rechnung, wie man das letzte Jahr verlangt hat.

Zur Erfolgsrechnung 2013: Das Laboratorium erzielte einen Gewinn von knapp 500'000 Franken. Dies liegt darin begründet, dass im vergangenen Jahr keine Seuchenbekämpfung durchgeführt werden musste. Das Dotationskapital hat die Grenze von 2 Millionen Franken erreicht, welches sie in den letzten vier Jahren selber erwirtschaftet haben.

Im laufenden Jahr gab es jedoch bereits einen grösseren Fall im Kanton Uri. Der Virus PRRS greift die Lunge der Schweine an, ist aber auf Menschen nicht übertragbar. Die Tiere mussten geschlachtet und der Stall durch die Chemiewehr behandelt werden. Der Schaden wird auf ca. 350'000 Franken geschätzt, woran sich auch das Labor beteiligt.

Speziell zu erwähnen ist, was immer wieder vergessen geht, dass die Hälfte der Tätigkeit des Laboratoriums die Lebensmittel-, Gift- und Wasserkontrollen in den Gemeinden betrifft.

Der Bericht der Revisionsstelle beanstandete keinen Punkt in der Rechnung. Ich empfehle Ihnen, den Jahresbericht 2013 des Laboratoriums der Urkantone positiv zur Kenntnis zu nehmen.

Landrat Peter Waser: Seppi Durrer, ich kann dich beruhigen; ich will nichts Böses sagen, denn auch ich will ein feines Mittagessen geniessen. Mit Interesse – dies ist nicht ironisch gemeint – habe ich den Jahresbericht 2013 des Laboratoriums der Urkantone gelesen, bisweilen sogar studiert, woraus sich denn auch noch Fragen ergeben haben.

Erfreulich ist sicher, dass die Rechnung gegenüber dem Vorjahr um 622'000 Franken besser abschliessen konnte. Auch wenn jetzt die Rechnungslegung viel transparenter ist, habe ich trotzdem noch ein paar offene Punkte:

- 1 Was will man damit bezwecken, dass einerseits bei den Aktiven eine Forderung von 1.930 Mio. Franken und andererseits bei den Passiven ein Betrag von 1.997 Mio. Franken bilanziert wird? Gemäss Anhang Punkt 6 und Punkt 13 sind hier „Nahestehende“, sprich Konkordatspartner gemeint.
- 2 Als neue Position finden wir bei den Passiven ein Dotationskapital von 2 Mio. Franken. Bei den Erläuterungen kann man unter Punkt 17 nachlesen, weshalb eine Position „Dotationskapital“ geschaffen wurde. Da wird von einem WOV-Papier (Wirkungsorientierte Verwaltungsführung) 2014 – 2017 gesprochen. Wer ist Urheber dieses Papiers? Was sind die Inhalte und wer hat Kenntnis davon? Entspricht die Schaffung eines Dotationskapitals den gesetzlichen Vorgaben? Ist der Begriff „Dotationskapital“ hier überhaupt korrekt und rechters? Erfolgt eine Verzinsung des Dotationskapitals?
- 3 Man kann sich auch die Frage stellen, ob es gerechtfertigt ist, dass ein Eigenkapital von 3 Mio. Franken ausgewiesen wird.
- 4 Werden die Anteile des Kantons am Dotationskapital, den Kapital- und Gewinnreserven in der Rechnung des Kantons Nidwalden auch geführt?

Gerne hoffe ich, dass meine offenen Fragen beantwortet werden können, damit auch ich den Jahresbericht zur Kenntnis nehmen kann.

Gesundheits- und Sozialdirektorin Yvonne von Deschwanden: Einen ganzen Strauss von Fragen sind am Montag-Mittag auf meiner Direktion eingetroffen. Zuerst in mündlicher Form, worauf ich denn doch gesagt habe: „Peter, ich glaube, das musst du aufschreiben.“ Das ist eine solche Fülle von Fragen, welche sehr ins Detail gehen, und die Antworten deshalb nicht einfach so aus dem Ärmel geschüttelt werden können.

Wir haben daraufhin Kontakt mit der Finanzdirektion aufgenommen, weil es dabei auch Fragen hat, die sie betrifft und weil auch die Finanzkontrolle die Rechnung und den Jahresbericht als in Ordnung befunden hat. Ich bin mit Finanzdirektor Alfred Bossard so verblieben, dass er die finanztechnischen Fragen beantworten wird. Ich kann Ihnen hier bestätigen, dass seine Mitarbeiter „gesprungen“ sind und desgleichen meine Mitarbeiter, um die notwendigen Informationen am Montag-Nachmittag zusammenzutragen, damit sie auch an der Regierungsratssitzung vom nächstfolgenden Tag vorgelegt werden konnten. Das war wirklich nicht so einfach. Deshalb mein Appell an Sie, wenn Sie einen solchen Strauss von Fragen haben, wären wir sehr froh, wenn Sie uns diese frühzeitig zur Verfü-

gung stellen könnten oder dass Sie ein Einfaches Auskunftsbegehren nachreichen. Das war also hier doch etwas stressig. Nichtsdestotrotz, wir haben die Antworten zu den Fragen gefunden.

Finanzdirektor Alfred Bossard: Ich war positiv überrascht, dass das so detailliert angeschaut worden ist. Das ist ja auch der Zweck. Dass es ein Buochser Landrat eingebracht hat, freut mich natürlich besonders. Die Fragen sind sicher berechtigt.

Frage 1:

Was will man damit bezwecken, dass einerseits bei den Aktiven eine Forderung von 1.930 Mio. Franken und andererseits bei den Passiven ein Betrag von 1.997 Mio. Franken bilanziert wird? Gemäss Anhang Punkt 6 und Punkt 13 sind hier „Nahestehende“, sprich: Konkordatspartner gemeint.

Per Ende 2013 wurden die Konkordatsbeiträge des 1. Quartals 2014 den Kantonen in Rechnung gestellt. Um eine periodengerechte Erfassung dieses Ertrags zu gewährleisten, musste für diese Rechnungen eine passive zeitliche Abgrenzung gebucht werden. Dies wurde mit der Position Vorausfaktoren in den Passiven gemacht. Im Vorjahr wurden diese Rechnungen erst mit Rechnungsdatum Januar des Folgejahres gestellt, weshalb dann zumal keine Abgrenzung nötig war. So entstand die Differenz zwischen 2013 und 2012. Auf das Ergebnis hat die Differenz von 2013 zu 2012 jedoch keinen Einfluss. Es handelt sich um eine rein buchhalterische Abgrenzung. Man hätte auch Netto verbuchen können; da gehen die Meinungen der Buchhalter etwas auseinander bezüglich Brutto- oder Netto-Prinzip. Nach Swiss GAAP FER muss man eher brutto verbuchen. Deshalb ist es so erhalten.

Frage 4:

Werden die Anteile des Kantons am Dotationskapital, den Kapital- und Gewinnreserven in der Rechnung des Kantons Nidwalden auch aufgeführt?

Da muss ich sagen, hat Peter Waser etwas aufgeworfen, das nirgends ganz genau geregelt war und nirgends genau protokolliert worden ist. Man hat beim Laboratorium der Urkantone Ende Jahr das Dotationskapital gebildet.

Kein Kanton, der darin involviert ist, – wie Recherchen ergeben haben – hat dies in der Staatsrechnung verbucht, weil sie auch nichts davon wussten. Ergo haben wir eigentlich eine stille Reserve von 235'000 Franken. Wir sind nun am abklären, ob und wie man das verbuchen will, damit alle Konkordatskantone gleich vorgehen. Ab 2014 werden dies alle in gleicher Form tun. Damit würde dieser kleine Mangel behoben.

Gesundheits- und Sozialdirektorin Yvonne von Deschwanden: In Frage 2 wird nach dem WOV-Papier 2014 – 2017 gefragt. Das ist im Konkordat unter diversen Artikeln festgehalten. Dieses Papier – ich zeige es Ihnen hier – ist der Leistungsauftrag an das Laboratorium der Urkantone. Urheber dieses Papiers ist die Aufsichtskommission, die aus den Vertretern der Regierungen aller Konkordatskantone besteht. Der Leistungsauftrag wird für vier Jahre erteilt (2014 – 2017). Nach der Verabschiedung des Leistungsauftrages durch die Aufsichtskommission geht dieses an die IGPK-Mitglieder, welche eine Stellungnahme und eine Empfehlung an die betreffende Regierung abgeben. Der Nidwaldner Regierungsrat hat am 20. August 2013 das Papier, also den Leistungsauftrag, genehmigt. Selbstverständlich habe ich dieses Papier gescannt und Peter Waser per E-Mail zukommen lassen.

Frage 2 (Dotationskapital):

Entspricht die Schaffung eines Dotationskapitals den gesetzlichen Vorgaben?

Es ist sicher legitim, dass man das so macht. Ein Fehler war jedoch, dass der Beschluss der Aufsichtskommission nirgends schriftlich festgehalten wurde, sondern direkt in die Jahresrechnung aufgenommen und unter den Passiven als Guthaben (für alle Kantone) verbucht wurde. Das Geld ist also vorhanden und ist Reserve. Der Betrag, der über 2.6 Mio. Franken geht, wird als Gewinn ausgeschüttet. Das Jahresergebnis 2013 betrug 446'000 Franken und wurde an die beteiligten Kantone gemäss Verteilschlüssel ausbezahlt.

Ist der Begriff „Dotationskapital“ hier überhaupt korrekt und rechters? Erfolgt eine Verzinsung des Dotationskapitals?

Teilweise hat dies bereits Alfred Bossard beantwortet. Es gibt keine Verzinsung des Dotationskapitals und es erfolgte keine Verbuchung in der Rechnung des Kantons Nidwalden, weil es per 31. Dezember 2013 abgeschlossen wurde. Ich weiss jetzt nicht, wer schneller abgeschlossen hat, der Kanton oder das Laboratorium. Das hat sich also überschritten. Zins wird für das Jahr 2013 sicher keiner nachbezahlt werden, aber auch für das Jahr 2014 wird es voraussichtlich keine Verzinsung des Dotationskapitals geben. Das wird für alle gleich gehandhabt.

Die Beantwortung der Frage 3, ob es gerechtfertigt sei, dass ein Eigenkapital von 3 Mio. Franken ausgewiesen werde, gebe ich an Alfred Bossard weiter.

Finanzdirektor Albert Bossard: In der Bilanz wird ein Eigenkapital von 3 Mio. Franken ausgewiesen. Davon wird der Gewinn – wie dies Yvonne von Deschwanden gesagt hat – verteilt. Es wurde festgelegt, dass der über 2.6 Mio. Franken hinausgehende Betrag an die Kantone ausgeschüttet werden muss. Es gibt daher Ausschüttungen an die Kantone, wenn das Laboratorium der Urkantone einen Gewinn erwirtschaften sollte. Über die Höhe des erforderlichen Eigenkapitals kann man sich immer streiten. Dieses wurde für das Laboratorium der Urkantone in dieser Höhe festgelegt.

Gesundheits- und Sozialdirektorin: Die Aufsichtskommission hat die Höhe des Eigenkapitals nicht einfach so festgelegt, sondern hat ein Rechtsgutachten eingeholt bei Dr. Urs Beeler, Rechtsdienstchef des Kantons Schwyz, welcher diesbezüglich eine Kapazität ist.

Landratspräsident Walter Odermatt: Ist der Fragesteller zufrieden mit der Beantwortung?

Landrat Peter Waser: Ich bin zufrieden mit der Beantwortung, werde aber weiterhin am Ball bleiben.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Landratspräsident Walter Odermatt: Gestützt auf das Landratsreglement erfolgt nach Abschluss der Diskussion bei Kenntnisnahmen keine Abstimmung. Ich stelle somit Kenntnisnahme dieses Geschäftsberichtes fest.

9 Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission zum Geschäftsbericht 2013 der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH); Kenntnisnahme

Landrat Tobias Käslin, Vertreter der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission: Ich freue mich, Ihnen den Jahresbericht 2013 vorzustellen. Aufgrund der Rechtsgrundlagen vom 25. Juli 2003 betreiben elf Deutschschweizer Kantone in Hitzkirch die Interkantonale Polizeischule, um in dieser gemeinsamen Institution die Grundausbildung und Weiterbildung sicherzustellen.

Die Geschäftsprüfungskommission setzt sich aus je zwei Vertreterinnen und Vertretern der Konkordatsmitglieder zusammen. Der Kanton Nidwalden ist mit alt Landrat Alois Niederberger und meiner Person vertreten. In der neuen, laufenden Legislatur wird neu Kollege René Mathis aus Stansstad in der IGPK Einsitz nehmen.

Das Jahr 2013 war bereits das sechste Betriebsjahr. Pro Jahr werden zwei Lehrgänge mit einer Dauer von ca. 10 Monaten durchgeführt. Die Zahl der Absolventen hat um 26 Anwarter wieder leicht zugenommen. Waren es im Jahr 2012 noch 266, sind es im Berichtsjahr 2013 292 Absolventen. Aus unserem Kanton waren es 4 Absolventen. Somit konnten den verschiedenen Polizeikorps wiederum gut ausgebildetes Personal übergeben werden. Die Geschäftsprüfungskommission kann weiterhin bestätigen, dass die Schule gut funktioniert, ihre Finanzen im Griff hat und in Bezug auf Qualität und Quantität die von ihr erwarteten guten Leistungen erfüllt.

Finanzen: Die Leistungen sind im Rahmen der verfügbaren Ressourcen erbracht worden. Der Unternehmenserfolg liegt mit 457'000 Franken leicht über dem Wert des Vorjahres, aber sehr nahe am budgetierten Betrag von 414'000 Franken. Der Cashflow hat die Finanzierung der erforderlichen Investitionen ermöglicht. Mit dem Jahresgewinn 2013, der Umstellung auf das neue Rechnungslegungsmodell Swiss GAAP FER und den vorgenommenen Wertberichtigungen des Anlagevermögens konnte die positive Eigenkapitalbasis auf 2.4 Mio. Franken gesteigert werden. Der Kanton Nidwalden ist mit 1.8% an den Pauschalabgeltungsbeträgen von insgesamt 13 Mio. Franken mit 230'980 Franken beteiligt worden.

Revisionsbericht: Gemäss der Beurteilung der Revisionsstelle, die Finanzkontrolle des Kantons Luzern, entspricht die Jahresrechnung dem am 31. Dezember 2013 abgeschlossenen Rechnungsjahr.

Spezielles: Der Umgang der Polizei mit den Bürgern ist sensibler geworden. Die Sozialkompetenz der Polizisten hat heute einen grösseren Stellenwert, als dies vor 30 oder 50 Jahren der Fall war. Dem muss in der Ausbildung Rechnung getragen werden. Eine Verkehrskontrolle oder eine Personenkontrolle läuft heute nicht mehr so reibungslos ab, wie dies früher der Fall war. Es mag heute viel weniger leiden; der Bürger reagiert viel sensibler, auch wenn der Polizist eigentlich nur seine Pflicht erfüllt. Die Ausbildung im Bereich Sozial- und Selbstkompetenz ist zu einem zentralen Punkt geworden, nicht nur in Bezug auf den Umgang mit Straftätern, sondern auch mit dem gewöhnlichen und anständigen Bürger, der in Kontakt mit der Polizei gelangt. Deshalb ist dies auch ein schergewichtiges Thema in der Grundausbildung und muss in der Zukunft noch vermehrt in den Vordergrund gestellt werden. Nur das Gesetzeswissen allein reicht heute nicht mehr für einen guten Polizisten. Er muss sich erklären können; das erfordert Sozialkompetenz.

Stefan Blättler, Kommandant der Kantonspolizei Bern, hat uns dies ebenfalls klar bestätigt. Die Sensibilität sei in den letzten zehn Jahren nochmals wesentlich grösser geworden. Es sei heute ganz klar, dass der Polizist zuerst der Schuldige sei. Als Anekdote führte er aus, dass sie tags zuvor zwei Diebe in flagranti erwischt hätten. Dies dank dem Einsatz eines Polizeihundes, der einen der Diebe gebissen habe. Sie können dazu unter Blick online Kommentare dazu lesen. Der Humor ist stets ein relativ guter Barometer, wie das Volk reagiert. Es hat sehr sarkastische Kommentare dabei, darunter auch, dass vermutlich der Hund nun zu 12 Monaten Tierheim bedingt verurteilt werde, mit einer Entschädigung für den Gebissenen.

Langsam hat eine Umkehr der Beweislast stattgefunden; die Behörden, nicht nur die Polizisten, machen zunächst alles falsch. Das spüren wir ja manchmal auch. Diese Haltung hat sich in den letzten zehn Jahren ziemlich verstärkt. Es bringt nichts, den Polizisten zu sagen, dass sie dann arme Kerle seien. Das ist nicht das Ziel des Unterrichts. Wir wollen die Polizistinnen und Polizisten auf schwierige Situationen vorbereiten und sie darauf

aufmerksam machen, dass sie ihr Handeln stets auch begründen und rechtfertigen müssen.

Zusatzbericht Mai 2014: Wie Sie dem Zusatzbericht zum Jahresbericht 2013 entnehmen konnten, wurde der Direktor der IPH, Christoph Tanner, durch Urs Wanzenried interimistisch ersetzt. Der neue Direktor sollte bis gegen Ende 2014 gewählt sein. Die Trennung erfolgte in gegenseitigem Einvernehmen. Die IGPK hat sich eingehend mit den Vorkommnissen über den Weggang von Christoph Tanner als Direktor der IPH auseinandergesetzt. Wir haben beiden Seiten Gehör gegeben. Es waren verschiedene Gründe, die zu dieser Trennung geführt haben. Ich werde Sie selbstverständlich im Bericht 2014, welcher nächstes Jahr erscheinen wird, darüber orientieren.

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, wir bitten Sie um eine positive Kenntnisnahme des Geschäftsberichts 2013 der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Landratspräsident Walter Odermatt: Gestützt auf das Landratsreglement erfolgt nach Abschluss der Diskussion bei Kenntnisnahmen keine Abstimmung. Ich stelle somit Kenntnisnahme dieses Geschäftsberichtes fest.

10 Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission zum Geschäftsbericht 2013 der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA); Kenntnisnahme

Landrätin Regula Wyss, Vertreterin der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA): Die zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht – abgekürzt ZBSA – ist eine öffentlich rechtliche Anstalt der Konkordatskantone Luzern, Uri, Schwyz, Zug, Obwalden und Nidwalden. Die ZBSA ist zuständig für die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufsicht über sämtliche Vorsorgeeinrichtungen der 2. Säule. Zudem ist sie Aufsichtsbehörde über die klassischen, in der Regel gemeinnützigen Stiftungen.

Im Konkordatsrat waren wir in der letzten Legislatur durch unseren Finanzdirektor Hugo Kayser vertreten. Die Geschäftsleitung obliegt Markus Lustenberger. Zusammen mit alt Landrat Markus Wyrsh nahmen wir für Nidwalden die Aufgaben in der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission wahr. Als gewählte Revisionsstelle hat die Finanzkontrolle des Kantons Zug die Buchführung.

In Bezug auf den Leistungsauftrag der ZBSA ist zusammenfassend festzuhalten, dass weder Beschwerden gegen Verfügungen der ZBSA wegen formeller oder materieller Mängel gerichtlich gutgeheissen worden sind, noch Aufsichtsbeschwerden gegen die ZBSA hängig sind. Wir können somit sagen, dass sich die Organisation soweit bestens bewährt hat. Auf allen Stufen liegen die entsprechenden Ausführungsbestimmungen, Geschäftsordnungen und Reglemente vor.

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, ich mache es kürzer: Ich ersuche Sie, den vorliegenden Geschäftsbericht 2013 der ZBSA zur Kenntnis zu nehmen.

Im Weiteren wird das Wort nicht verlangt.

Landratspräsident Walter Odermatt: Gestützt auf das Landratsreglement erfolgt nach Abschluss der Diskussion bei Kenntnisnahmen keine Abstimmung. Ich stelle somit Kenntnisnahme dieses Geschäftsberichtes fest.

11 Einfaches Auskunftsbegehren von Landrätin Regula Wyss, Stans, Landrat Hans-Peter Zimmermann, Stans, und Landrat Klaus Waser, Buochs, betreffend Frühfranzösisch

EINFACHES AUSKUNFTSBEGEHREN

Landrätin Regula Wyss – Kurath, Nägeligasse 9, 6370 Stans
Landrat Hanspeter Zimmermann, Buochserstr. 44, 6370 Stans
Landrat Klaus Waser, Bürgerheimstrasse 16, 6374 Buochs

Stans, 8. September 2014

Einfaches Auskunftsbegehren im Sinne von Art. 53 Abs. 6 Landratsgesetz an den Regierungsrat Nidwalden betreffend Frühfranzösisch

Überrascht haben wir am 27. August 2014 von der Nidwaldner Regierung Kenntnis genommen, dass sie sich für die Abschaffung des Frühfranzösisch – Unterrichts in der Primarschule ausspricht.

So folgt der Nidwaldner Regierungsrat in seinen Berichten zum Postulat und zur Initiative den Argumenten der Gegner des Frühfranzösisch.

Daher drängen sich uns folgende Fragen auf:

1. Auf welchen Grundlagen, Evaluationen und Erkenntnissen beruht der Entscheid des Regierungsrates zur Abschaffung des Frühfranzösisch und sind diese auch einsehbar?
2. Weshalb hat der Regierungsrat die Evaluation zum Französischunterricht, welche die BKZ (Bildungsdirektorenkonferenz Zentralschweiz) am 4. Juli 2014 in Auftrag gegeben hat, nicht abgewartet? und was kostet diese Evaluation den Kanton Nidwalden? (siehe Bericht an den Landrat zur Volksinitiative 3.1.7)
3. Wie stellt sich der Nidwaldner Regierungsrat die künftige Zusammenarbeit im Rahmen der BKZ (Bildungsdirektorenkonferenz Zentralschweiz) vor? Müssen so allfällige Lehrpläne für den Kanton Nidwalden selbständig erarbeitet werden?

Abschliessend bedanken wir uns für die Beantwortung unseres Auskunftsbegehrens.

*Landrätin Regula Wyss-Kurath
Landrat Hanspeter Zimmermann
Landrat Klaus Waser*

Bildungsdirektor Res Schmid, Landammann: Am 15. September 2014 ist das Einfache Auskunftsbegehren der Landrätin Wyss und der Landräte Zimmermann und Waser eingegangen. Sie haben darin ihrer Überraschung Ausdruck gegeben über das Vorgehen des Regierungsrates im Bereich Frühfranzösisch. Sie haben drei Fragen formuliert, welche ich nachfolgend beantworten werde.

Einleitend möchte ich aber vorgängig ein paar Bemerkungen einbringen. Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 19. August 2014 zwei Berichte über den Französischunterricht an der Primarschule zuhanden des Landrats verabschiedet: Den Bericht zum Postulat Landolt im Zusammenhang mit der Abschaffung des Frühfranzösisch sowie den Bericht zur Volksinitiative betreffend einer Fremdsprache auf der Primarstufe. Wie gesagt, am 19. August 2014 wurden diese Berichte verabschiedet. Nachfolgend wurde am 27. August 2014 auch eine Medienmitteilung sowohl in Deutsch als auch für unsere Freunde im Welschland in Französisch herausgegeben.

In diesen Berichten sind alle Antworten zu den eingereichten Fragen zu finden, mit Ausnahme der Kosten für die Evaluation und die Zusammenarbeit mit der BKZ. In den Berichten werden im Wesentlichen die Geschichte, die Entwicklungen und Erkenntnisse sowie die aktuelle Situation betreffend den Fremdsprachenunterricht an der Primarschule auf den Ebenen Schweiz, Region und Kanton Nidwalden dargestellt. Ebenso werden die Haltungen der wesentlichen Akteure wie der EDK (Erziehungsdirektorenkonferenz), der D-EDK (Deutschschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz), der BKZ (Bildungsdirektorenkonferenz Zentralschweiz), aber auch von Lehrpersonen, Ausbildungsbetrieben und Eltern zusammengefasst. Und schliesslich werden die Argumente sowohl für die Beibehaltung des Status quo als auch für den Wechsel zur Führung einer einzigen Fremdsprache an der Primarschule aufgelistet.

In diesem Sinne ist die Beantwortung der Frage 1 bereits erfolgt. Ich werde aber noch zwei, drei Argumente aufzählen.

Zu den Fragen des Einfachen Auskunftsbegehrens:

1. *Auf welchen Grundlagen, Evaluationen und Erkenntnissen beruht der Entscheid des Regierungsrats zur Abschaffung des Frühfranzösisch und sind diese auch einsehbar?*

Es ist kein Entscheid, sondern eine Positionierung des Regierungsrates zur Volksinitiative. Die wichtigsten Argumente, welche im Bericht einsehbar sind, wiederhole ich hier nochmals:

- Die deutsche Sprache hat absolute Priorität. Die Fremdsprache Deutsch – das ist der richtige Ausdruck, denn Hochdeutsch ist die erste Fremdsprache, die gelernt wird – soll als erste Sprache entsprechend gewichtet werden.
 - In der 5. Klasse ist Deutsch als Erstsprache für den Aufbau einer zweiten Fremdsprache noch zu wenig gefestigt.
 - Die Feststellung von Lehrpersonen der Berufsfachschule, des Gymnasiums und der Firmenvertreter hinsichtlich von Defiziten der Schülerinnen und Schüler in Deutsch sind ernst zu nehmen.
 - Zwei Fremdsprachen überfordern viele Kinder.
 - Es gibt keine Hinweise dafür, dass ein Beginn des Französischunterrichts an der ORS bei hinreichender Lektionendotation zu schlechteren Resultaten führt.
 - Die Sprachlastigkeit des Unterrichts an der Primarschule, was wir heute eindeutig haben, geht einerseits auf Kosten anderer Fächer, andererseits benachteiligt sie die Knaben. Das ist nachgewiesen.
 - Die grosse Stofffülle mit mehrsprachiger Unterrichtsform, wie wir sie heute haben, setzt die Lehrpersonen permanent unter Zeitdruck und belastet diese zunehmend.
 - Verschiedene Lehrerverbände setzen sich für nur eine Fremdsprache an der Primarschule ein.
 - Erziehungsberechtigte und Firmenvertreter des Kantons Nidwalden gewichten das Erlernen der englischen Sprache in der Primarschule höher als das der französischen Sprache. Die Anerkennung als Landessprache wird ihr dabei aber nicht abgesprochen, sondern als wichtig erachtet.
2. *Weshalb hat der Regierungsrat die Evaluation zum Französischunterricht, welche die Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz (BKZ) am 4. Juli 2014 in Auftrag gegeben hat, nicht abgewartet? Und was kostet diese Evaluation den Kanton Nidwalden?*

Die Bildungsdirektorenkonferenz Zentralschweiz (BKZ) hat an ihrer Sitzung vom 3. Juli 2014 beschlossen, im kommenden Schuljahr in den 6. und 8. Klassen eine Evaluation der Französisch- und Englischkenntnisse durchzuführen. Sie hat mit dieser Evaluation das

Institut für Mehrsprachigkeit der Universität Freiburg beauftragt. Die Ergebnisse der Evaluation sollen im Herbst 2015 vorliegen. Der Entscheid zu einer solchen Evaluation ist aber vor der Einreichung der Volksinitiative gefällt worden.

Im Rahmen dieser Evaluation wurde das Institut beauftragt:

1. Leistungsmessungen bei den 6. und 8. Klassen in Französisch;
2. Vornahme eines Kompetenzvergleiches zwischen Französisch und Englisch;
3. Befragung der Schülerinnen und Schüler mittels Fragebogen;
4. Befragung der Lehrpersonen.

Weshalb ist nun der Regierungsrat genau zu diesem Zeitpunkt aufgetreten und hat seine Stellungnahme abgegeben? Es war eine Information an die Medien, welche sich auch verwundert gezeigt hat, dass der Regierungsrat aufgetreten ist.

Meine Damen und Herren, wenn eine Volksinitiative als gültig erklärt wird, ist der Regierungsrat und das Parlament gemäss Verfassung des Kantons Nidwalden dazu gezwungen, binnen eines Jahres die Abstimmung durchzuführen. Deshalb musste der Regierungsrat zur eingereichten Volksinitiative Stellung nehmen und zwar einerseits betreffend Zulässigkeit und andererseits zur Initiative. Wie Ihnen bekannt ist, wurden diese Stellungnahmen des Regierungsrates abgegeben.

Der Entscheid erfolgt also nicht durch den Regierungsrat, sondern durch das Parlament oder durch das Volk anlässlich einer Volksabstimmung, ob es eine Veränderung bezüglich Frühfranzösisch oder nur eine Fremdsprache auf der Primarschulstufe geben wird.

Zu den Kosten: Für die Fremdsprachenevaluation wurde ein Kostendach von 390'000 Franken festgelegt. Da das Betriebskapital der BKZ per Ende 2013 mit 399'721 Franken relativ hoch war, wurde vorgeschlagen, 300'000 Franken davon für die Evaluation zu verwenden. Die restlichen 90'000 Franken sollen durch zusätzliche Kantonsbeiträge finanziert werden. Das macht für Nidwalden, gemäss Kostenverteilungsschlüssel der BKZ, 4'908 Franken aus. Die Gesamtkosten – inkl. des Betrags aus dem Betriebskapital – betragen 21'060 Franken.

Wenn wir nun ausgestiegen wären, wäre das nicht fair gewesen. Wir sind ja auch interessiert an diesen Ergebnissen. Es werden die Lernziele und die Leistungen überprüft sowie ein Vergleich mit den anderen Zentralschweizer Kantonen durchgeführt. Wir sind, selbst mit der Volksinitiative, die nun eingereicht wurde, an den Resultaten dieser Evaluation interessiert.

3. *Wie stellt sich der Nidwaldner Regierungsrat die künftige Zusammenarbeit im Rahmen der BKZ vor? Müssen so allfällige Lehrpläne für den Kanton Nidwalden selbständig erarbeitet werden?*

In der Zusammenarbeit im Rahmen der BKZ ändert sich mit einer allfälligen Annahme der Volksinitiative kaum etwas. Von den über 100 Schwerpunkten im Tätigkeitsprogramm 2014 der BKZ, betreffen nur rund fünf den Fremdsprachenbereich. Im Übrigen hat der Kanton Uri bereits heute das System, welches der Regierungsrat als mögliche Variante vorgeschlagen hat, eingeführt und betrifft das Fremdsprachenmodell ab der 7. bis zur 9. Klasse, zusammen mit einem Sprachtausch, bei dem alle Schüler einmal in einem entsprechenden Austausch ins Welschland geschickt werden. Das ist einmalig und in dieser Art neu. Das wird auch in der Westschweiz sehr geschätzt und ist gut aufgenommen worden. Also die Angst, dass wir das Französisch abschaffen möchten, ist absolut nicht der Fall.

Was den Lehrplan 21 betrifft, so baut dieser aktuell auf dem Fremdsprachenmodell 3/5 auf, was wir jetzt haben. Bei der Umgruppierung der Französischinhalte von den vorgesehenen fünf Schuljahren (gemäss Modell 3/5) auf drei Schuljahre (gemäss Modell 3/7) könnte mit andern Kantonen – vorab Uri und Appenzell Innerrhoden und weiteren, die sich künftig noch für das Modell 3/7 entscheiden – zusammen gearbeitet werden. Dazu gibt es bereits Lehrmittel, die zur Verfügung stehen würden.

Meine Damen und Herren, das war die Beantwortung. Abschliessend ist festzuhalten, dass der Regierungsrat nichts entschieden hat. Er hat Stellung zur Volksinitiative genommen, welche eingereicht worden ist. Entscheiden wird aber der Landrat oder das Stimmvolk.

Landratspräsident Walter Odermatt: Ich bedanke mich bei Bildungsdirektor Res Schmid für die Beantwortung des Einfachen Auskunftsbegehrens. Gemäss dem Landratsreglement findet keine Diskussion über diesen parlamentarischen Vorstoss statt.

12 **Gesetz über die Angebote für Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz); 1. Lesung**

Eintretensdiskussion

Gesundheits- und Sozialdirektorin Yvonne von Deschwanden: Grundsätzlich ist zu sagen, dass sich der Regierungsrat für zwei verschiedene Gesetze ausgesprochen hat in denen die Organisation und die Aufgaben des Sozialwesens geregelt werden. Der Regierungsrat beauftragte im September 2011 die Gesundheits- und Sozialdirektion, einen Gesetzesentwurf im Bereich der sozialen Einrichtungen vorzubereiten und gleichzeitig die Totalrevision der Sozialhilfegesetzgebung voranzutreiben, welche wir im nächsten Traktandum beraten werden. Die Vernehmlassung zu diesen beiden Gesetzesentwürfen hat gezeigt, dass grossmehrheitlich die Stossrichtung beider Vorlagen begrüsst wird.

Was wird mit dem Betreuungsgesetz geregelt? Das Betreuungsgesetz gewährleistet die Bereitstellung bedarfsgerechter Angebote. Ich weiss, das verschreckt, wenn man das sagt, aber es ist nur für Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen bestimmt. Im Vordergrund steht die Gleichbehandlung aller Angebote, sowohl der ambulanten wie der stationären Angebote. Auch in diesem Bereich heisst es „ambulant“, also dass man es möglichst ambulant lösen sollte, bevor es stationär gelöst wird. Wieso das? Ambulant ist günstiger.

Der Kanton kann mit der Gleichbehandlung eine stärkere Rolle in der Planung, Steuerung und Finanzierung wahrnehmen. Alle Betreuungsangebote werden in einem Gesetz geregelt. Es gelten einheitliche Verfahren für die Finanzierung der Betreuungsangebote. Das bedeutet eine Effizienzsteigerung der Abläufe. Wichtig ist auch, dass solche betreuungsbedürftige Personen Eigenleistungen übernehmen müssen.

Weil der Kanton neu die Kosten für die verordneten Angebote im ambulanten Bereich von den Gemeinden übernimmt – bislang wurden diese durch die Gemeinden übernommen – kommt es zu einer Kostenverschiebung zwischen dem Kanton und den Gemeinden.

Welche Kosten werden verschoben? Verschoben werden die Kosten für die ambulanten Angebote gegen die Kosten für die Sozialhilfe der anerkannten Flüchtlinge, welche vom 6. bis und mit 12. Jahr im Kanton sind. Heute trägt der Kanton diese Kosten. Wenn wir das neu bei den Gemeinden haben, ist die Sozialhilfe für alle am gleichen Ort. Weil wir die Kostenverschiebung „ambulant“ haben, kommen die Flüchtlinge in einem Flüchtlingspool zu den Gemeinden. Die Gemeinden zahlen aufgrund ihrer Einwohnerzahlen in diesen

Pool ein und das benötigte Geld geht allenfalls für wirtschaftliche Sozialhilfe an diejenigen Gemeinden, wo die Flüchtlinge auch wohnhaft sind.

Neu wird auch die Finanzierung von Neubauten von Pflegeheimen geregelt. Da gibt es bei den Investitionen bei Neubauten einen Wechsel der Finanzierungsform und zwar von Investitionsbeiträgen zu Investitionsdarlehen. Bis anhin hat der Kanton Investitionsbeiträge geleistet, die sogenannte Objektfinanzierung, also den Hausbau. Neu gibt es einen Wechsel zur Subjektfinanzierung, also zu der Person, welche diese Institution beansprucht.

Bei der Lesung werde ich dazu einen neuen Artikel unterbreiten, nämlich Artikel 93d. Das betrifft den Mettenweg. Sie haben es sicher schon gehört: Man ist besorgt, dass dort die Finanzierung nicht gewährleistet werden kann. Deshalb werde ich einen neuen Artikel in der Lesung beantragen. Der Regierungsrat schlägt nämlich vor, neu auch Investitionsdarlehen für Ersatzbauten zu gewähren, jedoch nur während einer Übergangsfrist von fünf Jahren.

In letzter Zeit hat man ziemlich viel in den Medien, Fernsehen und Printmedien bezüglich Sozialmissbrauch und Sozialindustrie gehört. Ich möchte Ihnen deshalb erklären, wie dies im Kanton Nidwalden gehandhabt wird:

Der Kanton Nidwalden hat 162 Personen, welche in einer Einrichtung sind. Davon sind 102 Erwachsene mit Beeinträchtigungen – das können Behinderte, aber auch Verwahrlöste, Randständige sein – und 60 Kinder. Von diesen 60 Kindern sind auch solche dabei, die eine Behinderung haben (33). Weiter gibt es 10 Kinder, welche Probleme in der Familie haben bzw. die Eltern ein Problem haben und man deshalb die Kinder von ihnen wegnehmen und fremdplatzieren muss, damit sie den „Rank wieder finden“. Dann gibt es 14 verhaltensauffällige Kinder im Kanton. Das heisst, es sind Kinder, die sich im Leben nicht zurecht finden, sei es in der Schule oder sonst im Leben. Leider haben wir auch drei straffällige Kinder, also solche, die bereits Delikte verübt haben, und in speziellen Einrichtungen sein müssen.

Bei den ambulanten Massnahmen, der sozialpädagogische Familienbegleitung, haben wir im Kanton ein Kostendach. Das ist das, worüber Sie gelesen haben, wo eine Familie mit sieben Kindern, bei denen vier Kinder in einer besonderen Einrichtung betreut werden und drei Kinder, die ambulant betreut werden; das kostet eine horrende Summe. Bei uns gilt ein Kostendach und wir haben niemanden mit mehr als 1'000 Franken pro Monat in Begleitung. Auch für Heimplatzierungen gelten klare Kriterien: Wenn möglich, werden Pflegefamilien den Heimplatzierungen vorgezogen. Teure Platzierungen, wie beispielsweise mit diesen straffälligen Kindern, werden nur bei tatsächlichem Bedarf gemacht. Wir verfügen bei uns über ein gutes Kostenbewusstsein. Alle Rechnungen über 5'000 Franken gehen bei mir über das Pult. Durch die kleinräumigen Verhältnisse können wir das auch ganz gut kontrollieren. Entscheidungsträger, welche Massnahmen anordnen und diejenigen, welche die Kosten kontrollieren, arbeiten eng miteinander zusammen.

Im Gegensatz zu vielen anderen Kantonen, zahlt in Nidwalden alle Kosten der Kanton. Bei jenen, von denen Sie wahrscheinlich gelesen haben, oder auch in unseren Nachbarkantonen werden diese Kosten teilweise nur von den Gemeinden, teilweise halb-halb, also Gemeinden und Kanton, bezahlt. Bei uns übernimmt alles der Kanton.

Das sind meine Einführungen zu diesem Betreuungsgesetz. Ich bitte Sie, auf dieses Gesetz einzutreten und dieses gutzuheissen.

Landrätin Regula Wyss, Vertreterin der Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales (FGS) und Vertreterin der Grüne-SP-Fraktion: Die Kommission FGS hat sich am 28. August und am 15. September 2014 intensiv mit dem Neuerlass des

Gesetzes über die Angebote für Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz) befasst. In Anwesenheit von Frau Regierungsrätin von Deschwanden, Regierungsrat Bossard, Christian Blunsch, Rechtsdienst, Ruedi Meyer, Sozialamt, Karen Dörr, Gesundheits- und Sozialdirektion, und Oskar Amstad von der Finanzverwaltung, also einer beachtlichen Behördenpräsenz.

Mit dem neuen Betreuungsgesetz wird ein übersichtliches Regelwerk für Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen geschaffen. Zeitgemässe Planungs-, Steuerungs- und Finanzierungsinstrumente werden gesetzlich verankert und der Vollzug von Bewilligungs- und Beaufsichtigungsaufgaben vereinfacht. Die Kommission FGS nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass durch die Amortisationspflicht der Investitionsdarlehen für Pflegebetten und die damit verbundene Umstellung auf eine Subjektfinanzierung sichergestellt wird, dass keine ausserkantonale Personen subventioniert werden. Weiter begrüssen wir von der Kommission FGS, dass die Bereiche Sozialhilfe, Betreuung/Pension und Pflege klar getrennt werden. Durch die Gleichstellung der Finanzierungsmechanismen, wird die Gefahr eliminiert, dass eine einfacher zu finanzierende Lösung einer ambulanten Massnahme vorgezogen wird.

Die Kommission FGS hat intensiv die Kostenfrage diskutiert. Insbesondere die Mehrkosten für den Kanton und die möglichen Einsparungen auf Stufe Gemeinden. Die Änderung der Kostenaufteilung zwischen Gemeinden, Kanton, Leistungserbringern sowie Personen mit besonderem Betreuungsaufwand, bringt eine finanzielle Entlastung der Gemeinden mit sich. Aus Sicht der FGS ist es vertretbar, dass aufgrund der genannten Kostenverschiebung, künftig die Gemeinden dem Kanton die wirtschaftliche Sozialhilfe im Bereich der Flüchtlinge, ab dem sechsten Jahr seit deren Einreise, zu ersetzen haben.

Weiter ist die Kommission FGS grundsätzlich der Meinung, dass auch für Ersatzbauten zinslose Investitionsdarlehen geleistet werden sollen. Insbesondere soll mit einer Übergangsbestimmung für den Mettenweg in Stans ein gangbarer Weg für eine Weiterführung dieses Angebots gefunden werden, denn der Mettenweg und sein Angebot ist für den ganzen Kanton Nidwalden wichtig und sehr wertvoll.

Am 15. September 2014 haben wir dann einstimmig dem Antrag der Regierung zur Übergangsbestimmung (Art. 93d Gesundheitsgesetz) zugestimmt. Der Kommission FGS ist es wichtig, dass die vom Regierungsrat beantragte Übergangs- und Verwirkungsfrist auf fünf Jahre festgesetzt bleibt, damit innert absehbarer Frist ein Entscheid vorliegt, denn feuerpolizeilich entspricht der Mettenweg nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen.

Die Kommission FGS stimmt einstimmig dem Antrag der Regierung zu, bei den Übergangsbestimmungen einen neuen Art. 93d Gesundheitsgesetz in das Betreuungsgesetz aufzunehmen und dem Betreuungsgesetz Ihre Zustimmung zu geben.

Auch die Grüne-SP-Fraktion hat das Betreuungsgesetz „durchgeackert“ und intensiv beraten. Wir unterstützen ebenfalls die Schaffung eines separaten Betreuungsgesetzes und die damit verbundene Entflechtung vom Sozialhilfegesetz. Damit wird ein übersichtliches Regelwerk für Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen geschaffen.

Bei den Investitionsdarlehen werden wir einstimmig den Antrag der Regierung zu den Übergangsbestimmungen für den Mettenweg in Stans unterstützen, denn auch für uns Grüne-SP-Fraktion ist klar, dass dieses Angebot für den ganzen Kanton Nidwalden von Nutzen ist. Mit der fünfjährigen Übergangsfrist wird es jetzt hoffentlich bald eine Lösung geben.

Für uns Grüne-SP ist aber auch klar, dass mit dem Systemwechsel vom Solidaritätsprinzip zum Verursacherprinzip gewisse Kosten in eine andere Kasse verschoben werden, sprich Ergänzungsleistung. Ganz bestimmt werden wir das genau im Auge behalten.

Grundsätzlich stimmt aber die Grüne-SP-Fraktion dem Betreuungsgesetz zu.

Landrat Dr. Ruedi Waser (Hergiswil), Vertreter der Finanzkommission (Fiko): Ich erlaube mir, hier gleichzeitig zum Betreuungsgesetz und Sozialhilfegesetz mein Votum abzugeben, da wir dies an der Sitzung der Finanzkommission vom 1. September 2014 zugleich behandelt haben. Es gibt ja auch einige Überschneidungen bzw. Bereiche, die beide betreffen.

Auch wir wurden an der Sitzung von der gleichen Delegation betreut, wie sie Regula Wyss erwähnt hat, nämlich von Ruedi Mayer, Chef Sozialamt, Karin Dörr, Controllerin GSD, aber auch von Regierungsrätin Yvonne von Deschwanden, Christian Blunsch, Leiter Rechtsdienst, und von Finanzverwalter Oscar Amstad. Wir wurden also ebenfalls sehr kompetent beraten.

Wir sind der Meinung, dass mit dem neuen Sozialhilfegesetz und dem Betreuungsgesetz die gesetzlichen Grundlagen aktualisiert und den heutigen Gegebenheiten angepasst werden. Mit beiden Gesetzen werden nach unserer Meinung, sachgerechte Regelungen getroffen. Klare und vereinheitlichte Bestimmungen sollen sich auch positiv auf den Vollzug auswirken. Die Finanzkommission unterstützt beide Vorlagen. Im Bereich Betreuungsgesetz wird begrüsst, dass neu die Leistungsangebote gleich behandelt werden. Beim Sozialhilfegesetz wird die neue Regelung der Sozialhilfe für anerkannte Flüchtlinge grossmehrheitlich unterstützt.

Die finanziellen Auswirkungen betreffen vor allem die Verschiebungen der Kosten bei den Pflegefamilien und der Familienbegleitung von den Gemeinden zum Kanton und in die Gegenrichtung die Kosten für die wirtschaftliche Sozialhilfe für anerkannte Flüchtlinge. Dies erachten wir als eine gute Sache und dass dies konsequent angewandt wird. Wir konnten weiter feststellen, dass die finanziellen Auswirkungen bemessen an den heutigen, anfallenden Kosten relativ klein sind. Wir sind der Meinung, dass die geänderte Gesetzgebung auf die Höhe der Leistungen nur wenige Auswirkungen haben wird.

Mit dem Betreuungsgesetz wird auch das Gesundheitsgesetz angepasst und dabei die Investitionshilfe für Pflegebetten neu geregelt. Die Finanzkommission unterstützt den Wechsel des Finanzierungssystems. Es ist der Finanzkommission auch bekannt, dass die Kommission FGS betreffend die Finanzierung von Ersatzbetten zusammen mit dem Regierungsrat eine Änderung vorschlagen wird.

Beim Sozialhilfegesetz wird die Kommission FGS zu Artikel 22 Absatz 4 betreffend die Leistungskürzung einen redaktionellen Antrag stellen. Die Finanzkommission hat festgestellt, dass in Artikel 23 Absatz 2 die Formulierung ebenfalls entsprechend anzupassen ist. Wir werden bei der Lesung einen entsprechenden Antrag stellen.

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat mit 9 zu 0 Stimmen, bei einer Enthaltung, das Betreuungsgesetz anzunehmen und hat sich mit 8 zu 0 Stimmen, bei zwei Enthaltungen, positiv zum Sozialhilfegesetz ausgesprochen.

Landrat Pius Furrer, Vertreter der SVP-Fraktion: Ich möchte hier nicht nochmals alles Wiederholen, was meine Vorrednerinnen und Vorredner bereits erläutert haben. An unserer letzten Fraktionssitzung vom 17. September 2014 haben wir das Betreuungsgesetz nochmals eingehend diskutiert, bei der dann noch eine Frage aufgekommen ist, welche ich gerne dem Regierungsrat stellen möchte: Warum hat der Regierungsrat bei der Bewilligungs- bzw. Meldepflicht – um einem Wildwuchs entgegen zu wirken – solche Dienstleistungsbewilligungen nicht bewilligungspflichtig, sondern nur meldepflichtig bestimmt? Mit Ausnahme einer Gemeinde, haben sich alle Gemeinden für die Bewilligungspflicht ausgesprochen. Der Regierungsrat hat das jedoch abgelehnt. Die SVP-Fraktion ist für Eintreten und empfiehlt dem Landrat, dem Betreuungsgesetz zuzustimmen.

Landrätin Alice Zimmermann, Vertreterin der CVP-Fraktion: Auch die CVP hat an ihrer letzten Fraktionssitzung das neue Betreuungsgesetz eingehend diskutiert. Wir sind für Eintreten. Die CVP begrüsst das neue Betreuungsgesetz für Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen und die damit verbundene Entschlackung des Sozialhilfegesetzes. Nun werden alle Betreuungsangebote gleich geregelt, die ambulanten Massnahmen gestärkt und die Finanzierung geregelt. Die Investitionsbeiträge wechseln zu zinslosen Investitionsdarlehen mit einer Übergangsregelung.

Bei der Finanzierung wird vorerst keine Steigerung stattfinden, es gibt aber sicher eine Kostenverschiebung von den Gemeinden zum Kanton. Nicht voraussehbar sind die Mehrkosten bei einer Zunahme der Nutzung von Betreuungsangeboten aufgrund der demografischen Entwicklung. Neben dem Kantonsbeitrag leistet gemäss neuem Betreuungsgesetz jede Person eine Eigenleistung. Dieser Systemwechsel wird sicher eine Kostensteigerung bei den Ergänzungsleistungen mit sich bringen.

Die CVP befürwortet in den Übergangs- und Schlussbestimmungen den Antrag der Regierung zu einem neuen Artikel 93d. Hier kommt man den Leistungserbringern mit bedingt rückzahlbarem zinslosem Darlehen etwas entgegen. Diese Regelung betrifft vorwiegend den Mettenweg in Stans. Für die CVP ist die nun vorliegende Vorlage unbestritten. Wir stimmen dem Betreuungsgesetz einstimmig zu.

Landrätin Lilian Lauterburg, Vertreterin der FDP-Fraktion: Ich nehme Stellung zum Betreuungsgesetz, das wir an unserer Fraktionssitzung vom 17. September 2014 besprochen haben. Wir finden es gut, dass mit dem neuen Betreuungsgesetz ein übersichtliches Regelwerk geschaffen wurde, in welchem alle Betreuungsangebote in Bezug auf Bewilligung, Anerkennung und Finanzierung gleich gehandhabt werden. Das wird die Umsetzung und den Vollzug in der Praxis sicher vereinfachen. Auch den Systemwechsel von Investitionsbeiträgen zu Investitionsdarlehen finden wir positiv, weil dadurch auch ausserkantonale Klienten zukünftig die notwendigen Investitionen mitfinanzieren werden. Auch die Eigenleistungen der Klienten, also der Anteil an den Gesamtkosten, welche sie übernehmen müssen, werden mit dem neuen Betreuungsgesetz einheitlich geregelt.

In finanzieller Hinsicht werden die Gemeinden aufgrund neuer Finanzierungsmodi entlastet und man ist deshalb damit einverstanden, dass ein gewisser Ausgleich bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe für Flüchtlinge stattfinden soll - wie Sie das bereits gehört haben -, indem die Gemeinden ab dem sechsten Jahr seit deren Einreise, dem Kanton die wirtschaftliche Sozialhilfe ersetzen.

Die Fraktion der FDP stimmt auch den Übergangsbestimmungen zu, mit welchen die Erhöhung der Tagespauschalen während der nächsten 16 Jahre abgefedert wird, indem der Kanton zu Beginn die Amortisationskosten des Investitionsdarlehens ganz übernimmt und in den Folgejahren sich in abnehmendem Mass an den Amortisationskosten beteiligt.

Mit dem Änderungsantrag unter Artikel 93d, wovon wir bereits verschiedentlich gehört haben, nimmt die Regierung Rücksicht auf die besondere Situation von Heimen, wie das Wohnheim Mettenweg. So sollen auch Heime, die bedingt rückzahlbare Darlehen bekommen hatten, Investitionsbeiträge für Ersatzbauten erhalten, allerdings nur, wenn innerhalb von fünf Jahren seit Inkrafttreten des neuen Gesetzes eine gültige Baubewilligung vorliegt. Die FDP Fraktion ist auch mit dieser Anpassung der Übergangs- und Schlussbestimmungen einverstanden.

Das neue Betreuungsgesetz war in unserer Fraktion im Grundsatz unbestritten und wir stimmen ihm mit den erwähnten Änderungen einstimmig zu.

Gesundheits- und Sozialdirektorin Yvonne von Deschwanden: Ich möchte noch die Frage von Landrat Pius Furrer, Vertreter der SVP beantworten. Die PAVO ist die Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern. Gemäss dieser Verordnung ist der Kanton nur verpflichtet, Meldung von solchen Pflegevermittlungsorganisationen entgegen zu nehmen, aber wir haben keine Aufsicht über diese und auch keine Verantwortung. Dies untersteht nicht dem Kanton. Das ist die Bundesverordnung, welche dies so festlegt.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Eintreten ist unbestritten und wird stillschweigend beschlossen.

Die Detailberatung nimmt folgenden Verlauf:

Art. 32 Rückzahlung

Landrat René Wallimann: Ich habe eine Frage bezüglich der Rückzahlung von Darlehen. Die Rückzahlung hat gemäss dieser Bestimmung binnen 33 Jahren an den Kanton zu erfolgen. In den letzten Jahren haben alle Gemeinden auf HRM2 umgestellt und darin steht, dass Hochbauten binnen 25 Jahren abgeschrieben sein müssen. Ich habe mich deshalb gefragt, weshalb bei Wohnheime, Tages- und Beschäftigungsstätten eine Frist von 33 gesetzt wurde und nicht auch hier eine solche 25 Jahren?

Gesundheits- und Sozialdirektorin Yvonne von Deschwanden: Nach 33 Jahren, so sagt man, ist der Sanierungsbedarf so gross, dass etwas gemacht werden muss. Diese Darlehen gelten also für 33 Jahre; das ist eigentlich ein zuvorkommendes System. Nach dieser Zeitspanne müssen die Heime ihre Investitionen selber finanzieren. Wir hoffen, dass ein solches Heim nach 33 Jahren noch nicht soweit ist, dass es abgerissen werden muss, sondern, dass man es renovieren kann. Diese Kosten müssen dann aber diese Heime selber finanzieren.

Landrat René Wallimann: Was ich noch nicht verstehe, ist, warum hier die Rückzahlbarkeit auf 33 Jahre und nicht auf 25 Jahre festgelegt wurde. Wieso hat man hier eine andere Anzahl Jahre bestimmt?

Gesundheits- und Sozialdirektorin Yvonne von Deschwanden: Das ist eine Finanzierungsfrage, also, wie das finanziert wird. Das andere ist eine bautechnische Abschreibungsvorgabe. Hier geht es darum, wie es finanziert wird. In Zusammenarbeit mit der Finanzdirektion hat man diese 33 Jahre festgelegt.

Landrat Josef Odermatt: Ich möchte das aber schon noch genauer anschauen. Für mich erscheinen diese 33 Jahre doch etwas zu lang, weil 25 Jahre die übliche Dauer für eine Abschreibung eines Objektes ist. Spätestens nach 25 Jahren werden die ersten Investitionen notwendig. Hier ginge es aber noch acht Jahre länger. Das heisst, das Objekt ist noch nicht abgeschrieben, aber es müssen bereits Investitionen getätigt werden. Da meine ich schon, dass man auch hier die allgemeine Regelung übernehmen sollte, wie es auch in den Gemeinden gehandhabt wird, auch wenn dies unabhängig von den Gemeinden ist.

Landrat Viktor Baumgartner: Da bin ich nicht Eurer Meinung. Eine Rückzahlung ist vertraglich geregelt und hat mit Abschreibungen überhaupt nichts zu tun. So wie es jetzt formuliert ist, werden Bezüger von Darlehen bevorteilt. Wenn man sie benachteiligen würde, wäre das ein Grund, um sich zu fragen. Ich bin deshalb gegen eine Änderung. Die festgelegte Rückzahldauer von 33 Jahren ist eine Lösung, die akzeptabel ist und in keiner Art und Weise mit den Abschreibungssätzen verbunden werden muss, welche aufgrund von HRM2 beim Kanton und in den Gemeinden festgelegt werden.

Gesundheits- und Sozialdirektorin Yvonne von Deschwanden: Das ist zu Gunsten der Heime, dass es 33 Jahre sind, sonst würde man sie plagen. Es hat hier sicher auch Haus- und Wohnungsbesitzer. Sie werden Ihre Hypotheken auch nicht auf null zurück zahlen. Es ist eine Finanzierungsform.

Art. 43

Änderung des Gesundheitsgesetzes

Gesundheits- und Sozialdirektorin Yvonne von Deschwanden: Im Namen des Regierungsrates beantrage ich die Einfügung eines neuen Artikels 93d. Sie haben diesen Artikel formuliert mit RRB 666 vom 9. September 2014 (Seite 4 / Beschluss) erhalten:

„Art. 93d 4. Investitionsdarlehen an Ersatzbauten

¹ An Ersatzbauten von Leistungserbringern, die gemäss Art. 62 ff. des Gesetzes vom 29. Januar 1997 über die Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz)⁸ bedingt rückzahlbare, zinslose Darlehen erhalten haben, werden einmalig Investitionsdarlehen gemäss Art. 41a ff. ausgerichtet.

² Die bei Gewährung der Investitionsdarlehen bestehende Restschuld aus dem bedingt rückzahlbaren, zinslosen Darlehen ist mit Inbetriebnahme des Ersatzbaus dem Kanton zurückzuzahlen.

³ Der Anspruch auf Investitionsdarlehen erlischt, wenn nicht binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom ... 2014 eine rechtskräftige Baubewilligung für die Ersatzbaute vorliegt. Bei Erlöschen des Anspruchs sind bereits geleistete Investitionsdarlehen zurückzuzahlen.“

Es geht hier darum, dass die Darlehen gewährleistet werden, jedoch für den Anspruch nach fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegen muss. Das betrifft aber nur jene Heime, welche bis heute ein bedingt rückzahlbares, zinsloses Darlehen erhalten haben. Das betrifft nicht nur das Heim Mettenweg, sondern auch andere Heime.

Das Wort wird nicht verlangt.

Bereinigungsabstimmung

Der Landrat unterstützt mit 57 Stimmen den Antrag von Gesundheits- und Sozialdirektorin Yvonne von Deschwanden für einen neuen Artikel 93d (Investitionsdarlehen an Ersatzbauten).

Die weitere Lesung erfolgt ohne Wortbegehren.

Rückkommen auf einen Artikel wird nicht verlangt.

Schlussabstimmung

Der Landrat beschliesst mit 57 gegen 0 Stimmen: Das Gesetz über die Angebote für Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz) wird in 1. Lesung genehmigt.

13 Gesetz über die Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz); 1. Lesung

Eintretensdiskussion

Gesundheits- und Sozialdirektorin Yvonne von Deschwanden: Ich möchte Ihnen kurz einige Informationen zur Sozialhilfe im Kanton Nidwalden geben. Die Sozialhilfequote des Kantons Nidwalden von 0.9% ist die tiefste Quote der ganzen Schweiz. In den vergangenen Jahren sind die Sozialhilfezahlen stabil geblieben und die Gemeinden und der Kanton haben die Sozialhilfe bestens im Griff. Es gilt auch festzuhalten, dass das bisherige Gesetz immer noch ein gutes Gesetz ist; vieles davon konnten wir übernehmen. Durch das neue Betreuungsgesetz konnte das Sozialhilfegesetz schlanker gemacht werden. Das neue Sozialhilfegesetz regelt nun vor allem die Angebote im Bereich der persönlichen und wirtschaftlichen Sozialhilfe. Ich möchte hier nochmals erwähnen: Diese Kosten tragen die Gemeinden. Aufgrund der Motion von Landrat Philippe Banz haben wir die Kürzungsmöglichkeiten und die Einstellung der wirtschaftlichen Sozialhilfe differenziert im Gesetz beschrieben. Wir verfügen damit über ausreichende Instrumente, um allfälligen Missbrauch gezielt zu bekämpfen.

Damit die Kostenverschiebung mit der Übernahme der Finanzierung der ambulanten Angebote ausgeglichen wird, wird neu ein sogenannter Flüchtlingspool geschaffen. Die wirtschaftliche Sozialhilfe der Flüchtlinge ab dem sechsten Jahr seit der Einreise wird aus diesem Pool bezahlt. Alle Gemeinden zahlen gemäss ihrer Einwohnerzahl in diesen Pool ein. Nicht, wie es bis anhin war: Jetzt haben wir Gemeinden, in denen Flüchtlingsfamilien wohnen. Die Sozialhilfe wird durch den Kanton erbracht, aber die Kosten, welche innerhalb der Gemeinde entstehen – und das bleibt auch so, wenn beispielsweise Kinder in die Schule gehen – hat diejenige Gemeinde zu tragen. Wir haben Gemeinden, die relativ viele Flüchtlinge haben, es gibt aber auch Gemeinden, die keine Flüchtlinge haben. Das Solidaritätsprinzip unter den Gemeinden soll hier zum Tragen kommen, weshalb der Regierungsrat den Abtausch dieser Kosten vorschlägt.

Wie schon erwähnt, gibt es differenzierte Sanktionsmöglichkeiten. Der Regierungsrat legt auch fest, nach welchen Richtlinien er die wirtschaftliche Sozialhilfe bemessen möchte. Im Moment sind das Empfehlungen der SKOS. Die SKOS-Richtlinien werden von 26 Kantonen angewandt. Der Regierungsrat kann jedoch Abweichungen zu diesen SKOS-Richtlinien beschliessen. Künftige Änderungen der SKOS-Richtlinien, welche wir jeweils per Post zugestellt erhalten, benötigen die Zustimmung des Regierungsrates, damit sie auch im Kanton Nidwalden Gültigkeit erhalten.

Die Zusatzrichtlinien der kantonalen Sozialkommission werden durch Beschluss des Regierungsrates rechtsverbindlich. Damit wird die Sozialkommission – das sind alle Sozialvorsteherinnen und Sozialvorsteher der Gemeinden – gestärkt. Die Gemeinden werden vor der Beschlussfassung durch den Regierungsrat angehört. Bei der Bemessung der Alimentenbevorschussung wird als Anreiz ein erwerbsfreier Betrag gewährt und die wirtschaftliche Sozialhilfe der Flüchtlinge – wie ich das bereits erläutert habe – wird von den Gemeinden finanziert.

Wenn Sie das revidierte Sozialhilfegesetz gutheissen, tragen Sie entscheidend zu einem modernen, strikten und in der Handhabung vereinfachten Gesetz bei. Die Inkrafttretung ist gleich wie beim Betreuungsgesetz vorgesehen, nämlich per 1. Januar 2015.

Der Regierungsrat unterstützt auch die vorgesehenen Änderungsanträge, welche von der Kommission FGS und der Finanzkommission eingebracht werden.

Ich bitte Sie im Namen des Regierungsrates, auf die Vorlage einzutreten und sie gutzuheissen.

Landrat Peter Waser, Vertreter der Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales (FGS) und Vertreter der SVP-Fraktion: Am 28. August 2014 hat die Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales, in Anwesenheit von Gesundheits- und Sozialdirektorin Yvonne von Deschwanden, Finanzdirektor Alfred Bossard, Christian Blunschi, Vorsteher Rechtsdienst, Ruedi Meyer, Vorsteher Sozialamt, Karen Dörr, Controllerin GSD, und Finanzverwalter Oscar Amstad die Totalrevision des Gesetzes über die Sozialhilfe beraten und gibt folgenden Bericht ab:

Mit Beschluss Nr. 491 vom 24. Juni 2014 beantragt der Regierungsrat dem Landrat, auf die Totalrevision des Gesetzes über die Sozialhilfe einzutreten und dem Gesetz zuzustimmen.

Vor der Beratung des Gesetzes wurde in der Kommission die Frage diskutiert, ob es nicht sinnvoller wäre, die Zuständigkeit für die Sozialhilfe von den Gemeinden an den Kanton zu übertragen. Es wird aber festgehalten, dass es wohl politisch nicht opportun ist, eine solche Forderung zu stellen.

Weiter nimmt die Kommission zustimmend zur Kenntnis, dass mit der Gesetzesrevision klar geregelt wird, unter welchen Voraussetzungen Sozialhilfe gekürzt werden kann und wann sogar die Nothilfe eingestellt werden kann. Die Kommission begrüsst dies und erhofft sich dadurch Rechtssicherheit und Einheitlichkeit im Vollzug.

Auch die Kostentragung der Sozialhilfe von anerkannten Flüchtlingen wurde diskutiert. Die Kommission ist der Ansicht, dass ab dem sechsten Jahr – nachdem der Bund nicht mehr bezahlt – die Gemeinden die richtigen Ansprechpartner sind. Mit dieser Gesetzgebung kehrt man im Rahmen des Lastenabtauschs wieder zur alten Flüchtlingspoollösung zurück.

In der Gesetzesberatung werden wir bei den Artikeln 5, 22 und 39 Änderungsanträge stellen. Im Weiteren werden wir den Änderungsantrag zu Artikel 23, welcher durch die Finanzkommission gestellt werden wird, unterstützen.

Ich nehme die Gelegenheit wahr, um nochmals auf den Kommissionsbericht zu verweisen, in welchem wir zu einzelnen Punkten der Verordnung Hinweise eingebracht haben. Wir bitten den Regierungsrat, diese zu berücksichtigen.

Die Kommission beantragt dem Landrat einstimmig mit 11 zu 0 Stimmen, bei keiner Enthaltung, auf die Vorlage einzutreten und die Totalrevision des Gesetzes über die Sozialhilfe sowie die Änderungsanträge gutzuheissen.

Die Stellungnahme der SVP-Fraktion: An der letzten Fraktionssitzung haben wir das Sozialhilfegesetz sehr intensiv beraten. Nach Abwägung aller Pro und Contras und einer längeren Diskussion, konnte der Entscheid getroffen werden, dass wir dem Gesetz zustimmen und auch die Änderungsanträge der Kommissionen FGS und der Finanzkommission unterstützen werden.

Erlauben Sie mir nun bitte noch ein paar persönliche Gedanken: Das Sozialwesen sorgt zurzeit für sehr intensive Diskussionen. Den einen gehen die Gesetze zu wenig weit, für andere sind sie schon fast wieder asozial. Wir wandern auf einem ganz schmalen Grat. Es ist nicht immer einfach zu beurteilen, ob es Schicksale, Selbstverschulden oder doch Missbräuche sind. Müssen wir persönliche Bedürfnisse und Interessen oder doch berechnete Ansprüche im Gesetz regeln? Es ist oder sollte zumindest nicht so sein, dass man mit Gesetzen alle unter Generalverdacht stellt. Vielmehr geht es darum, im Gesetz zu regeln, mit welchen Auswirkungen/Massnahmen jemand zu rechnen hat, wenn er sich nicht an gesetzliche und behördliche Vorgaben hält. Gesetze sind leider notwendig, nicht immer sinnvoll, nicht immer realitätsbezogen, unterliegen aber fast immer einer subjektiven

Betrachtungsweise. Wir sollten uns aber nicht dazu verleiten lassen, die Realität zu überbewerten. Es ist aber auch nicht förderlich, wenn wir die Augen verschliessen und die Situation verharmlosen.

Ich durfte in den beiden Kommissionen FGS und Fiko an den Beratungen teilnehmen. Aufgrund der sehr informativen Ausführungen der Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung, aber auch aufgrund der regen, sachlichen, fairen und lösungsorientierten Diskussionen innerhalb der Kommissionen, kann ich mit Überzeugung der vorliegenden Gesetzesvorlage, inklusive den Änderungen, zustimmen. Besten Dank für die Aufmerksamkeit und die Unterstützung.

Landrat Dr. Ruedi Waser (Hergiswil), Vertreter der Finanzkommission (Fiko): (siehe Votum zum Betreuungsgesetz)

Landrat Leo Amstutz, Vertreter der Grüne-SP-Fraktion: Eintreten ist für uns Grüne unbestritten. Trotzdem haben wir Ihnen bereits angekündigt, dass wir das Gesetz zurückweisen wollen.

Ich komme aber nun zum Eintretensvotum der Grüne-SP-Fraktion: Ein Grossteil der Sozialhilfebezüger sind Personen, welche infolge fehlender beruflicher Ausbildung keine Arbeitsstelle finden oder sogar mit Arbeit zu wenig für ihren Lebensunterhalt verdienen können, aber auch alleinerziehende Mütter, welche wegen der fehlenden Kinderbetreuung nicht arbeiten können und aufs Sozialamt müssen. In Nidwalden sind es etwa 370 von 42'000 Personen, die auf Sozialhilfe angewiesen sind. Also weniger als 1% unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger.

Von diesen 370 Menschen sind ca. ein Drittel, etwa 125 Kinder oder Jugendliche, die mit der Sozialhilfe ein Leben am unteren Existenzminimum leben müssen. Unter dem Motto: Wer den Schaden hat, hat auch den Spott, werden diese Menschen als Sozialschmarotzer beschimpft. Das hat uns auch Peter Waser dargestellt, dass da eine Hetze läuft, welche nicht unbedingt dem Thema gerecht wird.

Unsere Regierung steigt nun auf dieses Karussell auf und will mit Kürzungen der Sozialhilfe und sogar mit einer Einstellung der Nothilfe zeigen, dass sie den Ruf der Stammtische gehört hat. Wir haben ja vorangehend gehört, wo diese Meinungsbildung stattfindet: Auf Blick online könne man entsprechende Kommentare lesen. Es ging dabei nicht um Sozialhilfe, aber ich nehme an, dass dort auch solche Themen abgehandelt werden.

Dabei hat Nidwalden, wie wir das von unserer Sozialdirektorin gehört haben, mit 0.9% schweizweit die tiefste Sozialhilfequote. Das hat vielleicht mit einer geringeren Anspruchshaltung unserer Bevölkerung zu tun. Vor allem ist dies aber der professionellen Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beim kantonalen Sozialamt zu verdanken. Sie sind es nämlich, die mit ihrer Professionalität dafür sorgen, dass die Spreu vom Weizen getrennt wird und die Gelder die berechtigten Bezügerinnen und Bezüger erreichen.

Frau Regierungsrätin Yvonne von Deschwanden hat es vorangehend gesagt: Wir haben ein gutes Sozialhilfegesetz. Ich habe jeweils gesagt, dass wir ein sehr gutes Sozialhilfegesetz hätten; es ist aber auf halbem Weg stehen geblieben. Dazu komme ich später zurück.

Wir kennen die wichtigsten Punkte der Revision. Es geht um Kompetenzregelung der kantonalen Sozialkommission, eine Anpassung der Aufgabenteilung von Kanton und Gemeinden an die aktuelle Praxis, eine Präzisierung von Sanktionsmöglichkeiten bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe, die Abschaffung des negativen Schwelleneffekts bei der Alimentenbevorschussung usw. Aber nun komme ich zum eigentlichen Pièce de Résistance: Die SKOS-Richtlinien. Was machen diese mit uns?

Die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) werden – in Abweichung zum Vernehmlassungsentwurf – von der Gesetzes- auf die Verordnungsstufe gesetzt. Sie werden also noch mehr abgeschwächt. Damit verbunden hat der Regierungsrat die Möglichkeiten, Änderungen vorzunehmen oder sogar die SKOS-Richtlinien ausser Kraft zu setzen, weil sie ja dann nicht mehr verbindlich sind. Man kann also fortlaufend die SKOS-Richtlinien unterwandern. Warum hebt man sie nicht ganz auf, habe ich mich dann gefragt. Aber vielleicht gibt das Arbeit für unsere Verwaltung. Sie müssten dann ein eigenes Regelwerk erstellen, weil man ja wissen muss, wie man die Leute behandeln muss und wie man diese Sozialhilfesuche abwickelt. Für uns Grüne-SP-Fraktion ist die Aufnahme dieser strengeren Sanktionsmöglichkeiten im Sozialhilfegesetz Ausdruck von einer eher unsozialen Haltung und das Ergebnis einer jahrelangen Bedienung der Ressentiments gegen einen Teil der Mitglieder unserer Gesellschaft. In der Hauptsache gegen Armutbetroffene, Ausländerinnen und Ausländer, Arbeitslose, Kranke und andere Existenzen am Rand unserer Gesellschaft.

Die Grüne-SP-Fraktion ist der Überzeugung, dass die Sozialhilfe im Kanton Nidwalden gut funktioniert und professionell umgesetzt wird. Wir sind auch überzeugt, dass Missbräuche sehr selten sind, und wenn, dass sie erkannt und auch geahndet werden. Das bestehende Gesetz bietet genügend Möglichkeiten, den Missbrauch zu sanktionieren.

Nicht akzeptabel sind für die Grüne-SP-Fraktion die vorgesehenen Änderungen, welche die Leistungen der wirtschaftlichen Sozialhilfe betreffen, insbesondere die Möglichkeiten zur Abweichung bis zur Ausserkraftsetzung der SKOS-Richtlinien, den Ausbau der Sanktionsmöglichkeiten bis hin zur Streichung der Nothilfe. Das erachten wir als nicht zwingend notwendig, ja sogar als unverhältnismässig. Im Bericht zum Vernehmlassungsverfahren fehlte uns auch das Zahlenmaterial, welches die Verschärfungen sowie die härteren Sanktionen begründen würde. Es ist mir bewusst: Wir haben einen parlamentarischen Vorstoss, welcher der Landrat auch gutgeheissen hat und die Regierung nun versucht umzusetzen.

Wie schon angekündigt, ist die Grüne-SP-Fraktion für Eintreten und wird dann die Rückweisung beantragen, weil diese Gesetzesrevision eine Chance ist, die Sozialhilfe im Kanton Nidwalden neu zu regeln.

Landrat Philippe Banz, Vertreter der FDP-Fraktion: Wir haben an der letzten Fraktionssitzung die Totalrevision des Sozialhilfegesetzes beraten. Aus Sicht der FDP-Fraktion ist die Totalrevision gelungen und wir bedanken uns bei der ganzen Sozialdirektion für die geleistete, anspruchsvolle Arbeit. Ich persönlich bin froh, dass die überwiesene Motion vollumfänglich umgesetzt worden ist. Besten Dank.

Wir erachten die Revision wegen den folgenden Punkten als notwendig:

- Die SKOS-Richtlinien sind nicht mehr im Gesetz verankert. Der Regierungsrat entscheidet in der Verordnung über die Anwendbarkeit der SKOS-Richtlinien und kann Abweichungen selber beschliessen.
- Die Änderungen erhalten erst durch den Beschluss des Regierungsrates Gültigkeit für Nidwalden.
- Die Möglichkeiten für Leistungskürzungen sind umfassend formuliert.
- Die Aufgabenteilung zwischen Gemeinden und Kanton im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe bleibt bestehen. Das ist ein ganz wichtiger Punkt.

Die FDP-Fraktion ist einverstanden mit den Abänderungsanträgen der vorberatenden Kommissionen FGS und Fiko. Die FDP ist für Eintreten und wird die Totalrevision einstimmig unterstützen.

Landrätin Alice Zimmermann, Vertreterin der CVP-Fraktion: Die CVP-Fraktion hat das Gesetz an der letzten Fraktionssitzung sehr eingehend beraten und ist für Eintreten. Die Totalrevision des Sozialhilfegesetzes regelt die Entflechtung des Heimbereichs, stärkt die kantonale Sozialkommission, gibt klare Vorgaben zur Aufgabenteilung zwischen den Gemeinden und dem Kanton, schafft Möglichkeiten zur Abweichung von den SKOS-Richtlinien, gibt auch Sanktionsmöglichkeiten bei Missbrauch, die Alimenterbevorzugung wird im Schwelleneffekt vermindert und der Begriff „indirekte wirtschaftliche Sozialhilfe“ wird aufgehoben.

In Nidwalden beziehen zurzeit knapp 400 Personen wirtschaftliche Sozialhilfe, also ein sehr kleiner Teil der Bevölkerung. Etwa 75% der Sozialhilfebezüger kommt innerhalb eines Jahres wieder weg von der Unterstützung, findet sich im normalen Alltag wieder zu recht. Die Klientel der Sozialhilfebezüger ist sehr unterschiedlich. Für wenige Personen wird dieses Gesetz eine Verschärfung bedeuten. Die Nothilfe kann im Äussersten aufgehoben werden. Ein wichtiges Instrument für die Gemeinden wird die kantonale Sozialkommission sein. Jede Gemeinde hat darin Einsitz und es wird ihr Gehör verschafft.

Der CVP ist es wichtig, dass auf Stufe Verordnung die SKOS-Richtlinien Anwendung finden. Der Regierungsrat kann mit der kantonalen Sozialkommission Abweichungen festlegen, die den regionalen Gegebenheiten entsprechen. Die Regelung des Flüchtlingspools nimmt die CVP entgegen. Es wird anerkannt, dass aus Gründen der Kostenneutralisierung im Zusammenhang mit dem Betreuungsgesetz, das Ganze nicht gestrichen werden darf.

Die CVP-Fraktion unterstützt die Abänderungsanträge der Kommission FGS und der Finanzkommission und beantragt einstimmig die Genehmigung der Gesetzesvorlage.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Eintreten ist unbestritten und wird stillschweigend beschlossen.

Die Detailberatung nimmt folgenden Verlauf:

Landrat Leo Amstutz: Die Grüne-SP-Fraktion beantragt die Rückweisung des Gesetzes. Die Rückweisung hat Auswirkungen auf mehrere Artikel. Deshalb die Rückweisung des ganzen Gesetzes und nicht eines einzelnen Artikels.

Im Vernehmlassungsbericht schreibt der Regierungsrat selber, dass bei einer vollumfänglichen Verschiebung der Zuständigkeit für die wirtschaftliche Sozialhilfe aller Bevölkerungsgruppen an den Kanton, sich der administrative Aufwand für die Bemessung, Antragstellung und Auszahlung der Sozialhilfe erheblich reduzieren würde. Unser Antrag in der Vernehmlassung, die Zuständigkeit von den Gemeinden auf den Kanton zu übertragen, wird aber abgelehnt. Die Begründung: „Steht bei der aktuellen Revision nicht zur Debatte. Die Auswirkungen müssten geprüft werden.“

Ja, das meinen wir tatsächlich auch: Die Auswirkungen müssen überprüft werden, weil der Regierungsrat – obwohl er eine erhebliche Reduktion des Aufwandes erkannt hat – darauf verzichtet, das Sparpotenzial abzuklären. Dies in Zeiten der angespannten Finanzlage unseres Kantons.

Heute gilt es, Doppelspurigkeiten zu vermeiden: Hilfesuchende wenden sich an die Gemeinden, diese verweisen sie an das kantonale Sozialamt. Da wird der Bedarf konkret abgeklärt und falls dieser ausgewiesen ist, wird ein Antrag an die Gemeinde gestellt. Dieser Antrag wird dort, wo eine Sozialkommission besteht, von dieser behandelt, und wenn die Entscheidungskompetenz fehlt, wird der Antrag durch den Gemeinderat behandelt.

Ich gehe hier darauf so ausführlich ein, weil es mir hier um die Zuständigkeit geht. Dann müssen wir das hier nicht mehr abhandeln, vor allem für jene, die allenfalls nervös geworden sind, dass ein Ordnungsantrag kommen könnte.

Wir haben bereits mehrmals gehört: Wir haben Verschiebungen von den Gemeinden zum Kanton. Bei der Beratung des Steuere dossiers haben wir gehört, welche Kostenersparnisse und Effizienzsteigerung daraus resultiert. Auch der Flüchtlingspool wurde genannt, mit dem Gemeinden entlastet werden können.

Der Kanton erbringt bereits viele Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe und des Sozialhilfegesetzes. Deshalb sind wir der Meinung, dass eine Verschiebung der Aufgaben zum Kanton geprüft werden sollte. Damit könnte Rechtsgleichheit garantiert werden. Das bedeutet, dass sowohl jede Differenzierung in vergleichbaren Situationen als auch jede Gleichbehandlung in unterschiedlichen Sachverhalten von einer Stelle – und nicht von elf Gemeinden – sachlich begründet wird. Ein Vorteil bei einer Kompetenzverschiebung könnte auch noch sein, dass der Druck auf die Gemeinden gemindert, wenn nicht sogar verhindert wird. Das Sozialamt Nidwalden ist das eigentliche Kompetenzzentrum, wenn es um soziale Themen geht. Diese Synergien müssen genutzt werden.

Wir schlagen damit nichts Neues vor. Auch unsere Regierung hat das zumindest kurz in Betracht gezogen und so, wie ich das von Kollega Peter Waser gehört habe, wurde das auch in der Kommission FGS eingehend diskutiert, aber eigentlich aus politischen Gründen nicht mehr weiter verfolgt. Der Kanton Glarus ist diesbezüglich bereits weiter: Die öffentliche Sozialhilfe ist Aufgabe des Kantons. Die Stadt Winterthur verlangt mit einer Behördeninitiative, dass die Sozialhilfe vom Kanton bezahlt wird, um die unterschiedliche Belastung der Gemeinden auszugleichen. Der Kantonsrat zeigte sich diesem Anliegen gegenüber offen.

Aus diesen Gründen beantragen wir die Rückweisung des Gesetzes und verbinden die Rückweisung mit dem Auftrag, die Auswirkungen der Kompetenzverschiebung genauer zu prüfen. Alle, die von einem schlanken Staat reden, haben jetzt die Gelegenheit, eine gewisse Diät zu verordnen. Dieses ineffiziente Vorgehen muss abgeschafft werden. Ich danke Ihnen für Ihre Unterstützung unseres Antrages.

Landratspräsident Walter Odermatt: Ich eröffne die Diskussion zu diesem Rückweisungsantrag.

Landrat Philippe Banz: Geschätzter Leo, wie du siehst, trage ich eine grüne Krawatte, aber mit dem Rückweisungsantrag kann ich jetzt eigentlich nicht so viel anfangen und zwar aus folgenden Gründen:

- Dass die Revision eine Verschärfung erfährt, war ja schon lange bekannt. Durch die Überweisung der Motion Banz im Jahre 2012, musste der Regierungsrat das neue Gesetz verschärfen, weil das ja eine Hauptforderung der Motion war.
- Die Idee der Kantonalisierung ist nicht neu. Die Stadt Winterthur hat bereits im Sommer 2000 gefordert, dass die Sozialhilfe umgekrempelt und vor allem zentralisiert werden muss.

Ich bin jetzt seit fünf Jahren im Landrat und es gibt nicht viele Beispiele, wo der Kanton die Abwicklung kostensparender und effizienter durchgeführt hat als eine Gemeinde. Ein Beispiel ist ja die KESB. Seit die Gemeinden nicht mehr zuständig sind, hat sich die Anzahl der Gesuche extrem erhöht. Das hat wohl nicht damit zu tun, dass der Kanton schlechter als die Gemeinden arbeiten würde, aber die Abwicklung ist nun viel anonymer geworden. Aus diesem Grund gibt es nun mehr Fälle.

- Das würde bei der Sozialhilfe hundertprozentig ebenfalls so sein. Es gibt Bürgerinnen und Bürger, die sich bei der Gemeinde nicht anmelden, weil es ihnen nicht wohl ist, zur

Gemeindeverwaltung zu gehen. Dann wird versucht, das Problem anders zu lösen, beispielsweise in der Familie, bei Freunden und Kollegen, wie es auch früher der Fall war, bevor der Sozialstaat ausgebaut wurde.

- Durch einen Systemwechsel von der Gemeinde zum Kanton würden die Fallzahlen steigen, da es unpersönlicher wäre und vor allem, weil der Überblick verloren gehen würde. Die Stärke am heutigen System ist ja, dass alles viel kleiner ist und die Sozialbehörden die Bezüger sehr gut kennen.

Aus diesen Gründen empfehle ich den Rückweisungsantrag nicht zu unterstützen.

Landrätin Michèle Blöchliger: Im Zusammenhang mit dem Rückweisungsantrag habe ich eine Frage an unseren Landratssekretär, und zwar zu Artikel 62 (Inkrafttreten). Was das Sozialhilfegesetz anbelangt, heisst es ganz klar, dass das Sozialhilfegesetz unter dem Vorbehalt des Inkrafttretens des Betreuungsgesetzes in Kraft treten werde. Was hätte es für Auswirkungen auf das Betreuungsgesetz? Ist dieses losgelöst vom Sozialhilfegesetz?

Landratssekretär Armin Eberli: Nein, diese beiden Gesetze sind sehr stark miteinander verknüpft. Der Grund ist, dass verschiedene andere Gesetze aufgehoben und darin verflochten sind. Es gibt eine Verflechtung des Heimbeitragsgesetzes, des Sozialhilfegesetzes und des Gesundheitsgesetzes; es ist ein Gesamtpaket. Ich denke, bei einer Rückweisung des Sozialhilfegesetzes hätte dies zur Folge, dass auch mit dem Betreuungsgesetz, wie wir es jetzt verabschiedet haben, zugewartet würde, bis es in Kraft gesetzt werden kann. Ausser, man würde versuchen, zuhänden der 2. Lesung das noch zu entflechten. Diese Variante würde ja wahrscheinlich bestehen. Der Aufwand wäre aber doch etwas grösser.

Gesundheits- und Sozialdirektorin Yvonne von Deschwanden: Welches waren die Gründe, dass der Regierungsrat die Option einer Zentralisierung der Sozialämter fallen liess? Wir haben die KESB im zweiten Jahr. Ich muss sagen, es ist eine happige Sache, diese KESB im Kanton zu bewältigen. Es ist aber auch happig für die Gemeinden, dass sie diesen Bereich abgeben mussten. Wenn nun auch noch der Bereich Sozialhilfe, welche sie ja zu bezahlen haben, vollständig durch den Kanton übernommen würde, dann denke ich, hätten die Gemeinden wirklich Mühe mit dem Kanton, wenn sie quasi den ganzen Sozialbereich zwar zahlen, aber man sie gleichzeitig entmündigen würde, indem ihnen die Arbeit entzogen würde. Wir sind froh um diese Leute, die auf den Sozialämtern bei den Gemeinden arbeiten. Diese kennen die Leute und können sie betreuen und begleiten, aber auch einmal zurechtweisen, wenn es nicht so läuft, wie man sich das vorstellt. Für den Kanton wäre eine Übernahme verfrüht. Wir wollen zuerst, dass die KESB richtig Fuss fassen kann und erst nachher neue Überlegungen im Sozialbereich machen.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Abstimmung über den Rückweisungsantrag

Der Landrat lehnt mit 47 gegen 10 Stimmen den Rückweisungsantrag von Landrat Leo Amstutz (Grüne-SP-Fraktion) ab.

Art. 3

Subsidiarität / 1. Selbstsorge

Landrat Thomas Wallimann: Ich erachte diesen Titel als unangemessen und irreführend, und zwar aus folgendem Grund:

Subsidiarität hat in jüngster Zeit eine Art Hochkonjunktur, wird vor allem im neoliberalen Diskurs verwendet mit der Absicht, möglichst alle Verantwortlichkeiten so weit wie möglich nach unten zu verschieben. Das ist nur ein Teil des Verständnisses der Subsidiarität.

Subsidiarität kommt eigentlich von einer anderen Seite. Subsidiarität kommt historisch von daher, dass derjenige, der nicht für sich selber sorgen kann, Hilfe erhält. Nicht, dass man sagt, du bist selber schuld, wie das vorangehend Philippe Banz gesagt hat. Früher war es so, dass man selber schauen musste, wenn man in den Dreck fiel, wie man da wieder herauskommen konnte. Das hatten wir genug lange. Wir wissen heute, dass das nicht unbedingt erfolgreich war. Subsidiarität heisst einerseits, dass grössere Institutionen Hilfe zur Selbsthilfe leisten sollen. Es ist nicht das gleiche, wie selber verantwortlich für alles zu sein, was man macht. Da besteht ein kleiner Unterschied. Subsidiarität geht von oben nach unten im dem Sinne, dass die grösseren Institutionen den kleineren helfen, dass sie ihre Aufgaben erfüllen können, wenn sie am Limit und überfordert sind. Es heisst aber auch tatsächlich, und das ist jener Teil, der nur hier drinnen steht, dass jeder selber das machen sollte, wozu er fähig ist. Subsidiarität spielte beispielsweise eine ganz wesentliche Rolle für den Entscheid der Rückweisung, denn wir sehen es ist nicht unbedingt als gerechtigkeitsfördernd, wenn gewisse Aufgaben bei den Gemeinden belassen werden, obwohl es gescheiter wäre, der Kanton würde dies übernehmen.

In diesem Sinne möchte ich beliebt machen, dass hier redaktionell etwas geändert wird, so dass hier nicht mehr von Subsidiarität gesprochen wird. Subsidiarität müsste im Prinzip eine Überschrift sein, wie „Allgemeine Bestimmungen“. Dann würde darin stehen, auf der einen Seite leisten wir Sozialhilfe als Hilfe zur Selbsthilfe – das ist der Grundsatz der Subsidiarität. Wenn aber jemand alleine dies nicht schafft, dann hat er das Recht und die grössere Instanz hat die Pflicht ihm zu helfen. Hier ist aber die Subsidiarität auf Selbstverantwortung reduziert, die so viel heisst wie: „Schau zuerst mal für dich selber, dann schauen wir wieder.“ Tendenziell ist jeder, der nach Sozialhilfe fragt, an und für sich bereits als „Schmarotzer“ intendiert. Denn die Verschärfung bedeutet letztendlich, dass von diesen 0.9%, die wir haben, wahrscheinlich die Hälfte noch Falschanreize befolgen. Ich denke, dass wir deshalb die Überschrift ändern sollten. Ich möchte beliebt machen, „Subsidiarität“ als Titel wegzulassen und einen Titel im Bereich „Verantwortlichkeiten“ oder ähnliches zu suchen, welches stärker zum Ausdruck bringt, dass man damit rechnet, dass Bürgerinnen und Bürger selber für sich sorgen. Wenn das aber nicht geht, dann hat er das Recht, dass ihm geholfen wird. Sonst laufen wir tatsächlich Gefahr, dass wir in „vorfranzösischrevolutionäre“ Zeiten zurück fallen, wo jeder in diesem Kanton selber schuld war. Dann werden wir genau das haben, was wir nach 1798 in diesem Kanton hatten, dass jede Gemeinde eine Bettlerpolizei hatte, welche die Bettler aus anderen Gemeinden wieder zurück gejagt haben, da dies verboten war. Das kann man in der Geschichte Nidwaldens nachlesen. Das sind meine Gedanken zur Subsidiarität.

Landratspräsident Walter Odermatt: Ist das eine Anmerkung, also kein Antrag?

Landrat Thomas Wallimann: Ich stelle den Antrag, dass man zur Überschrift von Artikel 3 zuhanden der 2. Lesung den Text so formuliert, dass „Subsidiarität“ angemessen zum Ausdruck kommt und dass dadurch eine andere Überschrift verwendet wird.

Landratssekretär Armin Eberli: Die Artikel 3 und 4 gibt es bereits im bestehenden Gesetz. Der bisherige Artikel 3 „Selbstsorge“ hat neu die Überschrift „Subsidiarität, 1. Selbstsorge“. Der Inhalt dieses Absatzes ist die Selbstsorge, also das, was du gerade ausgeführt hast. Man hat das beim Entwurf dieses Gesetzes neu unter die Subsidiarität einbezogen. Es hat ja auch mit Subsidiarität zu tun, dass man sich zuerst um sich selber sorgen muss, bevor man an den Staat gelangt.

Artikel 4 beinhaltet die eigentliche Subsidiarität, wie du das vorangehend ausgeführt hast, der besagt, dass der Staat erst dann zum Tragen kommt, wenn andere Träger der Sozi-

alhilfe keine Leistung erbringen. Eine Möglichkeit ist, wenn es sehr stört, dass Subsidiarität über dem Artikel 3 steht, dass man Artikel 4 mit „Subsidiarität“ bezeichnet und Artikel 3 mit „Selbstsorge“. Das könnte man so redaktionell bereinigen – inhaltlich ändert sich nichts.

Landrat Thomas Wallimann: Ich möchte eine textliche Anpassung, dass die Subsidiarität nicht nur bei der Selbstsorge zählt.

Landrat Leo Amstutz: Ich melde mich hier ja nicht gerne, aber Subsidiarität ist ein stehender Begriff in der Sozialhilfe. Dieser ist uns bekannt. Ich wäre hier nicht päpstlicher als der Papst. Mit der Subsidiarität kommt zuerst die Selbstsorge und nachher kommen andere Träger. Ich würde beliebt machen, diesen Antrag nicht zu stellen.

Landratspräsident Walter Odermatt: Thomas Wallimann, möchten Sie den Antrag aufrecht erhalten?

Landrat Thomas Wallimann: Ja. Ich denke, dass tatsächlich hinter diesem Begriff mit dem Verständnis sehr viel Staatsphilosophisches bezüglich dem Sozialhilfegesetz steht. Ich halte diesen Antrag aufrecht.

Bereinigungsabstimmung

Der Landrat lehnt 43 gegen 8 Stimmen den Antrag von Landrat Thomas Wallimann ab.

Art. 5 Abs. 1 Individualisierung

Landrat Peter Waser, Vertreter der Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales (FGS): Wie beim Eintretensvotum bereits angekündigt, stellt hierzu die Kommission FGS den Antrag, Absatz 1 wie folgt zu ändern:

„Bei der Gewährung der Sozialhilfe ist den Besonderheiten und den berechtigten Ansprüchen der hilfeempfangenden Person angemessen Rechnung zu tragen.“

Begründung: Das Wort „Bedürfnisse“ wird immer subjektiv ausgelegt und könnte zu unterschiedlichen Auslegungen des Gesetzes führen. Daher stellen wir den Antrag, den Begriff „Bedürfnissen“ durch „den berechtigten Ansprüchen“ zu ersetzen.

Das Wort wird nicht verlangt.

Bereinigungsabstimmung

Der Landrat unterstützt mit 51 Stimmen den Antrag von Landrat Peter Waser (Kommission FGS) auf Änderung von Artikel 5 Absatz 1.

Art. 19 Bedarfsbemessung

Landrat Leo Amstutz: Hier geht es um die erwähnten SKOS-Richtlinien. Ich habe es vorangehend bereits angekündigt: Im Vernehmlassungsentwurf waren diese auf Gesetzesebene und nicht auf Verordnungsebene. Wir haben in der Vernehmlassung geschrieben, dass wir das Verbleiben derselben auf Gesetzesstufe begrüßen würden. Deshalb waren wir ganz überrascht, dass diese aus dem Gesetz gestrichen wurden. Ich denke, die SKOS-Richtlinien waren in letzter Zeit in aller Munde. Man hat diese auch verunglimpft.

Man muss nun nicht meinen, die SKOS-Richtlinien seien an allen Missständen schuld. Die SKOS-Richtlinien geben uns eine Vorgabe, sind Richtlinie, wie die Sozialhilfe gemacht werden sollte. Wenn aber ungerechtfertigterweise Sozialhilfe bezogen wird, kann man das doch nicht den Richtlinien zuschreiben, sondern ist es doch Sache derjenigen, die sie umzusetzen haben. Mit diesem Satz will ich nicht sagen, dass das bei uns in Nidwalden nicht sauber gemacht würde. Ich denke, dass sich die Sozialarbeiter sehr wohl bewusst sind, wie man diese SKOS-Richtlinien auslegen muss.

Warum bin ich aber trotzdem dafür, dass diese Bestimmungen im Gesetz belassen werden? Es geht darum, dass wir solche Richtlinien als Parlamentarier nicht einfach so aus den Händen geben sollten, damit wir Parlamentarier im Kanton Nidwalden, die nicht ein Sozialstaat sondern sozial sein wollen, wirklich sagen können, dass wir Richtlinien haben, die uns Vorgaben geben. In dieser SKOS ist ja auch ein Vertreter aus dem Kanton Nidwalden.

Deshalb möchte ich Ihnen beantragen, dass wir diese SKOS-Richtlinien analog der Vernehmlassungsfassung aufnehmen sollten. Wenn Sie diese Bestimmungen nicht im Gesetz finden sollten, müsste ich allenfalls auf die 2. Lesung hin das schriftlich einbringen. Aber ich denke, dass diese Vernehmlassungsfassung ja vorhanden ist.

Die Diskussion wird nicht verlangt,

Bereinigungsabstimmung

Der Landrat lehnt mit 42 gegen 12 Stimmen den Antrag von Landrat Leo Amstutz ab.

Art. 22 Abs. 4 Leistungskürzung

Landrat Peter Waser, Vertreter der Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales (FGS): Hier beantragt die Kommission FGS, den Absatz 4 wie folgt zu ändern:

„4Bei der Anordnung von Leistungskürzungen ist auf Minderjährige Rücksicht zu nehmen.“

Begründung: Auch hier gilt, dass der Begriff „Interessen“ auch subjektiv beurteilt werden kann. Hier muss ebenfalls klargestellt sein, dass nur objektive und berechtigte Ansprüche berücksichtigt werden. Die vorgeschlagene Formulierung entspricht der bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Wir haben das durch Christian Blunsi, Leiter Rechtsdienst prüfen lassen.

Die Diskussion wird nicht verlangt.

Bereinigungsabstimmung

Der Landrat unterstützt mit 50 Stimmen den Antrag von Landrat Peter Waser (Kommission FGS) auf Änderung von Artikel 22 Absatz 4.

Art. 23

Einstellung von Nothilfe

Landrat Leo Amstutz: Hierzu habe ich eine Frage an die Gesundheits- und Sozialdirektorin: Wie hoch ist der Betrag für Nothilfe? Was umfasst diese?

Gesundheits- und Sozialdirektorin Yvonne von Deschwanden: Es tut mir leid Leo Amstutz, aber das kann ich nicht auf den Rappen genau sagen. Ich möchte hier nichts sagen; ich weiss es nicht genau. Du weisst es vielleicht besser als ich.

Landrat Leo Amstutz: Nein, das war keine Testfrage. Ich habe mich tatsächlich gefragt, ob die Nothilfe analog bei den abgewiesenen Asylbewerbern vorsieht, wo es ganz minimal nur gerade um Essen und Obdach geht. Ich denke aber, dass wir diese Antwort noch erhalten werden.

Landrat Peter Waser: Ich kann dir da gerne aushelfen. Ich habe hier eine Tabelle, die aufzeigt, dass die Nothilfe die Wohnkosten, die medizinische Versorgung und den Grundbedarf für den Lebensunterhalt umfasst.

Gesundheits- und Sozialdirektorin Yvonne von Deschwanden: Ich werde mich darüber informieren und Ihnen das anlässlich der 2. Lesung bekannt geben.

Art. 23 Abs. 2

Landrat Dr. Ruedi Waser (Hergiswil), Vertreter der Finanzkommission: Ich möchte den Antrag stellen, dass wir hier in Absatz die gleiche Formulierung wie in Artikel 22 Abs. 4 übernehmen. Es würde somit heissen:

„Bei der Einstellung von Nothilfe ist auf Minderjährige Rücksicht zu nehmen.“

Die Diskussion wird nicht verlangt.

Bereinigungsabstimmung

Der Landrat unterstützt mit 53 Stimmen den Antrag von Landrat Dr. Ruedi Waser (Kommission Fiko) auf Änderung von Artikel 23 Absatz 2.

Art. 35 Abs. 2

Grundsatz (Verwandtenunterstützung)

Landrat Leo Amstutz: Es geht hier um Absatz 2, wo es heisst: „Die kommunale Sozialbehörde kann den Anspruch auf Unterstützung bei den Verwandten geltend machen; ...“. Da denke ich, könnte man auch ein „muss“ setzen. Hier geht es um das Solidaritätsprinzip. Ich habe mir dieses „kann“ angestrichen. Ich stelle den Antrag, die Formulierung wie folgt zu ändern:

„Die kommunale Sozialbehörde muss den Anspruch auf“

Landrat Peter Waser: Jene, die in der Kommission FGS sind, wissen, dass auch ich den Antrag gestellt habe, dass hier ein „muss“ eingefügt werden soll. Wir haben anlässlich einer zweiten Sitzung Ausführungen von Philippe Banz gehört und da ist mir dieses „muss“ noch klarer bewusst geworden. Hier möchte ich den Antrag von Leo Amstutz voll und ganz unterstützen.

Landrat Ruedi Waser (Stansstad): Es ist richtig, was Peter Waser hier ausgeführt hat. Wir haben das tatsächlich in der Kommission diskutiert. Wenn wir dieses „muss“ übernehmen, bedeutet das, dass man eigentlich jeden Franken zurück holen muss, weil man

dann nicht mehr entscheiden kann, ob man nun 500 Franken stehen lässt, sondern es ist der ganze Apparat in Bewegung zu setzen, um alles zurück zu fordern. Da dieser Aufwand auch zu gross werden kann, hat die Kommission entschieden, das Wörtchen „kann“ zu verwenden. Die entsprechende Behörde kann dann in jedem Fall entscheiden, ob es sich überhaupt lohnt oder nicht. Ich möchte das hier klar stellen; so wurde in der Kommission diskutiert.

Landrätin Therese Rotzer: Ich habe mich mit diesem Artikel nicht eingehend befasst, ob es hier nun „kann“ oder „muss“ heissen soll. Ich möchte einfach daran erinnern, dass wir hier Vorschriften vom Bund im ZGB haben. Man müsste prüfen, ob es mit dem übergeordneten Bundesrecht übereinstimmt, wenn wir hier ein „muss“ in die Gesetzgebung aufnehmen. Das ZGB sagt, dass die Verwandten eine Unterstützungspflicht haben. Wenn jemand aber nicht in guten finanziellen Verhältnissen steht, kann man eine solche Unterstützung nicht geltend machen. Das ist im ZGB geregelt. Mit einem „muss“ ist in jedem Fall das Geld zu holen. Bei Streitfällen hat die Sozialbehörde eine Klage einzureichen, das kann es natürlich auch nicht sein. Es muss die Kompetenz der Gemeinde sein zu entscheiden, in welchen Fällen man die Verwandten zur Unterstützung heranzieht.

Die Frage wird aufgeworfen, ob man die Angelegenheit auf die 2. Lesung nochmals prüfen sollte. Der Landrat ist damit einverstanden. Es findet keine Abstimmung über den Antrag von Landrat Leo Amstutz statt.

Art. 39

Änderung des Gesundheitsgesetzes

Landrat Peter Waser, Vertreter der Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales (FGS): Hier geht es um die Verjährungsfrist. In der Gesetzesvorlage in der zweitletzten Zeile steht: „... , spätestens mit dem Ablauf von 15 Jahren nach der letztmaligen Ausrichtung von Sozialhilfe.“ Da muss jemandem bei der Formulierung ein Missgeschick passiert sein, denn im Vernehmlassungsbericht unterstützt der Regierungsrat selber die Anhebung der Verjährungsfrist auf 20 Jahre. In der Gesetzesvorlage wurde dies aber vergessen. Deshalb beantragt die Kommission diese Änderung:

„Der Rückerstattungsanspruch erlischt zehn Jahre, nachdem das Gemeinwesen davon Kenntnis erhalten hat, spätestens mit dem Ablauf von 20 Jahren nach der letztmaligen Ausrichtung von Sozialhilfe.“

Die Diskussion wird nicht verlangt.

Bereinigungsabstimmung

Der Landrat unterstützt mit 55 Stimmen den Antrag von Landrat Peter Waser (Kommission FGS) auf Änderung der Verjährungsfrist auf 20 Jahre.

Die weitere Lesung erfolgt ohne Wortbegehren.

Nach Abschluss der Beratung:

Landrat Dominic Starkl: Ich habe eine Frage zur Verordnung. Ich weiss, dass diese nicht in unserer Kompetenz liegt, aber die Kommission FGS hat in ihrem Bericht Anträge zu dieser Verordnung gemacht. Ich hätte dazu gerne eine Stellungnahme der Regierung.

Gesundheits- und Sozialdirektorin Yvonne von Deschwanden: Dominic Starkl hat es richtig gesagt: Es liegt in der Kompetenz der Regierung. Wir schauen das sicher an, konnten aber aufgrund der kurzen Frist, nicht die Zeit finden, uns mit der Verordnung

auch noch zu beschäftigen. Wenn die Verordnung nochmals geändert werden muss, werden wir das sicher prüfen.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Schlussabstimmung

Der Landrat beschliesst mit 48 gegen 8 Stimmen: Das Gesetz über die Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz) wird 1. Lesung genehmigt.

1. Landratsvizepräsident Conrad Wagner: Ich stelle zu Traktandum 14 den Antrag – ich denke es ist ein Ordnungsantrag –, dass dieses Traktandum an der nächsten Landratssitzung im Oktober beraten wird.

Ich möchte dies auch kurz begründen: Wir haben hier im Landrat eine Kultur des offenen Zeitplans. Das heisst, wir wissen jeweils nicht genau, wann das Ende einer Landratssitzung ist. Das pflegen wir so und das bedeutet auch, dass wir in den Voten nicht gedrängt sind und breit diskutieren und entscheiden können.

Es ist nun so, dass an zwei oder drei von den zehn Sitzungen, die wir im Verlaufe des Jahres haben, verschiedene Anlässe im Anschluss an die Landratssitzung anberaumt sind, welche an einen Zeitplan gebunden sind. Genau das ist heute der Fall mit dem Landratsausflug. Ich möchte auch deshalb eine Verschiebung, damit sich kein „Schnellabrieb“ über die vorliegende Motion ergibt. Ich denke, das wäre auch nicht im Sinne des Motionärs. Deshalb sollte das vorliegende Geschäft an die nächstfolgende Landratssitzung im Oktober verschoben werden.

Landrat Philippe Banz: Ich wäre froh, wenn wir das Geschäft noch heute behandeln könnten. Ich habe mich darauf vorbereitet. Ich verspreche Ihnen, dass ich mich kurz halten werde. Wenn denn auch die Diskussion zehn Minuten länger dauern sollte, Sepp Durrer kann das sicher wieder aufholen.

Der Landrat lehnt mit 52 gegen 2 Stimmen den Antrag von Landratsvizepräsident Conrad Wagner auf Verschiebung von Traktandum 14 ab.

14 Motion von Landrat Philippe Banz, Hergiswil, betreffend Änderung des Hilfsfondsgesetzes

Landratspräsident Walter Odermatt: Landrat Philippe Banz hat mit Schreiben vom 15. Juli 2014 die Motion von alt Landrat Bruno Duss übernommen. Ich stelle fest, dass der Wortlaut dieser Motion und die Stellungnahme des Regierungsrates mit den Landratsakten zugestellt wurden. Die Kenntnis dieser Dokumente wird als bekannt vorausgesetzt.

MOTION

Landrat Bruno Duss, Güterstrasse 18, 6374 Buochs, Buochs, 9. Dezember 2013

Übernommen von Landrat Philippe Banz, Hergiswil, am 15. Juli 2014

Motion betreffend Nidwaldner Hilfsfonds

Gestützt auf Art 30 Abs. 1 Ziff. 3 und Art. 53 Abs. 2 des Landratsgesetzes sowie § 104 des Landratsreglements reicht der Unterzeichnende folgende Motion betreffend Änderung des Hilfsfondsgesetzes (NG 867.3) ein.

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Änderung der massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen im kantonalen Hilfsfondsgesetz betreffend die ordentlichen Vergütungssätze (Art. 29), der Schadenvergütungen je Rechnungsjahr (Art. 30) sowie allenfalls anderer sich aus der Begründung der Motion ergebenden Artikel einzuleiten.

Begründung

1) Ausgangslage

Kleine Anfrage von LR Bruno Duss

Diverse Anfragen über Sinn und Zweck des Nidwaldner Hilfsfonds (NHF) aus der Bevölkerung haben den Motionär bewogen eine kleine Anfrage zu stellen.

Mit Protokollauszug Nr. 752 vom 5. Nov. 2013 hat der Regierungsrat die Kleine Anfrage betreffend NW Hilfsfonds beantwortet. Inhaltlich können die Antworten auf die Kleine Anfrage wie folgt zusammengefasst werden:

- Nebst Nidwalden kennen nur 4 Kantone einen Hilfsfonds gleich oder ähnlich wie hier.
- In Kantonen ohne Hilfsfonds werden nicht versicherbare Elementarschäden durch den schweizerischen Elementarschadenfonds (SHF) vergütet.
- Im günstigsten Fall erhalten Geschädigte in NW zusätzlich zum Betrag von 60% des NHF einen Beitrag von 30% des SHF. D.h. insgesamt je nach Einkommens- und Vermögensverhältnissen einen Beitrag von max. 90%.
- Der Anteil der Prämien von landwirtschaftlichen Grundeigentümern an der Gesamtprämie betrug in den letzten 3 Jahren unter 6%. Der Anteil der nicht landwirtschaftlichen Grundeigentümer beträgt somit über 94%.
- Der Anteil des Leistungsaufwandes des NHF beläuft sich in den letzten drei Jahren auf durchschnittlich 238'000.-/Jahr, wobei sich jener für die Landwirtschaft auf 78% und der Anteil der übrigen Grundeigentümer auf 22% beläuft. Gemäss Schadenstatistik betrug die Schadenbelastung im Unwetterjahr 2005 total 4.3 Mio. (3.5 NHF plus 0.8 Mio. SHF).
- Bei einer allfälligen Abschaffung des NHF würde die Entschädigung max. 60%, je nach Einkommen und Vermögenssituation betragen. Geschädigte in Wohn- oder Schadenort über 1'000 müM erhielten einen Zusatzbeitrag von 12%. Die Schadenorganisation müsste durch die Gemeinden erfolgen.
- Bei einer Abschaffung des NHF würden bei durchschnittlicher Schadensumme der letzten 5 Jahre die vorhandenen Mittel für 38 Jahre ausreichen, um die Differenz der bisherigen Zahlungen zu jenen des SHF zu vergüten.

1) Problematik

Die Beantwortung der Kleinen Anfrage zeigt auf, dass nur sehr wenige Kantone einen Hilfsfonds wie Nidwalden kennen. Die Finanzierung des NHF erfolgt grösstenteils (über 94 %) durch nicht landwirtschaftliche Grundeigentümer, wobei die Schadenvergütung grösstenteils (78 %) an die Landwirtschaft geht. In Kantonen ohne Hilfsfonds werden max. 60 % plus 12% in Berggebieten vergütet. Also nur 30 % weniger als in NW. Anhand dieser Antworten muss davon ausgegangen werden, dass der NHF den SHF entlastet und dadurch weniger Vergütungen durch den SHF nach NW vergütet werden. Bei einer allfälligen Abschaffung würden die vorhandenen Mittel für 38 Jahre ausreichen, um die Differenz der bisherigen Zahlungen zu jenen des SHF zu vergüten.

Diese Erkenntnisse lassen die Frage zu, ob der NHF überhaupt noch eine Berechtigung hat oder zumindest ob die heutige Ausgestaltung gerechtfertigt ist? Sie lassen auch die Frage zu, ob die Solidarität so nicht überstrapaziert wird?

2) Zielsetzung der Motion

Der Motionär kommt zum Schluss, dass der NHF nicht abgeschafft, jedoch die Akzeptanz in der Bevölkerung gestärkt werden soll. Die Solidarität soll aufrecht erhalten bleiben, jedoch soll das Verhältnis der Abgaben und Entschädigungen von landwirtschaftlichen zu nicht landwirtschaftlichen Grundeigentümern angeglichen werden.

Da die Vergütungen in NW gegenüber den meisten anderen Kantonen sehr hoch sind, sollen diese angepasst werden.

3) Änderung von Bestimmungen

Aufgrund dieser Ausgangslage musste abgeklärt werden, welche Artikel des Hilfsfondsgesetzes für den Mechanismus der Abgaben und Entschädigungen relevant sind. Es sind dies die Folgenden:

Art. 17 Einnahmen

Ziffer 1: Steuerwert. Dieser wird anhand der Schätzung wie folgt eruiert:

Die landwirtschaftlichen Grundstücke und Betriebswohnungen anhand landwirtschaftlichem Ertragswert, Zweitwohnung anhand Verkehrswert.

Nicht landwirtschaftliche Grundstücke anhand Schätzung der Gebäudekosten.

Die Unterschiede sind somit z.B für ein Zweifamilienhaus erheblich.

Abs. 2 Die Verwaltungskommission bestimmt die jährlichen Abgaben, insbesondere die Mindestabgabe:

Die jährliche Abgabe beträgt zurzeit 0.07 Promille, im Minimum Fr. 70.-. Gemäss Abklärungen haben über 70% der Gebäude, resp. Wohnungen einen Schätzungswert unter 1.0 Mio. Fr. Somit ist für diese Gruppe die Minimalabgabe relevant. Der Steuerwert wird somit erst ab einer Schätzung von 1.0 Mio. Fr. massgebend.

Zurzeit ist der Betriebsfonds mit rund 6.5 Mio. dotiert. Deswegen ist eine Reduktion der Abgaben angezeigt. Aufgrund der erwähnten Gründe wird die Verwaltungskommission aufgefordert, die Minimalabgabe im Sinn der Zielsetzungen zu reduzieren. Dies könnte ev. auch eine Aussetzung der Prämien um ein oder mehrere Jahre bis zum Verbrauch von einer bestimmten Summe des Betriebsfonds sein.

Art. 29 Ordentliche Vergütungssätze

Mit diesem Artikel wird die Höhe der eigentlichen Ausgaben festgelegt.

Art. 30 2. Herabsetzung

Abs. 1 Die Schadenvergütungen eines Rechnungsjahrs dürfen beim Betriebsfonds für Elementarschäden jene Summe nicht übersteigen, die sich aus der Hälfte des Betriebsfonds ergibt. Der Betriebsfonds beträgt per Ende 2012 Fr. 6.5 Mio. Somit könnte zurzeit bis Fr. 3.25 Mio. entschädigt werden. Im Unwetterjahr 2005 leistete der NHF Fr. 3.5 Mio. (plus 0.8 Mio. SHF). Die durchschnittlichen Schadenvergütungen der letzten 3 Jahre betragen Fr. 238'000.--/Jahr.

Bei einer allfälligen Abschaffung würden die vorhandenen Mittel für 38 Jahre ausreichen, um die Differenz der bisherigen Zahlungen zu jenen des SHF zu vergüten. Dies bedeutet, dass die vorhandenen Mittel im Betriebsfonds sehr grosszügig ausgestattet sind.

Antrag

Es sind folgende Bestimmungen des Hilfsfondsgesetzes zu ändern bzw. im Sinne der Begründung der Motion anzupassen:

Art. 29 Ordentliche Vergütungssätze

Der Regierungsrat wird ersucht, die Vergütungssätze so anzupassen, damit der Schaden- und Leistungsaufwand in ordentlichen, aber insbesondere auch in ausserordentlichen Jahren reduziert wird.

Eine Vergütung von 90 % (NHF 60 % plus 30 % SHF) ist eindeutig zu hoch und fördert Fehlanreize von unverhältnismässigen Sanierungen.

Eine Vergütung insgesamt (NHF und SHF) soll in einem angemessenen Verhältnis, verglichen mit den umliegenden Kantonen, insbesondere OW und UR erfolgen

Art. 30 2. Herabsetzung

Abs. 1 Heutige Regelung: Die Schadenvergütungen eines Rechnungsjahrs dürfen beim Betriebsfonds für Elementarschäden jene Summe nicht übersteigen, die sich aus der Hälfte des Betriebsfonds ergibt.

Der Regierungsrat wird ersucht, den Anteil der Schadenvergütungen eines Rechnungsjahrs so anzupassen, dass nach Anpassung von Art. 29 der Betriebsfonds erst nach einem ausserordentlichen Schadenjahr geäuft werden muss.

Der Regierungsrat wird demnach ersucht, die oben aufgeführten Gesetzesanpassungen einzuleiten und dem Landrat vorzulegen.

LR Bruno Duss

REGIERUNGSRAT

PROTOKOLLAUSZUG

Nr. 461

Stans, 10. Juni 2014

Parlamentarische Vorstösse. Justiz- und Sicherheitsdirektion. Motion von Landrat Bruno Duss, Buochs, betreffend Änderung des Hilfsfondsgesetzes. Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

1.1

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2013 hat das Landratsbüro dem Regierungsrat die Motion von Landrat Bruno Duss, Buochs, betreffend Hilfsfonds Nidwalden überwiesen.

1.2

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

„Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Änderung der massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen im kantonalen Hilfsfondsgesetz betreffend die ordentlichen Vergütungssätze (Art. 29), der Schadenvergütungen je Rechnungsjahr (Art. 30) sowie allenfalls anderer sich aus der Begründung der Motion ergebenden Artikel einzuleiten.“

Begründet wird die Motion damit, dass durch die beantragten Massnahmen die Akzeptanz des Nidwaldner Hilfsfonds (NHF) in der Bevölkerung gestärkt werde. Dafür solle das Verhältnis der Abgaben und Entschädigungen von landwirtschaftlichen zu nicht landwirtschaftlichen Grundeigentümern angeglichen werden. Die Vergütungssätze seien daher so anzupassen, damit der Schaden- und Leistungsaufwand in ordentlichen, aber insbesondere auch in ausserordentlichen Jahren reduziert werde. Die Vergütung von 90 % (NHF 60% plus 30 Schweizerischer Hilfsfonds) sei eindeutig zu hoch. Zudem seien die Schadenvergütungen eines Rechnungsjahrs so anzupassen, dass der Betriebsfonds erst nach einem ausserordentlichen Schadenjahr geäuft werden müsse.

1.3

Die mit der Bearbeitung der Motion betraute Justiz- und Sicherheitsdirektion hat für die Beantwortung der Motion die Nidwaldner Sachversicherung NSV, den Nidwaldner Hilfsfonds NHF, den Bauernverband Nidwalden, die Landwirtschafts- und Umweltdirektion, die Finanzdirektion sowie die Volkswirtschaftsdirektion zum Mitbericht eingeladen.

2 Erwägungen

2.1 Allgemeine Vorbemerkungen

Der Nidwaldner Hilfsfonds NHF ist historisch der Vorläufer der Elementarschadenversicherung der NSV, welche erst 1957 eingeführt wurde. Bis zu diesem Zeitpunkt konnten Gebäude und Fahrhabe noch nicht gegen Naturgefahren versichert werden, weshalb über den Hilfsfonds Unterstützung geleistet wurde. Die Beiträge des NHF sind aber auch heute noch eine sinnvolle Ergänzung zu den Versicherungsleistungen, wodurch ein integrales System zur Existenzvorsorge geschaffen wird.

Der Nidwaldner Hilfsfonds (Gesetz vom 24.4.1977 über die Vergütung nicht versicherbarer Elementarschäden (Hilfsfondsgesetz; NG 867.3) ist in der Bevölkerung gut verankert und anerkannt. Die professionelle und speditive Schaden-Erledigung mit erfahrenen Landschätzern hat sich bewährt und führt immer wieder zu positiven Rückmeldungen. Der Schweizerische Elementarschadenfonds attestiert der Schadenerledigung des NHF im Schweizerischen Vergleich höchste Qualität. Dieser Standard wird mit regelmässigen Schulungen und einem institutionalisierten Austausch kontinuierlich verbessert.

Schliesslich spielt der Nidwaldner Hilfsfonds im Rahmen des integralen Hochwassermanagements des Kantons eine wichtige Rolle im Zusammenhang mit der Schadenregulierung in Hochwasserentlastungsgebieten. Der Betriebsfonds für Hochwasserentlastungsgebiete dient der Entschädigung der Grundeigentümer, welche für die Entlastung ein Sonderopfer bringen.

2.2 Betroffenheit der Landwirtschaft von Elementarschäden

Die Familien, deren Lebensgrundlage die Landwirtschaft ist und die daher auf einen intakten Boden angewiesen sind, sind von den nicht versicherbaren Elementarschäden besonders stark betroffen. Sie bewirtschaften Kulturland vom Tal bis hinauf ins Alpgebiet, wo die Gebiete den Risiken von Elementarschäden am stärksten ausgesetzt sind; sei an den Berghängen, die von Rutschungen betroffen sind, sei es im Tal mit der ständigen Gefahr von Hochwassern und Übersarungen. Anders als im Siedlungsgebiet sind das Kulturland sowie die Güterwege und Erschliessungswerke meist nicht zusätzlich geschützt. Ein effektiver Schutz wäre flächendeckend mit verhältnismässigem Aufwand kaum realisierbar. Dies auch, weil die Wiederherstellung von Kulturland günstiger und einfacher ist, als jene von Gebäude und der darin lebenden Bewohner. Trotzdem kann auch die Wiederherstellung der Wiesen besonders in den Steilhängen sehr aufwendig und mit hohen Kosten verbunden sein.

Bewirtschaftet ein Landwirt beispielsweise einen Heim- und Sömmerungsbetrieb, was in Nidwalden häufig der Fall ist, können je nach Standort schnell mehrere Kilometer Güterwege und Hektaren Kulturland betroffen sein. Da diese Werte ja nicht versicherbar sind, wäre es ohne die Unterstützung des Nidwaldner Hilfsfond für die betroffenen Bauernbetriebe kaum mehr möglich, genügend finanzielle Mittel zu beschaffen, um die Schäden wieder zu beheben. In Fällen, in denen eine Wiederherstellung der Schäden durch die Betroffenen selber nicht mehr möglich wäre, ist davon auszugehen, dass der Staat über allgemeine Steuergelder zur Kasse gebeten würde – sei es in Form von wirtschaftlicher Sozialhilfe, sei es durch eine andere Unterstützung, um die Lebensgrundlage der betroffenen Familien wiederherzustellen.

2.3 Zu den Gesetzesbestimmungen

Würde der Motion Folge geleistet, wären im Wesentlichen die folgenden, vom Motionär genannten Gesetzesbestimmungen betroffen.

2.3.1 Art. 17 Abs. 1 Ziff. 1 NHFG (Tarifizierung)

Art. 17 Einnahmen

¹ Dem Hilfsfonds fliessen folgende Einnahmen zu:

1. eine jährliche Abgabe der Grundeigentümerinnen oder der Grundeigentümer von höchstens 0,25 Promille des Steuerwertes der im Kanton gelegenen Grundstücke; die Abgabepflicht entfällt für jene Grundstücke, die gemäss Art. 16 von der Schadenvergütung durch den Hilfsfonds ausgeschlossen sind;
(...).

Die Motion kritisiert die unterschiedliche Berechnung der jährlichen Abgabe der landwirtschaftlichen gegenüber den nicht landwirtschaftlichen Grundstücken und stellt fest, dass die Unterschiede aufgrund der ungleichen Bewertungsmethoden erheblich sein können.

Diese Feststellung trifft zu. Die Risikogewichtung wäre in der Theorie eine korrekte Form der Tarifierung. Es liegt jedoch in der Natur der Sache, dass auch in diesem System aufgrund der sehr unterschiedlichen Expositionen gegenüber den verschiedenen, letztlich allesamt nicht exakt berechenbaren Naturgefahren (Überschwemmung, Hochwasser, Sturm, Hagel, Steinschlag, Lawinen, Erdbeben etc.) gewisse Unschärfen zwischen den einzelnen Liegenschaften bestehen bleiben würden.

In der Praxis haben diese Unschärfen, die anerkanntermassen auch beim heutigen System bestehen, ohnehin kaum Auswirkungen. Praktisch alle Pflichtigen zahlen lediglich den Grundtarif von Fr. 50.- (Güterschatzung bis 1 Mio. Franken). Anstelle einer komplexen Tarifierung anhand der Risiken soll daher derzeit an der Einheitsabgabe auf der Basis der Güterschatzungswerte festgehalten werden. Im Rahmen einer künftigen Gesetzesanpassung bietet sich aber an, vertieft zu prüfen, wie mit der heute unterschiedlichen Berechnung der jährlichen Abgabe der landwirtschaftlichen gegenüber den nicht landwirtschaftlichen Liegenschaften künftig umzugehen sein wird.

2.4 Zu Art. 17 NHFG (Einnahmen)

Art. 17 Einnahmen

¹ Dem Hilfsfonds fliessen folgende Einnahmen zu:

1. eine jährliche Abgabe der Grundeigentümerinnen oder der Grundeigentümer von höchstens 0,25 Promille des Steuerwertes der im Kanton gelegenen Grundstücke; die Abgabepflicht entfällt für jene Grundstücke, die gemäss Art. 16 von der Schadenvergütung durch den Hilfsfonds ausgeschlossen sind;
2. die Erträge des Kapitals;
3. allfällige Beiträge des Bundes, des Kantons oder anderer Institutionen;
4. freiwillige Beiträge, Schenkungen und Vermächtnisse.

² Die Verwaltungskommission bestimmt die Einzelheiten der jährlichen Abgabe, insbesondere die Mindestabgabe je Grundstück sowie unter Berücksichtigung des Kapitals die Höhe der jährlichen Abgabe.

Neben den Abgaben und den Kapitalerträgen fliessen dem NHF derzeit keine weiteren Beiträge zu. Die Einnahmen werden dazu verwendet, den laufenden Schaden- und Verwaltungsaufwand zu decken. Einnahmeüberschüsse dienen dazu, den Betriebsfonds Elementarschäden soweit zu äufnen, dass damit zwei Grossschadenereignisse bewältigt werden können. Als Referenzgrösse dient dabei das Schadenjahr 2005. Das dafür benötigte Kapital beläuft sich auf gut 10 Mio. Franken.

Da dieses Kapital mit der bisherigen Abgabe bei einem durchschnittlichen Schaden- und Ertragsverlauf bereits 2016 geäufnet wäre, hat die Verwaltungskommission an der Sitzung vom März 2013 die Verwaltung beauftragt, Szenarien einer Abgabesenkung zu rechnen. Im Oktober 2013 hat die Verwaltungskommission im Rahmen der Budgetberatung entschieden, die Abgabe auf 0.05‰ bzw. Fr. 50.- zu senken. Hält die durchschnittliche Schaden- und Ertragsentwicklung an, sollte das notwendige Kapital mit dieser Senkung im Jahr 2020 erreicht werden.

Eine in der Motion geforderte Senkung der Abgabe wurde damit bereits beschlossen. Spätestens, wenn das Zielkapital erreicht ist, wird die Verwaltungskommission über eine weitere Senkung der Abgabe befinden. Auf diese Weise wird Art. 17 Abs. 2 NHFG vollzogen, wonach die Höhe der jährlichen Abgabe unter Berücksichtigung des Kapitals festzulegen ist.

Die nachfolgende Aufstellung zeigt, wie sich das notwendige risikotragende Kapital herleitet (alle Beträge in CHF tausend).

Kulturlandschäden 2005:	3'590
+ Waldschäden 2005:	__36
= Originalschaden 2005:	<u>3'626</u>

=> Referenzgrösse (2005er-Schaden indexiert und gerundet): 4'200

Durchschnittliche Abgabe (0.05%):	620	
+ Durchschnittliche Kapitalerträge (2%):	<u>250</u>	
= Durchschnittliche Erträge total:		<u>870</u>
Technischer Betriebsaufwand: (Durchschnittlicher Verwaltungsaufwand [120] + Sondereffekt Grossereignis [100])		<u>220</u>
Belastung ES-Fonds für erstes 2005er-Schadenereignis: (Schaden: 4'200 ./. Erträge: 870 + Verwaltungsaufwand: 220)		<u>3'550</u>
Bedarf ES-Fonds für zweites 2005-Schadenereignis: (Schaden: 4'200 ./. Erträge: 870)	3'330	
=> Notwendiger ES-Fonds für 2. Ereignis: (Zwei Mal Bedarf von 3'300)		<u>6'660</u>
Notwendiger ES-Fonds für zwei 2005er-Ereignisse: (ES-Fonds für 2. Ereignis: 6'600 + Belastung aus 1. Ereignis: 3'550)		<u>10'210</u>

2.5 Zu Art. 30 NHFG (Begrenzung des Jahresschadens / stopp loss)

Art. 30 Ordentliche Vergütungsansätze Herabsetzung

¹ Die Schadenvergütungen des Hilfsfonds während eines Rechnungsjahres dürfen beim Betriebsfonds für Elementarschäden jene Summe nicht übersteigen, die sich aus der Hälfte des Betriebsfonds, den Abgaben der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer des Vorjahres sowie den Erträgen des entsprechenden Kapitals des Vorjahres ergibt.

² Reicht diese Summe nicht aus, die Schäden gemäss den Ansätzen von Art. 29 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 zu entschädigen, sind sämtliche Schadenvergütungen des betreffenden Rechnungsjahres entsprechend prozentual herabzusetzen.

³ Vergütungen für Schäden in Hochwasserentlastungsgebieten werden höchstens im Umfang der vorhandenen Mittel entrichtet; reichen diese Mittel nicht aus, sind sämtliche Schadenvergütungen des betreffenden Rechnungsjahres entsprechend prozentual herabzusetzen.

Die Begrenzung der Jahresschadenssumme gemäss Art. 30 Abs. 1 NHFG schützt den NHF vor der Zahlungsunfähigkeit und sie garantiert den Anspruchsberechtigten auch im Folgejahr dessen Leistungsfähigkeit. Ohne diese Begrenzung müsste der NHF noch mehr Kapital äufnen oder Rückversicherungsleistungen einkaufen. Diese Limite ist deshalb sinnvoll und angemessen.

Diese Leistungsbegrenzung ist auch dann sinnvoll, wenn die Vergütungsansätze gesenkt werden sollten. Die Höhe der Vergütungsansätze ändert nichts an der Notwendigkeit, den NHF auf einfache, transparente und kostengünstige Weise vor dem wirtschaftlichen Kollaps zu bewahren. Der in Artikel 30 NHFG definierte Mechanismus erfüllt genau diese Voraussetzungen.

3 Fazit

Der Nidwaldner Hilfsfonds hat sich in der heutigen Ausgestaltung bewährt. Er trägt wesentlich zu einer effizienten und effektiven Bewältigung von nicht versicherbaren Elementarschadenereignissen bei. Ohne die entsprechenden Leistungen könnten die für den Einzelnen oftmals kaum tragbaren Schäden von den betroffenen landwirtschaftlichen Familien nicht mehr behoben werden. Mithin erfüllt der Hilfsfonds auch eine wichtige soziale Rolle, indem er dort, wo Werte ausserhalb des Siedlungsgebiets weder speziell geschützt noch versichert werden können, im Schadenfall rasche Hilfe leistet. Insbesondere hilft der Fonds indem er den betroffenen Familien ihre Lebensgrundlage zurückgibt, damit sie weiterhin selber für ihren Lebensunterhalt aufkommen können.

Art. 17 NHFG verpflichtet die Verwaltungskommission, die Höhe der Abgaben unter Berücksichtigung des Kapitals festzulegen. Genau deshalb wurde beschlossen, die Abgaben zu reduzieren. Das notwendige Kapital und die Höhe der Abgaben sind jedoch keine statischen Grössen. Sie hängen vom jeweiligen Schadenverlauf und der Entwicklung der Finanzmärkte ab. Derzeit sind die

Voraussetzungen günstig. Das notwendige risikotragende Kapital ist bald geäufnet und eine weitere Senkung der Abgabe in Reichweite.

Aus dem Gesagten besteht somit auch deshalb kein Revisionsbedarf, weil die günstige Entwicklung der Schäden und der Finanzmärkte derzeit ohnehin dazu verpflichten, den Forderungen des Motionärs nachzukommen. Das Leistungsniveau, der Kapitalbedarf und die Abgabenhöhe sind aufgrund der vorstehenden Ausführungen vernünftig, zeit- und sachgemäss.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, die Motion von Landrat Bruno Duss, Buochs, betreffend Hilfsfonds Nidwalden abzulehnen.

Landrat Philippe Banz: Ich stelle den Antrag auf Eintreten.

Eintreten ist unbestritten und wird stillschweigend beschlossen.

Landrat Philippe Banz: Wie bereits bekannt ist, habe ich die Motion vom ehemaligen FDP-Landrat Bruno Duss übernommen. Das Thema kommt ja indirekt vom Hauseigentümer-Verband Nidwalden, wo ich Nachfolger von Bruno Duss geworden bin. Das zur Info.

Ich komme zur Zielsetzung dieser Motion: Der Motionär, also Bruno Duss, und ich möchten den Nidwaldner Hilfsfonds nicht abschaffen. Das ist ganz wichtig. Es soll aber die Akzeptanz in der Bevölkerung gestärkt werden. Aus diesem Grund muss das Verhältnis zwischen den Abgaben – die alle Grundstückbesitzer bezahlen – und den Entschädigungen, welche überdurchschnittlich an landwirtschaftliche Grundeigentümer gehen, verkleinert werden. Die Vergütungen in Nidwalden sind überdurchschnittlich hoch im Vergleich zu anderen Kantonen und diese sollen reduziert werden.

Jetzt komme ich zu den entscheidenden Fakten, die auch in der Motion umschrieben sind:

- Neben dem Kanton Nidwalden kennen nur vier weitere Kantone einen solchen Hilfsfonds.
- Dort, wo es keinen kantonalen Hilfsfonds gibt, werden die „nicht versicherbaren Elementarschäden“ nur durch den nationalen schweizerischen Hilfsfonds vergütet.
- Die Prämienzusammenstellung des Nidwaldner Hilfsfonds sieht wie folgt aus:
 - Die Landwirtschaft zahlt 5.8% der Prämien;
 - alle übrigen Grundeigentümer übernehmen 94.2%.
- In den letzten 3 Jahren hat die Aufteilung der Schadenzahlungen wie folgt ausgesehen:
 - Die Landwirtschaft erhielt 78% der Schadenzahlungen;
 - die übrigen Grundeigentümer 22%.

Wir haben zu den Artikeln 29 und 30 einen Antrag gestellt. Leider ist in der ganzen Regierungsratsantwort zu Artikel 29 nichts geschrieben worden. Ich hoffe, wir bekommen wenigstens heute noch eine mündliche Antwort darauf.

Wir waren auch mit dem Vorgehen nicht einverstanden. Für die Beantwortung der Motion wurden verschiedene Ämter sowie Interessenvertreter zum Mitbericht eingeladen, was wir natürlich auch sehr begrüsst haben. Erstaunlich ist jedoch, dass die „übrigen Gebäudeeigentümer“, welche 94.2% der Prämien bezahlen, dazu nicht eingeladen wurden. Als Interessenvertreter wäre beispielsweise der Hauseigentümer-Verband Nidwalden mit über 2'600 Mitglieder in Nidwalden eine Möglichkeit gewesen. Eingeladen wurde dagegen der

Bauernverband Nidwalden, welcher 5.8% der Prämien beisteuert und 78% der Leistungen erhält. Mehr gibt es dazu nicht mehr zu sagen!

Ich werde mich jetzt ganz kurz halten; ich komme zu den Anträgen:

Art. 29 Ordentliche Vergütungssätze

Hier wird gefordert, dass die Vergütungssätze nach unten angepasst werden. Bei einem Schadenereignis, zum Beispiel an Kulturboden, Wiesen, sieht die Auszahlung wie folgt aus: Nidwaldner Hilfsfonds 60%, Schweizerischer Hilfsfonds 30%. Somit gibt es total eine Vergütung von 90%. Wenn ein solches Ereignis in Obwalden oder Uri stattfinden würde, wäre die Vergütung mit nur 30% wesentlich tiefer. Es ist also eine „Luxus-Lösung“, was wir in Nidwalden haben.

Art. 30 Herabsetzung

Die heutige Gesetzgebung lautet: „Die Schadenvergütungen eines Rechnungsjahres dürfen beim Betriebsfonds für Elementarschäden jene Summe nicht übersteigen, die sich aus der Hälfte des Betriebsfonds ergibt.“

Das ist auch unsere Meinung und stellen wir nicht in Frage. Wir möchten diese Begrenzung aber noch mehr verschärfen. Wir möchten, dass bei einem Grossereignis zum Beispiel nicht die Hälfte, sondern vielleicht nur max. 30% ausbezahlt wird. Alles was darüber ist, muss dann wieder prozentual gekürzt werden, gemäss bisheriger Regelung.

Landrat Joseph Niederberger, Vertreter der Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (SJS): In der SJS haben wir die Motion, welche die Änderung des Hilfsfondsgesetzes verlangt, Ende August behandelt. Ich kann mich hier nicht kurz fassen, da wir relativ lange darüber gesprochen haben.

Der Motionär argumentiert, dass der Nidwaldner Hilfsfonds (NHF) in der Bevölkerung zunehmend an Akzeptanz verliere. Die Wahrnehmung des Motionärs steht hier diametral zur Wahrnehmung der Kommissionsmitglieder; diese finden nämlich, dass der NHF auf eine grosse Akzeptanz einer breiten Bevölkerungsschicht zählen darf. Das wird sicher auch deshalb so sein, weil die Abgaben durch die Grundeigentümer nicht wahnsinnig hoch sind. Bei 1 Mio. Franken Güterschätzungswert beträgt die Abgabe 50 Franken. Das treibt somit einen Hausbesitzer nicht in den Ruin.

Die Kommission SJS ist auch der Meinung, dass die Solidarität zwischen denen, die zahlen und denen, die vom NHF profitieren, nicht übermässig strapaziert wird.

Dem NHF wird grundsätzlich eine gute Arbeit attestiert. Es wird als positiv angeschaut, dass nach einem Unwetter in Nidwalden die Elementarschäden an Kulturland, Gartenland und Wald ein bisschen schneller behoben werden als in anderen Kantonen. Das kommt allen zugute, beispielsweise dem einheimischen Spaziergänger oder den Touristen, die gerne durch intakte Landschaften laufen, aber selbstverständlich auch dem Landwirt, der sein Land wieder besser bewirtschaften kann. Die SJS sieht deshalb den NHF auch ein wenig als Solidaritätswerk zwischen der landwirtschaftlichen und der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung.

In einem Punkt geht die Kommission mit dem Motionär einig: Objektiv gesehen, sind die Schaden-Abgeltungen in unserem Kanton im Vergleich zu anderen Kantonen tatsächlich gut bis sehr gut, aber nicht feudal. Man darf nicht vergessen, dass jeder Grundeigentümer immer auch noch selber Geld in die Finger nehmen muss, wenn er einen Schaden beheben muss. Also ganz gratis ist es nicht! Und so waren wir in der Kommission bereits mitten drin in der Diskussion, ob man das Schadenvergütungssystem ändern solle. Zum Beispiel, ob man statt den 60% nur noch 50% auszahlen soll oder ob man die Tarifstruktur

überdenken soll. Das heisst, dass die Landwirte und Waldbesitzer mehr zahlen sollen als ein Einfamilienhausbesitzer, der in einer Zone wohnt, welche durch Schutzmassnahmen gesichert wurde. Diese Schutzmassnahmen werden übrigens auch mit Steuergeldern teil-finanziert.

Wir haben diese Frage aber nicht abschliessend beantwortet. Dies deshalb, weil im RRB Nr. 461 (vom 10.06.2014) auf Seite 3 (3. Abschnitt) der Regierungsrat vorschlägt, dass im Rahmen einer zukünftigen Gesetzesanpassung, die Abgaben unter die Lupe genommen werden sollen.

Es wurde uns dann auch durch die Justiz- und Sicherheitsdirektorin Karin Kayser und durch den NSV-Verwaltungsratspräsidenten, Landrat Karl Tschopp, glaubhaft dargelegt, dass die Totalrevision des Sachversicherungsgesetzes angedacht worden sei und wahrscheinlich schon gegen Ende 2015 gestartet werden könne.

Deshalb kam die SJS zum Schluss, dass im Zusammenhang mit der Totalrevision des NSV-Gesetzes zugleich auch verschiedene Punkte beim NHF geprüft werden sollen. Insbesondere kann man die Strukturen insgesamt prüfen und sich fragen, ob es weiterhin zwei verschiedene Institutionen – NSV und NHF – braucht mit zwei Verwaltungskommissionen, zwei Geschäftsberichten, zwei Rechnungsablagen etc. oder ob man das mit einer einfacheren Struktur lösen könnte. Zudem können dann auch die Tarifstruktur und die Höhe der Schadenvergütung angeschaut und überprüft werden. Eventuell kommt man auch zum Schluss, das Ganze so zu belassen, weil es sich bewährt hat. Die Kommission ist da offen für Ideen und Vorschläge der Regierung.

Wichtig erscheint mir aber noch der Hinweis, dass die SJS an ihrer Sitzung nicht der Meinung war, dass die Schadenzahlungen und die Abgaben der Grundeigentümer zu hoch seien. Wir sind lediglich der Ansicht, dass man das überprüfen soll, wenn die Sachversicherungsgesetzgebung totalrevidiert wird.

Deshalb kam die SJS zu folgendem Ergebnis: Die Motion ist abzulehnen. Sie befürwortet jedoch mit 8 zu 1 Stimme, die Motion als Postulat zu überweisen.

Die Vorteile eines Postulats sind insbesondere, dass der Regierungsrat beauftragt wird, sich mit der Thematik zu befassen, ohne dass direkt den Forderungen des Motionärs gefolgt werden muss. Es wird damit eine Verbindlichkeit geschaffen, dass das Anliegen nicht ganz aus den Augen verloren geht und in einer Schublade verschwindet. Wir gewinnen damit auch Zeit. Zeit, damit gute Ideen, zum Beispiel für eine Strukturvereinfachung, einfließen können.

2. Landratsvizepräsident Peter Scheuber, Vertreter der CVP-Fraktion: Die CVP-Fraktion hat sich eingehend mit der Motion Banz befasst. Die Kommission SJS beantragt dem Landrat, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Die CVP folgt dem Antrag der SJS, die Motion abzulehnen, im Hinblick auf die bevorstehende Revision des Sachversicherungsgesetzes in ca. zwei Jahren. Wir sind auch der Meinung, dass das Hilfsfondsgesetz in diesem Zusammenhang geprüft werden sollte.

Zur Umwandlung der Motion in ein Postulat: Aus Sicht der CVP macht es keinen Sinn, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Der Regierungsrat hat bereits jetzt zur Motion einen fünfseitigen Mitbericht abgegeben. Wir meinen, dass es eine unnötige Beschäftigung der Regierung und der Verwaltung wäre, wenn sie jetzt noch einmal einen entsprechenden Bericht verfassen müssten, welcher unter dem Strich die gleichen Aussagen ergeben würden, wie im nun vorliegenden Bericht zur Motion.

Aus den genannten Gründen lehnt die CVP-Fraktion grossmehrheitlich die Motion, wie auch die Umwandlung in ein Postulat, ab. Das empfehlen wir Ihnen ebenfalls.

Landrat Thomas Wallimann, Vertreter der Grüne-SP-Fraktion: Wir haben das in unserer Fraktion ebenfalls diskutiert. Wir empfehlen Ihnen, die Motion abzulehnen und in ein Postulat umzuwandeln. Die Gründe sind in etwa die gleichen, wie sie bereits genannt wurden.

Landrat Armin Odermatt, Vertreter der SVP-Fraktion: Ich darf heute zu ihnen als Vertreter der SVP-Fraktion sprechen, aber auch als Verwaltungskommissionspräsident des Nidwaldner Hilfsfonds. Darum erlaube ich mir ein etwas längeres Votum zum Nidwaldner Hilfsfonds.

Der Hilfsfonds ist eine selbständige, öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Stans. Die letzte Gesetzesanpassung geht auf das Jahr 2007 zurück. Die ganze Verwaltung haben wir damals der Nidwaldner Sachversicherung übertragen.

Der Hilfsfonds unterstützt Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bei Elementarschäden, wie Kulturboden, Garten und Wald, die nicht versichert werden können. Der Hilfsfonds ist historisch der Vorläufer der Elementarschadenversicherung der NSV, welche erst 1957 eingeführt worden ist.

Dem ursprünglichen Motionär war der Hilfsfonds schon länger ein Dorn im Auge. Sein eigentliches Ziel war die komplette Abschaffung des Nidwaldner Hilfsfonds. Er hat den Nutzen dieses Fonds nicht mehr gesehen und hat sich daran gestört, dass der grösste Teil der Abgaben, die privaten, nicht landwirtschaftlichen Grundeigentümer zahlen müssen, aber im Gegenzug die landwirtschaftlichen Grundeigentümer mehr von diesem Hilfsfonds profitieren können. Es liegt aber in der Sache der Natur, sprichwörtlich gesagt, das wir einfach mehr Schäden in den Alpen und am Kulturland haben als in privaten Gärten. Wir sollten doch alle froh sein, dass keine Lawinen im Frühling bis zu uns ins Dorf herunter kommen.

Der Hilfsfonds zahlt im Jahr zirka 200'000 bis 300'000 Franken aus. Die ganze Schadenregulierung läuft heute über den Hilfsfonds. Zu diesem Zweck haben wir private Landschaftschatzer angestellt, die jeden Schadenfall professionell aufnehmen und die Kosten für die Wiederinstandstellung schätzen. Für grössere Schäden wird heute eine Offerte verlangt, um die Schadenbehebung möglichst kostengünstig zu halten. Wir prüfen auch immer, ob mit Zivilschutzpersonen oder anderen Organisationen die Aufräumarbeiten günstiger kommen. Wenn man den Hilfsfonds abschaffen würde, wären dann die Gemeinden für die ganze Schadenorganisation verantwortlich. Im Jahre 2005 hat die ganze Schadenregulierung über 200'000 Franken gekostet. Auch die ganze Schadenbehebung in den Hochwasserentlastungsgebieten ist heute eine Aufgabe des Hilfsfonds. Die betroffenen Grundeigentümer in diesen Gebieten erbringen ein grosses Sonderopfer im Dienst einer ganzen Dorfbevölkerung. Wie es der Name schon sagt, ist der Hilfsfonds zum Helfen da. Das Geld wird da aber nicht einfach so verteilt: Für eine Stunde Mithilfe bei Aufräumarbeiten kann der Betroffene 25 Franken aufschreiben. Von diesen 25 Franken zahlt der Nidwaldner Hilfsfonds 60%. Das heisst, am Schluss bekommt er noch ca. 15 Franken für eine Stunde Arbeit. Gewaltig; 15 Franken! Damit wird sicher niemand reich. Ich weiss nicht, wer von Ihnen heute noch bereit wäre, für 15 Franken am Morgen aufzustehen.

Bei ganz grossen Fällen schicken wir das Dossier an den Schweizerischen Hilfsfonds in Bern. Bei positivem Bescheid bekommt der Betroffene da noch 30% vergütet.

Ich glaube, ich darf sagen, dass der Nidwaldner Hilfsfonds einen wichtigen Beitrag leistet für den Erhalt unserer schönen Alpen und unserer schönen Landschaft.

Meine Damen und Herren, es geht hier nicht um meinen Posten beim Nidwaldner Hilfsfonds, aber ich darf sagen, dass mir der Hilfsfonds schon ein wenig ans Herz gewachsen ist. Wir können mit diesem Geld einen kleinen Beitrag leisten, damit es Menschen in einer Notsituation wieder besser geht. Es braucht doch gerade in der heutigen Zeit Solidarität zwischen der Dorfbevölkerung und der Landbevölkerung. Das ist doch gelebte Solidarität.

Ich stelle den Antrag, diese Motion abzulehnen. Auch stelle ich den Antrag, die vorgeschlagene Umwandlung in ein Postulat der Kommission SJS abzulehnen. Seit drei Jahren kämpfen wir jetzt schon beim Nidwaldner Hilfsfonds mit Kleinen Anfragen und Motionen. Wenn Sie ein Postulat möchten, dann können Sie einfach den Bericht des Regierungsrates mit der Nummer 461 nachlesen, wo eigentlich alle Antworten zu finden sind. Wenn wir schon sparen wollen, müssen wir bei uns anfangen und nicht der Regierung Arbeit zuhalten, wo am Ende nichts Neues heraus kommt.

Die SVP-Fraktion hat anlässlich der Fraktionssitzung vom 17. Oktober 2014 einstimmig beschlossen, die Motion abzulehnen. Auch die Umwandlung in ein Postulat wird von der SVP-Fraktion einstimmig abgelehnt.

Ich danke Ihnen im Namen des Nidwaldner Hilfsfonds und der betroffenen Grundeigentümer, dass Sie uns den Rücken stärken. Tragen wir Sorge zu unserem schönen Kanton Nidwalden und tragen wir auch Sorge zu unserem Bauernstand.

Landrat Philippe Banz, Vertreter der FDP-Fraktion: Ich möchte hier nur ganz kurz bleiben. Die FDP-Fraktion hat an ihrer letzten Sitzung sowohl die Motion als auch die Umwandlung in ein Postulat unterstützt.

Justiz- und Sicherheitsdirektorin Karin Kayser: Ich möchte hier gewisse Sachen nicht nochmals wiederholen. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass der NHF Vorläufer der Elementarschadenversicherung der NSV ist. In Bezug auf die Verfahrensfragen, welche gestellt wurden, möchte ich aufgrund meiner kurzen Amtszeit nicht weiter eingehen. In der Stellungnahme zur Motion werden aber alle diese Fragen minutiös beantwortet.

Die Motion spricht auch eine gewisse Disharmonie an zwischen den Gebern und Nehmern. Sie spricht insbesondere auch die Änderung der Vergütungsansätze und die Herabsetzung der Schadenvergütungen an. Es sind sicherlich Themen, die eine Diskussion berechtigen und worüber man wohl des längeren philosophieren könnte und sicher auch gute Ansätze finden würde. Wenn aber die Motionäre die Hoffnung haben, dass mit den von ihnen vorgeschlagenen Massnahmen die Risikogewichtung in Zukunft fairer gehandhabt werden könne, ist das wahrscheinlich zu bezweifeln. Es besteht eher die Gefahr, dass weitere Unschärfen entstehen oder eine effiziente und effektive Abhandlung zur Bewältigung von Schadenereignissen nicht vonstattengehen.

Gleichzeitig zur Motion steht die Totalrevision der NVS-Gesetzgebung in den Startlöchern. Es wäre schade, wenn nun mit einer Motion eine zweite Gesetzesänderung lanciert würde, welche mit diesen Massnahmen die geplante Revision verhindern würde. Denn damit würde die Diskussion jener Punkte, welche diskussionswürdig sind, verhindert. Der Spielraum für eine breite und nachhaltige Diskussion könnte nicht mehr wahrgenommen werden. Dass das Thema ernst genommen wird und ernstgenommen wurde, zeigt sich auch darin, dass bereits zum jetzigen Zeitpunkt die beiden Präsidenten, nämlich der Präsident der Verwaltungskommission des NHF und der Präsident des Verwaltungsrates der NSV, zusammen gekommen sind und erste Massnahmen miteinander diskutiert und Vorschläge parat haben.

Aufgrund dieser Ausführungen ist der Regierungsrat gegen eine Gutheissung der Motion. Ebenfalls lehnt er die Umwandlung der Motion in ein Postulat ab.

Landratspräsident Viktor Baumgartner: Ich möchte hier noch zwei, drei Sachen anmerken. Über die Entschädigungen kann man sicher diskutieren. Es ist aber nicht richtig, dass im Kanton Nidwalden 60% entschädigt und vom Bund zusätzliche 30% bezahlt werden. Es wird nämlich nur in Härtefällen zusätzlich entschädigt, im Regelfall also nicht. Dann hat man 60%. In der ganzen Thematik müsste man auch die die Abmachungen, welche mit dem Hilfsfonds getroffen wurden, dass im Entlastungskorridor 90% bezahlt werden – das betrifft die Genossenscorporationen Buochs und Ennetbürgen. Ich finde auch, dass wir die Punkte diskutieren, wenn die Gesetzesvorlagen erarbeitet werden. Ich bin jederzeit bereit, die Sachen anzuschauen. Aber ich sehe nicht ein, weshalb die Motion in ein Postulat umgewandelt werden soll. Wir haben mit den vorgesehenen Gesetzesänderungen die Möglichkeiten hier genau diese Diskussionen zu führen.

Landrat Otmar Odermatt: Ich bin einer aus der Praxis. Ich bin ein solcher Hilfsfondsschätzer. Ich wehre mich gegen die Aussage von einer Luxus-Lösung, welche hier immer hinein projiziert wird. In der Tat ist es ganz anders. Es ist mir wichtig klarzustellen, dass die Entschädigungen an die Elementarschäden in der Landwirtschaft nicht zu hoch sind. Der NHF zahlt 60% und der Schweizerische Hilfsfonds (SHF) zahlt 30% der Schadenssumme. Da aber der SHF viel tiefere Ansätze für den Maschineneinsatz verwendet, sind am Schluss höchstens 80% der effektiven Schadenssumme gedeckt. Es wurde ja vorangehend aufgezeigt, wie viel von den 25 Franken noch verbleiben. Das heisst, bei einem Hangrutsch, bei dem ein Holzkasten eingebaut werden muss, entstehen sehr schnell Kosten von 15'000 bis 20'000 Franken. Da kann ja jeder selber ausrechnen, wie viel Restkosten einem Geschädigten bleiben. Zudem kommen noch die Langzeitschäden, solche sind aus dem Jahre 2005 noch im ganzen Kanton sichtbar, weil insbesondere die Humusschicht in Hanglagen nicht mehr vorhanden ist und erst wieder über Jahre aufgebaut werden muss. Das wird auch nie berücksichtigt. Es ist sicher keine Luxus-Lösung. Wir sind gegenüber anderen Kantonen im Vorteil, der auch bewahrt werden sollte.

Der Hauseigentümerverband profitiert ja am meisten von der schönen Landschaft in Nidwalden, wogegen die Landwirtschaft 99% des Risikos trägt und die Landschaft pflegt. Ohne diese Beiträge könnten viele Bauern die entstandenen „Ribenen“ (Rutschungen) nicht mehr in Ordnung bringen. Deshalb bin ich ganz klar der Meinung, diese Motion abzulehnen.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Landratspräsident Walter Odermatt: Wir stimmen somit über den Antrag betreffend Umwandlung in ein Postulat ab.

Der Landrat beschliesst mit 36 gegen 16 Stimmen: Der Antrag von Landrat Joseph Niederberger (Kommission SJS), die Motion in ein Postulat umzuwandeln, wird abgelehnt.

Landratspräsident Walter Odermatt: Nachfolgend ist über die Annahme oder Ablehnung der Motion abzustimmen.

Der Landrat beschliesst mit 49 gegen 7 Stimmen: Die Motion von Landrat Philippe Banz wird abgelehnt.

Die Sitzung ist offiziell geschlossen.

Landratspräsident:

Walter Odermatt

Landratssekretär:

Armin Eberli